



LANDSCHAFTSPLAN 1
Tagebaurekultivierung Nord

10. Änderung

Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Inha	ıltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkungen		2
	meine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie	0
zur E	ntwicklungs- und Festsetzungskarte	3
I. Da	rstellungen und Erläuterungen	
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)	4
II. Fe	stsetzungen und Erläuterungen	
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	12
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)	12
2.2	Landschaftsschutzgehiete (8.21 LG NPW) Q Änderung gemäß 8.26 RNatSch)	31
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG NRW) Geschützte Landschaftsbestandteile	60
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	70
∠.⊣	(§ 23 LG NRW; 9. Änderung gemäß § 29 BNatSchG)	70
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen	89
3.1	Natürliche Entwicklung von Brachflächen	89
3.2	Nutzung von Brachflächen in bestimmter Weise	89
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	90
4.1	Untersagung der Erstaufforstung	90
4.3	Festsetzung eines bestimmten Laubholzanteils bei Wiederaufforstung	91
4.4	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	93
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	95
5.1	Anlage oder Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen	96
5.2	Aufforstungen	113
5.3	Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken	115
5.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf	137
5 5	Dauer nicht mehr genutzt werden Pflegemaßnahmen	137
5.5	o	137
5.6 5.7	Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen Anlage von Wegen	
	3 3	139
5.8	Anlage komplexer Biotope	139

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage

Die Urfassung dieses Landschaftsplanes beruht auf dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW / LG NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.02.1975 (GV NW S. 190 / SGV NW S. 734) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734) sowie den §§ 1 bis 4 und der Anlage 1 zu § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 08.04.1977 (GV NW S. 222).

Die Landschaftsplan-Änderungen wurden auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW / LG NRW) bzw. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW / LNatSchG NRW) i.V.m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zum Zeitpunkt der Verfahren jeweils gültigen Fassung und Verfahrensvorschriften aufgestellt.

• Wirkungen des Landschaftsplanes

Die Entwicklungsziele geben das Schwergewicht der landschaftsplanerischen Zielsetzungen für die Entwicklung der Landschaft wieder. Sie sind als Leitlinie für die Landschaftsentwicklung zu betrachten. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke und deren Zweckbestimmung berücksichtigt. Die Entwicklungsziele sind bei allen öffentlichen Planungen zu berücksichtigen.

In den jeweiligen Teilräumen werden zur Erfüllung der Entwicklungsziele Schutzausweisungen gemäß §§ 19 - 23 LG NRW und gemäß §§ 26 und 29 BNatSchG (9. Änderung) sowie Festsetzungen nach den §§ 24 - 26 LG NRW getroffen.

Die landschaftsplanerischen Festsetzungen haben Bindungswirkung gegenüber jedermann. Die Verbindlichkeit der landschaftspflegerischen Festsetzungen richtet sich nach den §§ 34 - 42 LG NRW.

• Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 LG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Ausnahmsweise kann der Landschaftsplan sich auf den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes erstrecken, soweit dieser die landoder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ist in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

• Bestandteile des Landschaftsplanes Tagebaurekultivierung Nord

4 Karten im Maßstab 1: 10.000:

- Grundlagenkarte I Planerische Vorgaben

- Grundlagenkarte II a Naturräumliche Einheiten und schutzwürdige Gebiete

- Grundlagenkarte II b Bestandsaufnahme der gliedernden und belebenden Elemente in der Land-

schaft

- Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Textteil bestehend aus

- Erläuterungsbericht
- Erläuterungen zur Grundlagenkarte I
- Erläuterungen zur Grundlagenkarte II a und Biotopkataster
- Erläuterungen zur Grundlagenkarte II b
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Der Landschaftsplan ist mit den Grundlagenkarten I und II nur Satzung im formellen Sinne, mit der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen Satzung im materiellen Sinn. Dementsprechend sind die Grundlagenkarten I, II a und II b sowie der dazugehörige Erläuterungsbericht zwar Teile der Satzung, nehmen aber nicht an der Verbindlichkeit teil.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW) sind nach Maßgabe des § 33 LG NRW behördenverbindlich; die Festsetzungen sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 42 LG NRW dagegen allgemein rechtsverbindlich.

• Kenntlichmachung von Darstellungen

Die Sicherheitslinien und Abgrabungsgrenzen gemäß genehmigten Braunkohlenplänen zu den im Plangebiet gelegenen Braunkohlentagebauen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich wiedergegeben und durch abweichende Signaturen von den zeichnerischen Darstellungen und Festsetzungen unterschieden. Sie entfalten innerhalb des Landschaftsplanes keine unmittelbare Rechtswirkung, sind aber unerlässlich als Bezugslinien zur räumlichen Bestimmung der Rekultivierungsfestsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 LG NRW (Ziffer 5.3 der Landschaftsplan-Gliederung).

Allgemeine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

• Bezifferungssystem

In den Landschaftsplänen des Rhein-Erft-Kreises sollen gleiche Entwicklungsziele auch gleiche Ziffern erhalten. Dabei entsprechen die Entwicklungsziele 1 bis 5 den durch das Landschaftsgesetz in § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 LG NRW vorgegebenen Formulierungen.

Die Lücken in der Nummerierung der Entwicklungsziele in diesem Landschaftsplan erklären sich also daher, dass das Ziel 4 des Landschaftsgesetzes hier nicht verwendet wird und dass ein Entwicklungsziel 8 bereits im Landschaftsplan 4 vorgesehen ist.

Die Nummerierung der Festsetzungen folgt der Reihenfolge der entsprechenden §§ im Landschaftsgesetz NRW gemäß Übergangsvorschriften der Neufassung des LG NRW vom 19.03.1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980.

- 1. <u>Entwicklungsziele für die Landschaft</u> (§ 18 LG NRW)
- 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
- 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)
- 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG; § 26 BNatSchG)
- 2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG; § 29 BNatSchG)
- 3. <u>Zweckbestimmung für Brachflächen</u> (§ 24 LG NRW)
- 3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen (§ 24 Abs. 1 Buchst. a LG NRW)
- 3.2 Nutzung einer Brachfläche in bestimmter Weise (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG NRW)
- 4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)
- 4.1 Untersagung der Erstaufforstung oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Erstaufforstungen (§ 25 Buchst. a LG NRW)
- 4.2 Verbot, Laubholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Laubholzanteil in Nadelholzanteil umzuwandeln (§ 25 Buchst. b LG NRW)
- 4.3 Festsetzung eines bestimmten Laubholzanteils bei Wiederaufforstung (§25 Buchst.c LGNRW)
- 4.4 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (§ 25 Buchstabe d LG NRW)
- 5. <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</u> (§ 26 LG LG NRW)
- 5.1 Anpflanzungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW)
- 5.2 Aufforstungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW)
- 5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG NRW)
- 5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 LG NRW)
- 5.5 Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LG NRW)
- 5.6 Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen (§ 26 Abs. 1 Nr. 6 LG NRW)
- 5.7 Anlage von Wander- Rad- und Reitwegen sowie von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 LG NRW)
- 5.8 Anlage komplexer Biotope

Die einzelnen Festsetzungen sind unter den o. g. Ziffern jeweils durchnummeriert. Fehlende Festsetzungsnummern sind im Erarbeitungsverfahren entfallen.

I. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW

Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reicht oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Es handelt sich bei den betreffenden Landschaftsteilen überwiegend um gestaltete Natur, wie die Schlossparkanlagen Bedburg, Paffendorf und Schlenderhan, das Naherholungsgebiet Bergheim Paffendorfer Erftaue und die landschaftsparkartigen öffentlichen Grünflächen an der Mühlenerft bei Alt-Kaster.

Im Bereich dieses Entwicklungszieles liegen im Übrigen wertvolle kulturlandschaftliche Ersatzbiotope, wie die Pferdekoppeln der Gestüte Schlenderhan, Charlottenhof, hofnahes Grünland bei Alt-Kaster und kleinräumig wechselnde Grünland-, Acker-, Forst- und Klärteichflächen im Erfttal bei Bedburg. Alle Teilräume zeichnen sich durch eine große Strukturvielfalt der Landschaft, das reliktartige Vorkommen naturnaher Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt sowie eine Häufung von schützenswerten Altbäumen aus.

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Die Teilräume bei Alt-Kaster und zwischen Bedburg und Bergheim haben aufgrund ihrer Lage und Ausstattung besondere Erholungseignung. Das Ziel der Erhaltung dieser Landschaftsräume beinhaltet auch die Sicherung der landschaftsbezogenen Erholungseignung bzw. schließt Ergänzungen des Landschaftsinventars zum Zwecke der Erholung oder zur Steuerung des Erholungsverkehrs nicht aus. Im Bereich zwischen Erft und Bedburger Entwässerungsgraben (Betriebsgelände der Zuckerfabrik) ist die Erhaltung bis zur Aufstellung eines noch aufzustellenden Bebauungsplanes gemeint.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles sind Schutzausweisungen gemäß den §§ 19 bis 21 und 23 LG NRW notwendig. Darüber hinaus werden Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW getroffen, insbesondere als Pflegefestsetzungen und Erstaufforstungsverbote zur Erhaltung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft und als Pflanzfestsetzungen zur Abschirmung des Landschaftsraumes sowie zur Betonung und Ergänzung seiner charakteristischen Elemente.

Entwicklungsziel 1.1

Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Rekultivierungslandschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten.

Das Entwicklungsziel 1.1 wird für die rekultivierten Flächen des ehemaligen Tagebaus Bergheim, Fortuna-Garsdorf und Frimmersdorf Süd dargestellt und soll die Erhaltung und Entwicklung von Bereichen sichern, die eine relativ hohe Natur- und Landschaftssubstanz in einem guten Zustand aufweisen. Das Ziel beinhaltet den Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Landschaftsraumes mit seinem Bestand an Lebensräumen, Landschaftsstrukturen und Einzelelementen.

In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 1.1 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung sowohl auf der Erhaltung der abiotischen Umweltfaktoren (Boden, Wasser) als auch auf dem Erhalt der biotischen Komponenten des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Lebensgemeinschaften) und ihren Wechselbeziehungen. Das Entwicklungsziel schließt eine Verbesserung der vorhandenen Naturraumpotentiale mit ein, insbesondere eine Entwicklung dieser Naturräume als vielfältige und wertvolle Lebens-

stätte für Tiere und Pflanzen und eine Erhöhung der Artenvielfalt.

Eine Erholungsfunktion steht der Zielvorstellung dieses Entwicklungszieles nicht entgegen.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 1.1 kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Erhalt und Pflege der Waldgebiete, Gehölzbestände, Aufforstungen, des Peringssees, des Kasterer Sees, eines Erftabschnitts, der Gräben, Tümpel, Teiche, der Ufer- und Gewässervegetation, der Grünlandflächen und der Gräser-, Kräuter-, Brach- und Sukzessionsflächen.
- Die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände sowie Aufforstungen sollen erhalten und gepflegt werden, wobei das Prinzip der naturnahen Waldwirtschaft zu verwirklichen ist. Ökologische Verbesserung und Entwicklung der Waldränder. Erhalt von Totholz.
- Erhalt und Entwicklung d er Uferbereiche des Peringssees, des Kasterer Sees, der Fließgewässer, Tümpel und Gräben, so dass optimale Lebensbedingungen für standorttypische Tiere und Pflanzen entstehen. Sicherung einer ausreichenden Wassermenge und der Wasserqualität für die Gewässer.
- Erhalt der Tümpel und Kleingewässer als Amphibien-Laichgewässer. Erhalt und Neuanlage von sonnenexponierten Flach- und Kleingewässern für Kröten. Optimierung der umgebenden Landlebensräume für Amphibien.
- Erhalt, Entwicklung und Pflege seltener Biotopstrukturen mit spezifischen Standortbedingungen. Diese ökologisch wertvollen Biotopstrukturen sind so zu pflegen, dass optimale Standortvoraussetzungen für Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften und Lebensstätten erhalten und gesichert werden.
- Straßen- und Wegeränder, Böschungen der Ufer und Entwässerungsgräben, Feldraine und Brachflächen sollen sich zu einer artenreichen Kräuter- und Hochstaudenflur entwickeln.
- Erhalt und Entwicklung eines Biotopverbundes, insbesondere in zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen. Schaffung und Entwicklung vielfältiger Lebensräume und deren lineare Vernetzung.
- Erhalt des landschaftlichen Freiraums. Vermeidung des Landschaftsverbrauches, der Bodenversiegelung und der weiteren Zersiedlung der Landschaft.

Das Entwicklungsziel 1.1 wird dargestellt für folgende Flächen:

 Rekultivierungsflächen im ehemaligen Tagebaugebiet Bergheim, Fortuna-Garsdorf und Frimmersdorf Süd, welche ökologisch wertvolle Landschaftsstrukturen und Landschaftselemente aufweisen. Diese Biotope sind wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Zusätzlich sind sie wichtige Landschaftselemente mit Bedeutung für das Landschaftsbild.

Insbesondere Waldmäntel sind wertvolle und vielfältige Lebensräume für Tiere.

Uferbereiche mit wertvollen Habitaten wie z. B. Flachwasserzonen und Röhrichtbestände sind ökologisch wertvolle und schützenswerte Lebensräume. Kleingewässer sind wichtige Lebensräume für Amphibien.

Der Erhalt und die Neuanlage dieser Lebensräume sind insbesondere als Lebensraum für Kröten wichtig, v.a. für die Wechselkröte und die Kreuzkröte.

Biotopstrukturen wie beispielsweise Wildkräuterund Hochstaudenfluren, Trockenrasengesellschaften, Magerweiden und -wiesen, Orchideenwiesen, Brachflächen, Röhrichtbestände und Sukzessionsflächen sind ökologisch sehr wertvolle und schützenswerte Landschaftselemente und Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Biotopspezifische Pflegemaßnahmen dienen dem Erhalt dieser Biotopstrukturen.

Ziel ist die Ergänzung sowie eine gestalterische und funktionale Aufwertung der Landschaftsstruktur sowie des Biotopverbunds als Lebensraum, Trittsteinbiotop und genetisches Austauschpotential.

Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. Das Entwicklungsziel ist in Landschaftsräumen dargestellt, die im Ganzen ein günstiges Landschaftspotential aufweisen. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen sind das Landschaftsbild und der Landschaftshaushalt jedoch teilweise verfremdet bzw. überwiegend verarmt. Um günstige Biotopbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt des Kulturlandes zu entwickeln und landschaftsbezogene Erlebnisräume für den Menschen zu schaffen, bedarf es einer zusätzlichen Ausstattung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen sowie kleinflächig der Neuschaffung von natürlichen Lebensräumen. Für derartige Maßnahmen sind in Form der bestehenden Strukturen, insbesondere morphologische Strukturen, Gewässer und punktuelle Gehölzbestände, natürliche Leitlinien und Ansatzpunkte vorhanden.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt

- im Bereich der Trockentalausläufer südlich und westlich des Rübenbusches,
- im Lösshügelland nördlich Rath,
- im Erfttal zwischen Paffendorf und Bedburg-Blerichen.

Es sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Schutzmaßnahmen, insbesondere Landschaftsschutz, nach § 21 LG NRW zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und kleinflächig wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes.
- Anpflanzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW, insbesondere an Straßen und Wegen, in der freien Feldflur in Zwickelflächen von Ackergrundstücken und als Eingrünungen von Gebäuden, technischen Anlagen und Ortsrändern.
- Aufforstungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW in geringem Umfang.
- Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NRW zur Sicherung und Entwicklung des Charakters der Landschaft und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- In geringem Umfang weitere Maßnahmen nach § 26 LG NRW.

Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und/oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Das Entwicklungsziel wird für Landschaftsräume dargestellt, die großflächig in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und/oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt oder vernachlässigt sind. Bezugsrahmen der Wiederherstellung ist ein dem natürlichen Landschaftspotential des betreffenden Landschaftsraumes angemessener Kulturzustand im Sinne des § 1 LG NRW. Es gilt, gleichartige oder gleichwertige landschaftliche Lebens- und Erlebnisräume wiederherzustellen, oder, falls das nicht möglich ist, ersatzweise im Sinne der Leistungsfähigkeit des

Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflege und Entwicklung von Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft voll funktionsfähige Landschaftsräume neu zu schaffen.

Im Plangebiet trifft das auf alle Gebiete des Braunkohlenabbaues zu. Die Wiederherstellung bezieht sich aber nicht nur auf den Landschaftszustand unmittelbar vor dem Braunkohlenabbau. sondern bezieht auch die Heilung anderer Landschaftsschäden ein. Im Übrigen ist zu unterscheiden zwischen unmittelbar durch Abbau geschädigten Gebieten und den Bereichen der Sicherheitszonen, in denen die Nutzungseingriffe des Bergbaus durch Zerschneidung wichtiger landschaftlicher Funktionen fortwirken oder andere bergbaubedingte Schädigungen durch Errichtung von Sümpfungsbrunnen, Tagesanlagen und die Konzentration an den Tagebaurand verdrängter Infrastruktureinrichtungen entstehen.

Darüber hinaus sind die Tagebaurandgebiete, hier insbesondere die Sicherheitszonen, wichtige Regenerationsbereiche für die Tagebaufolge landschaft. Ihre Pflege und Entwicklung sind maßgeblich für den zeitlichen Ablauf und die Nachhaltigkeit der Wiederbesiedlung.

Die verschiedenen Aspekte der geschädigten Landschaftsräume und ihre Wiederherstellung werden in den folgenden Teilzielen dargestellt.

Entwicklungsziel 3.2

Anreicherung zur ersatzweisen und beschleunigten Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Das Entwicklungsziel ist entlang der Tagebauflächen Garzweiler-Süd (für den noch nicht abschließend rekultivierten Bereich), für den Randbereich der Deponie für Kraftwerkreststoffe im Tagebau Fortuna-Garsdorf und entlang der Gleisschleife bei Rath dargestellt.

Das Entwicklungsziel dient im Einzelnen

- der Anreicherung und Pflege von naturnahen Restbeständen am Tagebaurand,
- der Neuanschaffung von Regenerationszellen als Rückzugsgebiete der verdrängten Fauna und zur beschleunigten Wiederbesiedlung der Tagebaufolgelandschaft,
- der optischen Eingliederung des Tagebaues in die gewachsene Landschaft,
- der Neuordnung von landschaftsbezogenen Nutzungen, insbesondere Erholung im Grenzbereich des Tagebaus.

Es sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Anlage komplexer Biotope (Regenerationszellen).
- Aufforstungen oder punktuelle Gehölzanpflanzungen zur Vernetzung vorhandener Gehölzbiotope am Tagebaurand oder Abschirmung von benachbarten Siedlungsflächen.
- Waldrandbepflanzung an angeschnittenen Waldbeständen.
- Pflege und Umwandlung schlecht entwickelter oder abgängiger Gehölzbestände am Tagebaurand.
- Anlage von Rad- und Wanderwegen zur Wiederherstellung von Wegeverbindungen oder zur Neuerschließung der Tagebaufolgelandschaft.

Entwicklungsziel 3.3

Schutz vor schädlichen Einwirkungen zur Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Neben einer planmäßigen Wiederherstellung der Oberfläche und Rekultivierung im Rahmen der Braunkohlen- und Betriebsplanung sollen bereits während bzw. bis zur Wiederherstellung aufgrund der besonderen Emissionssituation in diesen Bereichen die angrenzenden rekultivierten und unverritzten Landschaftsräume vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden.

Darüber hinaus ist insbesondere im Bereich von Reststoffdeponien der Naturhaushalt vor Schadstoffeintrag in Boden und Gewässer nachhaltig zu schützen. Vor allem Aufsichts- und Genehmigungsbehörden im Zuständigkeitsbereich der Wasserwirtschaft und Abfallbeseitigung sind im Rahmen dieses Zieles gehalten, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer zu treffen.

Entwicklungsziel 5

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Emissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Im Bereich dieses Entwicklungszieles sollen schwerpunktmäßig Maßnahmen zur Klimaverbesserung und zum Zwecke des Emissionsschutzes getroffen werden.

Durch zusätzliche, abschnittsweise Aufforstung und nachhaltige Sicherung der Waldbestände soll ein Beitrag zur Verbesserung der lokalklimatischen Situation und Verminderung der Staubbelastung am Rande des Braunkohlentagebaus Bergheim, an der Aschekippe Fortuna und weite-

Es handelt sich um Teilräume in der Nähe zu Siedlungen und am Erholungsgebiet Quadrath-

Es werden insbesondere Festsetzungen für Aufforstungen und die forstliche Nutzung getroffen.

Schwerpunktmäßig erfährt das Ziel jedoch seine Erfüllung durch die Berücksichtigung bei allen

Das Entwicklungsziel ist in Rekultivierungsgebieten der Braunkohlentagebaue dargestellt, die langfristig einer Zwischennutzung als Reststoffdeponien, Kohlebunker und sonstiger Betriebsanlagen unterliegen. Es handelt sich um die Deponien für Kraftwerkreststoffe im Tagebau Fortuna-Garsdorf und Garzweiler-Süd, die Kohlebunker Fortuna sowie die Gleisschleife bei Rath.

Ichendorf.

rer emittierender Industrie angestrebt werden.

künftigen behördlichen Maßnahmen (§ 33 LG).

In Siedlungsnähe und am Rande des Erholungsgebietes Quadrath-Ichendorf geplante Neutrassierungen mehrerer, durch den Tagebau unterbrochener sowie zusätzlicher Verkehrsverbindungen sollen durch landschaftspflegerische Maßnahmen emissionsmindernd in die Landschaft eingefügt werden.

Entwicklungsziel 6

Ausbau der Agrarlandschaft mit ökologischen, gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel ist in Teilräumen dargestellt, deren Naturhaushalt infolge einer ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft an Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt verarmt ist und deren Landschaftsbild geringen Erlebniswert aufweist. Durch das Fehlen abiotischer Strukturen, wie ausgeprägte morphologische Strukturen und Gewässer, bestehen ungünstige Voraussetzungen zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Mit dem Entwicklungsziel wird die Schaffung einer Grundstruktur aus gliedernden und belebenden, landschaftspflegerischen Elementen angestrebt. Da es sich um verhältnismäßig kleine Teilräume handelt, beschränkt sich die ökologische Aufgabe der Maßnahmen auf eine Vernetzung mit den reicher oder vielfältiger ausgestatteten Nachbarräumen.

Das Entwicklungsziel gilt für Agrarflächen am Weiler Hohenholz und östlich Gut Kaiskorb. Im Wesentlichen werden Anpflanzungen von Gehölzreihen und Einzelgehölzen festgesetzt.

Entwicklungsziel 7

Entwicklung und Pflege der rekultivierten Landschaft einschließlich der Landschaftsstrukturen und der Landschaftselemente zur Schaffung einer nachhaltig stabilen Landschaft.

Das Entwicklungsziel 7 wird für die rekultivierten Flächen des ehemaligen Tagebaus Bergheim, Fortuna-Garsdorf und Frimmersdorf Süd dargestellt und für angrenzende Flächen im Randbereich des ehemaligen Tagebaus (ehemalige Tagebau-Sicherheitszone), für die bisher das Entwicklungsziel 3.2 dargestellt wurde. Das Entwicklungsziel beinhaltet die Entwicklung und Pflege des Landschaftsraumes mit seinem Bestand an Landschaftsstrukturen, gliedernden und belebenden Landschaftselementen und Einzelelementen.

Mit dem Ziel "Entwicklung und Pflege der rekultivierten Landschaft zur Schaffung einer nachhaltig stabilen Landschaft" ist nicht allein die wirtschaftliche Nutzbarkeit durch Land- und Forstwirtschaft gemeint, sondern auch der Erhalt des landschaftlichen Freiraums, die Verbesserung des Naturraumpotentials für eine vielfältige Nutzbarkeit sowie die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen.

Ziel ist insbesondere die Entwicklung einer langfristig stabilen Landschaft mit Ausrichtung auf die Erhöhung der Artenvielfalt, die Verbesserung des Landschaftsbildes, die Pflege der Bodenstruktur und die Förderung der Grundwasserneubildung.

Die Flächen werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Für viele Vogelarten ist das agrarisch geprägte Offenland ein wichtiger Lebensraum.

Eine Erholungsfunktion steht der Zielvorstellung dieses Entwicklungszieles nicht entgegen.

Zur Umsetzung des Entwicklungszieles 7 kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Verbesserung der Bodeneigenschaften der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch entsprechende Bewirtschaftung und Bodenbearbeitungsmaßnahmen. Förderung der Humusanreicherung und des Bodenlebens.
- Erhalt des landschaftlichen Freiraums und der Freiraumverbindungen. Vermeidung des Landschaftsverbrauches, der Bodenversiegelung und der weiteren Zersiedlung der Landschaft.
- Erhalt, Entwicklung und Pflege der Waldbestände, Aufforstungen, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Wegeraine, Uferböschungen, Gräben, Teiche und Feuchtbereiche.
- Erhalt und Entwicklung des durch landwirtschaftliche Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägten Landschaftsbildes.
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung ungenutzter Straßen-, Wege-, Gräben-, Feld- und Ackerränder, Böschungen, Brachflächen und unbefestigter grüner Wege mit ihrem natürlichen Bewuchs. Verzicht des Herbizideinsatzes auf diesen Flächen.
- Erhalt der Tümpel und Kleingewässer als Amphibien-Laichgewässer. Erhalt und Neuanlage von sonnenexponierten Flach- und Kleingewässern für Kröten. Optimierung der umgebenden Landlebensräume für Amphibien.
- Erhalt und Schaffung von Vernetzungsstrukturen sowie vernetzter Lebensräume für wildlebende Tiere unter vorrangiger Berücksichtigung der Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen der Offenlandarten in der agrarisch geprägten Landschaft.

Unversiegelte Böden sind wertvoll für den Naturhaushalt, als landwirtschaftliche Produktionsstätte, als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Kleinstlebewesen, zur Grundwasseranreicherung und wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem.

Diese Landschaftselemente haben Bedeutung als Lebensräume für wildlebende Tiere, für den Biotopverbund und für das Landschaftsbild.

Landwirtschaftlich geprägte Freiflächen mit Grünstrukturen haben Bedeutung für das Landschaftsbild und sind wichtig für die naturbezogene ortsnahe Erholungsnutzung.

Ungenutzte Randstreifen, Brachflächen und grüne Wege mit natürlicher Vegetation haben Bedeutung als lineare Vegetationsstrukturen zur Vernetzung der Landschaft, als Lebensräume für Tiere, für das Landschaftsbild, als Bodenschutz und zur Ufersicherung.

Diese Standorte dienen insbesondere auch als wichtiger Ersatz-Lebensraum für viele Vogelarten des agrarisch geprägten Offenlands (z. B. Feldlerche, Rebhuhn und Grauammer).

Der Erhalt und die Neuanlage dieser Lebensräume sind insbesondere als Lebensraum für Kröten wichtig, v.a. für die Wechselkröte und die Kreuzkröte.

Für die Schaffung von Lebensräumen der Offenlandarten in der agrarisch geprägten Landschaft sind neben Maßnahmen der Landschaftsplanung auch Maßnahmen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen selbst erforderlich, die über Vertragsnaturschutz oder Kompensationsmaßnahmen o.ä. realisiert und finanziert werden können (z. B. Anlage von Brachen, die Überwinterung von Getreidestoppeln, Anlage von Blühstreifen, Reduktion des Herbizideinsatzes, Förderung vielfältiger Fruchtfolgen, Förderung eines hohen Anteils an Feldfutterflächen wie z.B. Luzerne).

Das Entwicklungsziel 7 wird dargestellt für folgende Flächen:

 Rekultivierungsflächen im ehemaligen Tagebaugebiet Bergheim, Fortuna-Garsdorf und Frimmersdorf Süd, die insbesondere landwirtschaftlich genutzt werden, aber auch Grünstrukturen und Landschaftselemente aufweisen.

II. Festsetzungen

Gemäß §§ 19-26 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) werden folgende Schutzfestsetzungen, Ge- und Verbote sowie Maßnahmen festgesetzt. Sie sind sowohl zeichnerisch in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als auch im folgenden Textteil aufgeführt.

Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19-23 LG NRW

- Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)
- Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG NRW festzusetzen.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Ge- und Verbote.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 20 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, so weit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tierund Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

2.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Naturschutzgebiete abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

 Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

2. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

 Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.

Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Naturschutzgebiete kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

Die "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW" (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

<u>In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:</u>

 Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen. Nach der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.

Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

 Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete oder Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln. Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfutterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

- 3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen bracht werden, Teile, die nicht standortgerecht und nicht im Naturraum heimisch sind, einzubringen so-
 - Pflanzen, und Tiere sollen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende und standorttypische Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.
 - § 40 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur.

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

wie Tiere auszusetzen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und histo-

risch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

 Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

 die Errichtung von offenen Ansitzeinrichtungen aus Holz für jagdliche Zwecke oder im Wald bis zu 1 geschlossenen Kanzel aus Baulich Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Erläuterungen

Holz je angefangene 100 ha, so weit sie nicht nach Standort oder Zuwegung dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Ansitzeinrichtungen oder Kanzeln dürfen nicht in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Biotopen gemäß § 42 LNatSchG NRW oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten errichtet werden.

- die Errichtung von Zäunen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherheitsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.
- Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.
- Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.
- Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.
- 11.Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
- 12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

- Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
- 14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Parkoder Stellplätzen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

- 15. Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen oder Hundesportübungen oder Hundeausbildungen durchzuführen.
- 16. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Silagemieten anzulegen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder diese zu lagern.
- 17. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden,

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Naturschutzgebieten das Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten

Das Reiten im Wald ist nur auf den gekennzeichneten Reitwegen gestattet.

Reitwege im Wald sind durch ein blaues Schild mit einem weißen Reitersinnbild gekennzeichnet.

Durch das Verbot des Betretens oder Befahrens oder Reitens außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sollen genügend große, ungestörte Lebensräume für wild lebende Tierarten erhalten bleiben und Störungen des Brut- und Aufzuchtverhaltens oder der Nahrungsaufnahme oder der Energiereserve insbesondere im Winter so gering wie möglich gehalten werden.

In Naturschutzgebieten ist dem Naturschutzziel absoluter Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Naturschutzgebiete sind Rückzugsräume wild lebender Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden diese Tiere stark beunruhigt, was u. a. zu einer Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen führen kann.

das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

- Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich
 - a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen,
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Werbeanlagen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, während der Dunkelheit nicht beleuchtet werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, die Werbeanlage einzeln oder in der Summe nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile beiträgt oder zu einer nachhaltigen Störung führt und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

- 19. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen. Eisflächen zu betreten oder zu befahren. Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschrauber oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.
- 20. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reitoder Turnierplätze anzulegen.
- 21.Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.
- 22. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Veranstaltungen im Wald sind nur dann zulässig, wenn sowohl der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde als auch die Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Durch das Verbot sollen genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten und Störungen so gering wie möglich gehalten werden.

Gemäß o. g. Verbot Nr. 14 für Naturschutzgebiete ist es verboten, Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeich-

untere Naturschutzbehörde zugestimmt haben.

neten Flächen zu befahren oder zu betreten.

- 23. Brutkästen für Wildenten einzubringen.
- 24. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen.
- 25.Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen, zu beseitigen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegebankette durch den Eigentümer. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Bestände wild lebender Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes NRW bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.

- 26.Die Anlage von Jagdschneisen.
- 27. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker oder Futterplätze anzulegen oder bestehende zu betreiben.

Ausgenommen sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) und jagdbehördlich genehmigte Ablenkfütterungen außerhalb von Quell- und Sumpfgebieten, von Gewässern, von FFH - Lebensraumtypen entsprechend dem Schutzzweck der jeweiligen Naturschutzgebiete, von Bereichen mit Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW, von Lichtungs- und Waldwiesenbereichen mit Herbstzeitlosen oder Orchideenstandorten oder von Bereichen mit Rote-Liste-Arten.

Kirrungen oder Wildwiesen dürfen nur außerhalb der oben genannten ökologisch sensiblen Bereiche angelegt werden.

Standorte für Kirrungen und Fütterungen sind in Lagepläne einzuzeichnen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

28. Fallen für den Todfang zu betreiben. Für das Aufstellen von Lebendfallen ist das Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde herzustellen. Gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW hat sich die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH - Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird gemäß Schutzzweck im Landschaftsplan geregelt.

Die Karte mit den FFH - Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

- 29.Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.
- 30. Die Umwandlung von Wald oder in Laubholzbeständen heimischer Baumarten Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen.

Ausgenommen sind Kalamitätshiebe auf mehr als 0,3 ha nach Anzeige bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde.

31. Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen.

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, so weit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

<u>Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:</u>

 Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

 Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW. Für die Bereiche der Schutzstreifen von Verund Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderun-

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbote Nr. 2), die Umwandlung von Laubwald und Laubmischwald (über 50 % Laubbäume) in einen Nadelwald (Verbot Nr. 29), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen, so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient (Verbot Nr. 1), oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 12).

3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

gen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchGzu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.

Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u. a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

Gemäß § 20 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) hat sich die Jagdausübung in Naturschutzgebieten und in FFH-Gebieten nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten kann im Landschaftsplan geregelt werden. Gemäß § 20 LJG NRW sind unter Verbote,

Punkt 2.1, Nrn. 7, 26, 27 und 28, Regelungen für die Jagd in den Naturschutzgebieten festgesetzt.

4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW" (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es ver-Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

boten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die

5. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.

Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.

6. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten.

Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.

- 7. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
 - Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- 8. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.
- 9. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.

Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

10. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüschen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

11. Handlungen, die im Rahmen der Verordnung nach § 49 Landesforstgesetz NRW über Naturwaldzellen erlaubt sind.

Dieses beinhaltet biotische (Insektenkalamitäten) und abiotische (Feuer, Sturmwurf) Schadereignisse zur Gefahrenabwehr.

12. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.1 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.1 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)

NSG 2.1-1

Rübenbusch

Lage: Gemarkung Morken-Harff, Flur 17, 924/509, 593/509, 925/509, 597/506, 736/506, 737/506, 599/506, 1612 (tlw.), Flur 7, 46 Größe: 3.17 ha

Am Südwestrand des Braunkohlentagebaues Frimmersdorf, im Abschnitt zwischen L 48 und K 30.

Schutzzweck

▶ Das Waldstück wird gemäß § 20 Buchstabe a LG NRW unter Naturschutz gestellt, insbesondere wegen seiner Bedeutung als ökologisch vielfältiger, repräsentativer Restwald zwischen Tagebaurand und ausgeräumter Agrarlandschaft und seiner Funktion als Regenerationszelle für die Wiederbesiedlung des angrenzenden Rekultivierungsgeländes. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-4905-901 erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Festsetzung

1. Das Verbot Nr. 4 der allgemeinen Festsetzungen gilt bis zur Beendigung der Tagebausümpfung und tagebaubedingten Neuregelung der Vorflut nur für Maßnahmen, die unmittelbar innerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden sollen.

Gebietsspezifisches Verbot - Es ist verboten

1. Die Wiederaufforstung mit anderen Gehölzarten als denen der potentiell natürlichen Vegetation.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine weiteren Schädigungen durch bergbauliche Maßnahmen verursacht werden.

Unter 4.4-4 werden insbesondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.

Die Festsetzung dieses Verbotes ist zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich.

NSG 2.1-2

Ehemalige Klärteiche Bedburg

Lage: Gemeinde Bedburg, Gemarkung Bedburg, Flur 5: Flurstücke 24, 25, 27, 29, 30; 31, 32, 33, 34, 52, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 164, 174, 176, 178, 179, 180, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188; Flur 6: Flurstücke 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 198, 199, 203, 204, 212, 221; Flur 42: Flurstücke 67, 68, 69, 70, 71, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 131, 132, 133, 136, 138, 139, 142, 146, 147, 148, 149, 150, 151.

Größe: 26,34 ha

Schutzzweck

▶ Das Gebiet wird geschützt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit § 20 Satz 2 LG NRW zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tierund Pflanzenarten, insbesondere von Wasser- und Watvögeln. Dem Schutz und der Entwicklung von Wasserflächen, die überregional bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Durchzugsbiotope für Wasser- und Watvögel darstellen, kommt im Rhein-Erft-Kreis eine besondere Bedeutung zu.

Die östlich der Erft bzw. westlich der Klärteiche gelegenen Grünland-Biotopkomplexe die zum Naturschutzgebiet gehören, stellen ebenfalls bedeutsame Rastbiotope sowie in ihren Randbereichen Brutbiotope schutzwürdiger Vogelarten dar.

Das Gebiet der ehemaligen Klärteiche ist darüber hinaus gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG NRW wegen der Seltenheit nährstoffreicher Flachwasserbereiche, die als Nahrungsbiotope für Wasser- und Watvögel dienen, zu schützen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Festsetzungen Gebote

- Geboten sind besucherlenkende Maßnahmen, die dazu dienen, Störungen zu minimieren und dennoch die Naturbeobachtung zu ermöglichen.
- Geboten ist es, die Uferbereiche der südlichen 3 Teiche sowie das West- und Südufer des nördlichen Teichs durch geeignete Maßnahmen offen zu halten und Gehölzaufwuchs zu verhindern.

Verbote - Es ist verboten:

- Pflanzen insbesondere Wasserpflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere - insbesondere Wassertiere - einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln. Ausnahmen hiervon sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- 2. Einrichtungen für Erholungszwecke bereitzuhalten oder zu errichten.
- 3. Brutkästen für Wasservögel einzubringen.
- 4. Zu reiten.
- 5. Pflegeumbrüche bei Dauergrünland vorzunehmen.
- 6. In dem Gebiet in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.10. zu jagen.

Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die dem festgesetzten Schutzzweck zuwiderlaufen.

Unberührt von den Verboten bleiben

Das Gebiet ist mit seinem Nahrungsreichtum, seinen ausgedehnten Flachwasserzonen und Schlammflächen sowie den offenen, nicht mit Bäumen und Sträuchern bestandenen Ufern einer der wichtigsten Lebensräume für Wasser- und Watvögel im Rhein-Erft-Kreis. Es gibt dort eines der größten Brutvorkommen des seltenen Zwergtauchers (Tachybaptus ruficollis) in NRW. Für mehrere Gründelentenarten ist es als Winterrastplatz ebenfalls von landesweiter Bedeutung. Als Trittsteinbiotop ermöglichst es an Feuchtgebiete dieser Art gebundenen Zugvögeln eine Zwischenrast. Insgesamt kommen hier 150 verschiedene Vogelarten vor, von denen viele auf der Roten Liste der gefährdeten Arten stehen.

Ggf. kann durch sinkende Wasserstände eine Entwicklung zu ausgedehnten Röhrichtbeständen erfolgen, die jedoch ebenfalls im Rhein-Erft-Kreis selten und als Lebensraum gefährdeter Vogelarten wertvoll und schützenswert sind.

Das Verbot dient dem Schutz der Brutvögel und der rastenden und durchziehenden Wasser- und Watvögel.

Zu den beim Inkrafttreten der Landschaftsplan-Änderung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehört auch die Jagd.

Ausnahmen

- Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für ein Vorhaben erteilen, das dem Ziel dient, die Funktion der Klärteiche als Brut-, Nahrungsund Durchzugsbiotop für Wasser- und Watvögel zu sichern, wenn durch das Vorhaben der Charakter des Schutzgebietes nicht verändert oder beeinträchtigt wird und es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.
- 2. Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für notwendige Ersatzbeschaffungsmaßnahmen für Brückenbauwerke, Wehre u. a. dem Gemeinwohl dienende bauliche Einrichtungen an den ehemaligen Klärteichen sowie für Rückbaumaßnahmen von Bauwerken wie Einleitbauwerke, Rohrleitungen, Kabel und Grundwassermessstellen des Bergbauunternehmens.

Da bei den von dieser Regelung betroffenen Vorhaben die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden können, ist eine Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Vorschriften des § 61 BNatSchG zum Bauverbot an Gewässern sind zu beachten.

NSG 2.1-3

Erft zwischen Bergheim und Bedburg

Lage: Erft mit Uferböschungen zwischen Wehr Bergheim-Zieverich (km 37+300) und Wehr Bedburg-Broich (km 30+000) und Altarme mit Uferböschungen: Paffendorfer Mühlengraben, Altarm bei Bergheim-Glesch (km 34+700), Altarme bei Bedburg Blerichen (km 32+500 bis km 32+700) und Bedburg-Broich sowie gesamte Kasterer Mühlenerft.

Größe: 41,8 ha

Schutzzweck

▶ Das Gebiet wird geschützt gemäß § 20 Buchstabe a) LG NRW zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere aufgrund der Funktion der Erftaue als Brut- und Nahrungsbiotop für den Eisvogel.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Festsetzungen Gebote

- Die für eine Befahrung gesperrten Gewässerstrecken sind kurzfristig durch Schilder für jedermann sichtbar zu kennzeichnen.
- 2. Verringerung von Störungen an gewässerbegleitenden Wegen durch Gehölzpflanzungen mit Sichtschutzfunktion.
- Bereitstellung von mehr Ansitzwarten für den Eisvogel an der Erft durch entsprechende Gehölzpflanzungen im unmittelbaren Uferbereich.
- Die Anzahl der ungestörten Gewässerstrecken als Ausweichgewässer für den Eisvogel sollte in Zusammenarbeit mit dem Erftver-

Der Eisvogel (Alcedo atthis) zählt zu den Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG), die gemäß Art 4 Abs. 1 durch besondere Schutzmaßnahmen in ihren Lebensräumen zu schützen sind. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Bekanntmachung der besonders und streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten vom 01.02.2001 gehört der Eisvogel zu den besonders und streng zu schützenden Tierarten.

band langfristig erhöht werden.

- 5. Schaffung von mehr ungestörten Uferbereichen mit Steilwänden, die sich zur Anlage von Brutröhren eignen.
- 6. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Verbote - Es ist verboten

- 1. Sämtliche Nebengewässer der Erft:
 - alte Große Erft (Erft-km 37+250),
 - Kleine Erft (Erft-km 36+680),
 - Paffendorfer Mühlengraben (Erft-km 37+200 bis Erft-km 35+450),
 - linker Altarm bei Bergheim-Glesch (Erft-km 34+700) (Nachgewiesener Brutplatz Eisvogel!).
 - linker Altarm bei Bedburg-Blerichen (Erft-km 32+540).
 - rechter Altarm bei Bedburg-Blerichen Erftkm 32+620) (Nachgewiesener Brutplatz Eisvogel!),
 - die gesamte Bedburger Mühlenerft (Erft-Km 31+250 bis Erft-Km 30+600) (Nachgewiesener Brutplatz Eisvogel!),
 - die gesamte Kasterer Mühlenerft mit Kasterer See (nachgewiesener Brutplatz Eisvogel!) bis zur Mündung in die Erft (Erft-km 30+250 bis Erft-km 27+380).
 - Verbindungskanal zwischen der Erft und der Kasterer Mühlenerft unterhalb des Wehres in Bedburg-Broich (Erft-km 30+000) (nachgewiesener Brutplatz Eisvogel!)

mit Booten, Flößen oder sonstigen Wasserfahrzeugen zu befahren.

 In der Zeit vom 01.04. bis zum 31.08. die Erft im Abschnitt Wehr Zieverich (Erft-km 37+300) bis Wehr Bedburg Erft-km 30+000) mit Booten, Flößen oder sonstigen Wasserfahrzeugen zu befahren. Das Verbot, die Erft in diesem Abschnitt zu befahren, dient dem Schutz des Eisvogels.

Ausgenommen ist

zwischen dem 01.04. und 31.08. das Befahren mit Kajaks oder anderen Wasserfahrzeugen ohne Motor mit nachfolgend aufgeführten Einschränkungen:

Regelungen für die gewerbliche Nutzung

- Es sind zwischen dem 01.04. und 31.08. grundsätzlich nur geführte Bootsgruppen mit registrierten Führern zulässig,
- Der früheste Zeitpunkt für die Abfahrt der ersten Bootsgruppe ist 10.00 Uhr (MESZ). Der Abstand bis zur Abfahrt der nächsten Gruppen muss mindestens eine Stunde betragen, sollte aber besser zwei Stunden betragen. Der späteste Zeitpunkt für die Abfahrt der letzten Bootsgruppe ist 15.00 Uhr (MESZ).

Registrierte Führer sind Fahrtenleiter, die beim Deutschen Kanuverband eine Ausbildung abgeschlossen haben.

Der Anbieter für die gewerbliche Nutzung sollte über ein Qualitäts- und Umweltsiegel (z. B. dem der Bundesvereinigung Kanutouristik) verfügen.

Hierdurch würde die Grundlage für eine naturund landschaftsverträgliche Betriebsführung des

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

gewerblichen Kanuanbieters geschaffen.

- Die Gruppenfahrten sind so durchzuführen, dass an einer beliebigen Stelle der Erft jeweils durch die Gruppe ein Störungszeitraum von 15 bis 20 Min. nicht überschritten wird. D.h. innerhalb dieser Zeitspanne müssen alle Mitglieder der Gruppe die Stelle endgültig passiert haben.
- Der Ein- und Ausstieg ist jeweils nur an der Zievericher Mühle, dem Wehr Bedburg Lindenstraße und dem Wehr Bedburg-Broich erlaubt.
- Vom 01.04. bis 15.07. sind maximal 2 Gruppen mit je maximal 30 Booten täglich erlaubt.
- Vom 15.07. bis Ende Sommerferien NRW sind maximal 3 Gruppen mit je maximal 30 Booten oder maximal 2 Gruppen mit je maximal 50 Booten täglich erlaubt.
- Vom Ende der Sommerferien NRW bis 31.08 sind maximal 2 Gruppen mit je maximal 30 Booten täglich erlaubt.
- Die Nutzung der Erft auf dem Streckenabschnitt Station 37+000 (Abzweigung Paffendorfer Mühlengraben) bis 37+200 (Brücke Angelpark).

Regelungen für den Kanuklub Bergheim

■ Die Nutzung der Erft durch den Kanuklub Bergheim / Erft e. V. bleibt unberührt, soweit sie den im folgenden dargestellten Umfang nicht überschreitet:

Für die Zeit vom 01.04. bis 31.08. gilt:

- Montags bis Samstags: 7-8 Boote maximal 1x
 / Monat.
- Sonntags: 3-4 Boote, maximal 1x / Monat,
- Training Jugendliche: 7-8 Boote, maximal 2x / Monat,
- Verbands- und Bezirksfahrt einmal jährlich 30-40 Boote (ab August).

Regelungen für nicht organisierte Bootsfahrten

■ Private, nicht organisierte Bootsfahrten auf der Erft unterliegen den Regelungen für den Kanuklub Bergheim und sind beim Kanuklub Bergheim anzumelden.

Ausgenommen ist

in der Zeit vom 01.09. bis 31.03. das Befahren mit Kajaks oder anderen Wasserfahrzeugen ohne Motor.

Änderungsvorbehalt

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Befahrung der Erft in dem oben genannten Umfang, gegebenenfalls auch im Zusammenwirken mit anderen Störfaktoren, zu einer Beeinträchtigung der Eisvogelpopulation kommen kann, kann die untere Naturschutzbehörde die Befahrungsmöglichkeiten der Erft, auch über die oben beschriebenen Regelungen hinaus weiter einschränken.

treten der Landschaftsplan-Änderung rechtmäßig ausgeübte und naturschutzverträgliche Nutzung durch die im Deutschen Kanuverband organisierten Kanuten möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Die Nutzungsbeschränkung für das Befahren der

Erft ist so ausgestaltet, dass die bis zum Inkraft-

Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeit des Eisvogels.

Unberührt von den Verboten bleiben

 Das Betreten der Uferbereiche und Befahren der Gewässer durch MitarbeiterInnen des Erftverbandes im Rahmen von GewässerunterVor dem Inkrafttreten der Landschaftsplan - Änderung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen sind u.a. das von der Erftfischereigenossenschaft zu-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

haltung, Streckenkontrolle, Abflussmessung, Vermessungsarbeiten Monitoring sowie Mähund Pflanzarbeiten, genehmigten Rodungsarbeiten, Bisam- und Nutriabekämpfung.

gelassene Angeln.

- 2. Das Einbringen von künstlichen Brutröhren für den Eisvogel nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
- 3. Die Unterhaltung von Wegen im Rahmen der ordnungsgemäßen Wasser- oder Forstwirtschaft in der Zeit vom 01.09.-31.03.
- 4. Die naturnahe Gestaltung der Erft gemäß Wasserrahmenrichtlinie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Hierbei sind insbesondere aufgrund des Eisvogelvorkommens (Brut- und Nahrungsrevier) die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach EU Recht zu beachten.

Um dem Schutzzweck als Nahrungs- und Brutbiotop für den Eisvogel gerecht zu werden, sind alle Maßnahmen, die zu einer Beunruhigung führen können, zu untersagen.

Ausnahmen

- Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für ein Vorhaben erteilen, das dem Ziel dient, die Funktion der Erftaue für die ruhige Erholung zu sichern und landschaftsverträglich auszubauen, wenn durch das Vorhaben der Charakter des Schutzgebietes nicht verändert oder beeinträchtigt wird, das Vorhaben dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.
- Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für notwendige Ersatzbeschaffungsmaßnahmen für Brückenbauwerke, Wehre und andere dem Gemeinwohl dienende bauliche Einrichtungen an der Erft sowie für Rückbaumaßnahmen von Bauwerken wie Einleitbauwerke, Rohrleitungen, Kabel und Grundwassermessstellen des Bergbauunternehmens.
- Die untere Naturschutzbehörde kann im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen abweichende Regelungen für die Nutzung der Erft treffen, sofern dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Da bei den von dieser Regelung betroffenen Vorhaben die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden können, ist eine Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Vorschriften des § 61 BNatSchG zum Bauverbot an Gewässern sind zu beachten.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 21 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 21 LG NRW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, so weit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

2.2 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Landschaftsschutzgebiete abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

 Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

2. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Landschaftsschutzgebiete kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert. Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

Die "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW" (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzu-

entwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

 Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

4. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichen-

de Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Gebot sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

 Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oNach der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es ver-

der Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Das pflegliche Pflücken von Obst auf Obstwiesen, die speziell für das Obstpflücken für jedermann ausgewiesen sind, ist gestattet.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

 Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete oder Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.

boten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 3 BNatSchG dürfen abweichend hiervon geringe Mengen wild lebender Pflanzen (z. B. Zweige, Blumen, Gräser, Früchte, Heilkräuter, Pilze) nicht besonders geschützter Arten an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnommen werden.

Gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG sind insbesondere in einer von der Landwirtschaft geprägten Landschaft zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten (Biotopvernetzung).

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 be-

deutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfutterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Pflanzen, und Tiere sollen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende und standorttypische Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.

zungen und das Verfahren für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur.

§ 40 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die Vorausset-

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu ver-

3. In der freien Landschaft außerhalb von Hofoder Gartenanlagen, Friedhöfen und Parkanlagen nicht standortgerechte oder nicht im Naturraum heimische Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile einzubringen sowie Tiere auszusetzen.

Von dem Verbot können Pflanzmaßnahmen ausgenommen werden, die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmt wurden.

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

und ggf. durchzuführen.

folgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern

und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach

§ 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

 Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

 die Errichtung von offenen Ansitzeinrichtungen oder geschlossenen Jagdkanzeln aus Holz für jagdliche Zwecke, so weit sie nicht nach Standort oder Zuwegung das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Ansitzeinrichtungen oder Kanzeln dürfen nicht in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Biotopen gemäß § 42 LNatSchG NRW oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten errich-

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

tet werden.

- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.
- die Errichtung offener Melkstände, Viehtränken und mindestens einseitig offener Unterstände aus Holz für das Weidevieh, sofern sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, und hierdurch nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde der Charakter der Landschaft nicht verändert wird oder das Landschaftsbild beeinträchtigt wird oder dieses dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.
- die Errichtung temporärer mobiler Zaunanlagen für die Schafbeweidung.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament) wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Offenställe, wenn diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, je Pferd mindestens 3.500 m² Weide an dem Offenstall zur Verfügung stehen, in Holzbauweise, ohne Flächen- oder Streifenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, eine maximale Grundfläche von 25 m² und eine Höhe von 3,10 m haben, den Charakter der Landschaft einzeln und in der

Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von einer Gartenhütte wenn diese innerhalb von Hausgartengrundstücken oder innerhalb von Kleingartenanlagen liegen und weniger als 16 m³ Volumen haben, in Holzbauweise, ohne Flächenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) erteilen, wenn sie den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können.

 Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

- Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.
- Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutzrechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

- 11.Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
- 12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.
- Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
- 14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Parkoder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Landschaftsschutzgebieten das Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes.

§ 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG NRW ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde.

Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Niederwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.

15.Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfall-

stoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferrändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind hiervon ausgenommen.

Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie naturund landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen bleibt die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Versorgungsleitungen sowie die Unterhaltung oder Erneuerung bereits bestehender Drainagen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Produktion dienen.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für die unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen erteilen, wenn keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft oder Boden zu erwarten sind, der Schutzzweck nicht entgegensteht und der Charakter der Landschaft auch während des Baubetriebs nicht verändert wird.

"Vorübergehende" Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zulässig.

17. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder

oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich

- a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
- b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
- c) sich auf den Verkehr beziehen,
- d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Werbeanlagen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, während der Dunkelheit nicht beleuchtet werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild einzeln oder in der Summe nicht beeinträchtigt wird, der Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändert wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

- 18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte. Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern. Gleitschirmen. Hubschraubern oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.
- 19. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reitoder Turnierplätze anzulegen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Pferdebewegungsflächen (Paddocks), wenn je Pferd mindestens 3.500 m² Weide je Paddock zur Verfügung stehen und wenn die Paddocks maximal 25 m² je Pferd groß sind, vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und den Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

Erläuterungen

20.Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Ausgenommen ist der Betrieb von öffentlichen Feuerstellen, die zum Zwecke des Grillens mit den jeweils erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen angelegt wurden.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

21. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Sportplatz- oder Hofflächen.

- 22. Brutkästen für Wildenten einzubringen.
- 23. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen anzulegen.
- 24.Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen, zu beseitigen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegebankette durch den Eigentümer. Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Bestände wild lebender Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes NRW bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

2. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr. 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 12).

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Verund Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

- § 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzuna.
- § 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
- § 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch

einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. § 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.

Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW" (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984). Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.

- 5. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.
- 6. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen

Erläuterungen

Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten.

Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.

 Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

- 8. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.
- Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.
- 10. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüschen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- Das Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen für landwirtschaftliche Produkte, sofern sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können.
- 12.Das Aufstellen schlichter Hinweisschilder, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte hinweisen.
- 13.Maßnahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Friedhofsanlagen entsprechend ordnungsbehördlicher Genehmigung und gemeindlicher Friedhofssatzung.
- 14.Maßnahmen der ordnungsgemäßen und bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen oder Sportplatzanlagen oder öffentlichen Freizeitgrünflächen, sofern mit diesen Maßnahmen keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Gehölzbeständen verbunden ist.
- Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Alt-

Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

Öffentliche Freizeitgrünflächen sind intensiv genutzte Grünanlagen wie Kinderspielplätze, Liege- oder Spielwiesen und Picknickplätze. lasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

16.Das Kanufahren auf der Erft in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.

Ausgenommen ist das Befahren der Erft - Seitenarme und Nebenläufe (Verbot Nr. 18). Das Befahren der Erft zwischen Bliesheim und Bergheim ist nur bei einem Wasserstand von mindestens 70 cm (Pegel Bliesheim) gestattet.

Unberührt bleiben:

- Die Errichtung von Ein- und Ausstiegsstellen für den ordnungsgemäßen Kanusport im Bereich von Wehren in der Erft, so weit sie dem Schutzzweck nach Lage, Art und Umfang der Baumaßnahme nicht zuwiderlaufen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden.
- Das Kanufahren auf dem Neffelbach bei einem Wasserstand von mindestens 80 cm (Pegel Langenich) und so weit durch diese Nutzung keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Naturhaushalts (Gewässer, Ufer, Flora, Fauna) erfolgen.

Das Verbot des Befahrens der Erft-Seitenarme und Nebenläufe dient insbesondere dem Schutz des Eisvogels und seiner Lebens-, Brut- und Nahrungsstätten.

Hinweise auf eine naturverträgliche Ausübung des Kanusports geben das Faltblatt "Naturbewusst paddeln" und die Broschüre "Kuratorium Sport und Natur die vom Deutschen Kanu-Verband e.V. (Bertaallee 8, 47055 Duisburg) herausgegeben werden.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.2 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.2 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)

LSG 2.2-1

Umfeld des Rübenbusches und Hohenholz

Lage: Das Gebiet wird begrenzt durch die Straße von der ehemaligen Nike-Station zum Rübenbusch, den Südrand des Rübenbusches, den Tagebaurand bis Gut Hohenholz, die Bebauungsplangrenze des landwirtschaftlichen Weilers Hohenholz, die Straße Kirchherten-Hohenholz, den Wirtschaftsweg parallel zur A 61 und einen weiteren Wirtschaftsweg im Nordwesten des Gebietes mit der Flurstück-Nr. 58, Flur 8, Gemarkung: Pütz.

Größe: 85,4 ha

Durch seine morphologische Eigenart hervortretender Landschaftsraum.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-4904-304, BK-4905-001 und BK-4905-003 erfasst.

Auf dem Gelände der Nike-Station besteht Altlastenverdacht.

Schutzzweck

▶ Das Gebiet wird gemäß § 21 Buchstabe a und b LG NRW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, insbesondere zur Erhaltung des letzten Restes der durch den Tagebau verlorengegangenen Lösshügellandschaft und als Regenerationsgebiet für die Wiederbesiedlung der Rekultivierungsflächen. Die in diesem Bereich festgesetzten Gehölzpflanzungen (5.1-5) dienen der Verbesserung der natürlichen Lebensräume und der Verbesserung der Regenerationswirkung auf die rekultivierten Flächen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Umfeld des Rübenbusches von weiteren Störungen verschont bleibt.

LSG 2.2-2

Alter Erftlauf bei Kaster

Lage: Im Norden und Osten durch ehemaligen Tagebaurand begrenzt, im Westen durch Kläranlage, Stadtmauer Alt-Kaster, im Süden durch L 279 begrenzt.

Größe: 16,6 ha

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-4905-005 und -302 erfasst.

Schutzzweck

▶ Das Gebiet wird gemäß § 21 Buchstabe b und c LG NRW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, insbesondere wegen seiner floristischen Bedeutung im Bereich der Burgruine und der besonderen Bedeutung des Gebietes für die ortsnahe Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Weitere Festsetzungen sind unter folgende Nummern getroffen: 2.3-2, 2.3-3, 2.4-2, 5.1-35, 5.2-2, 5.3-38, 5.8-3.

LSG 2.2-3

Gürather Höhe

Lage: Der gesamte Bereich der Halde, begrenzt durch Kreisgrenze im Norden, Abbaukante des ehemaligen Tagebaus Fortuna-Garsdorf im Süden, den Böschungsfuß auf der Ost- und Westseite.

Größe: 25,8 ha

Waldbestand auf der Kippe im Stadium der Umwandlung von Pappel- in Buchenbestand, teilweise mit dichtem Unterholz.

46

Schutzzweck

▶ Das Gebiet wird gemäß § 21 Buchstabe a und b LG NRW insbesondere wegen des noch in der Entwicklung befindlichen Waldbestandes und der zukünftigen Regenerationsfunktion für die angrenzende Tagebaurekultivierung geschützt. Von diesem Waldstück sollen unter anderem Regenerationswirkungen für die auf den Tagebau folgende forstliche Rekultivierung benachbarter Böschungsflächen ausgehen. Hierzu ist zunächst der noch junge Waldbestand zu pflegen und zu entwickeln.

Das Waldstück ist bereits durch eine Freileitung und eine flächenintensive Schießanlage stark beeinträchtigt. Ein weiterer Eingriff wird durch den Tagebau verursacht. Die Pflanzgebote sollen Auswirkungen dieser Eingriffe vermindern

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Der durch den Tagebau neu entstandene Waldrand ist durch den Verursacher des Eingriffs mit Waldmantelgehölzen zu bepflanzen. Die Erdwälle der Schießanlage sind durch den Betreiber der Anlage mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

Das Waldstück ist durch eine Freileitung und eine flächenintensive Schießanlage stark beeinträchtigt.

Die Pflanzgebote sollen Auswirkungen der Eingriffe des Tagebaus vermindern.

LSG 2.2-4

Gommershovener Busch

Größe: 5,27 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird gemäß § 21 Buchstabe a und b LG NRW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, insbesondere wegen der Bedeutung des Waldstückes als Refugium für die Tierwelt inmitten intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen und wegen der Betonung der morphologischen Besonderheit des Geländes.

Bewaldeter Hang mit Brachfläche nordöstlich von Gut Gommershoven.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-4905-007 und -009 erfasst.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Der Pappelbestand ist mittel- bis langfristig in standortgerechten Laubwald umzuwandeln.

Um den Bestand auf Dauer zu sichern, sind Umwandlungsmaßnahmen erforderlich.

LSG 2.2-5

Gut Gommershoven

Lage: Gut Gommershoven mit dem hofnahen Grünland einschl. der umgebenden Wegeparzellen.

Größe: 5,66 ha

Zum Landschaftsschutzgebiet gehört insbesondere der Hohlweg auf der Ostseite des Gutes. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-4905-006 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird gemäß § 21 Buchstabe b LG NRW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, insbesondere wegen der landschaftlich reizvollen Lage des Gutes mit wertvollem Gehölzbestand und ausgedehnten Grünlandflächen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Es handelt sich um ein Gehöft in markanter Lage auf einer Geländekuppe, umgeben von Grünland mit altem Baumbestand und Obstwiesen. In Anbetracht der Intensivierung der Landwirtschaft und des Landschaftswandels durch den nahen Tagebau kommt diesen Landschaftselementen eine steigende Wertschätzung zu.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass der besondere Landschaftscharakter nicht beeinträchtigt wird.

LSG 2.2-6

Zenshof und Schopenhof

Lage: Gemarkung Bedburg, Flur 28, Flurstücke 29, 47; Flur 29, Flurstücke 30, 32, 33, 36, 37, 51, 82, 83, 167, 168, 169, 170, 171, 178, 179, 180, 195, 196, 197, 198.

Größe: 6,6 ha

Zwei Höfe mit typischer Grünstruktur am Ortsrand von Rath.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-4905-008 erfasst.

Schutzzweck

▶ Das Gebiet wird gemäß § 21 Buchstabe a und b LG NRW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, insbesondere wegen seiner landschaftsprägenden Obstwiesen und der parkartigen Hofeingrünung. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass im Umfeld der beiden Höfe keine Siedlungserweiterung vorgenommen wird. Der Bereich zwischen Hofumfeld und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist im derzeitigen Charakter zu erhalten.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Weitere Festsetzungen: 2.3-5, 2.3-5a, 2.3-5b, 5.1-97.

LSG 2.2-7

Rather Mühle

Lage: Gemarkung Bedburg, Flur 28, Flurstücke 9 bis 12, Flur 30, Flurstück 139.

Größe: 2,11 ha

Grünlandbereich mit landschaftsprägendem Baumbestand.

Schutzzweck

▶ Das Gebiet wird gemäß § 21 Buchstabe a und b LG NRW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, insbesondere wegen seines landschaftsprägenden Baumbestandes und der verbliebenen Grünlandflächen in der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

LSG 2.2-8

Erftaue zwischen Bergheim und Bedburg

Lage: Im Norden begrenzt durch die Ortslage Bedburg, im Osten durch Bergheimer Straße / Abbaugrenze des ehemaligen Tagebaues Fortuna-Garsdorf / K 41, im Süden durch die Ortslage Bergheim, im Westen durch Ortsrand Zieverich / Weg von Zievericher Mühle zum "Bohnenfeld" / Ortsrand Paffendorf / L 361 / Ortsrand Glesch / L 361.

Größe: 302,10 ha

Erftniederung mit teilweise naturnahen Bereichen, meist aber anthropogen veränderte Kulturlandschaft mit hohem Grünlandanteil.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5005-0001, -017, -019, -301 und -302 erfasst.

Da das Gebiet zahlreichen Eingriffen durch Baumaßnahmen und tagebaubedingten Einrichtungen unterliegt, ist eine Aufwertung durch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzzweck

▶ Das Gebiet wird gemäß § 21 Buchstabe a, b und c LG NRW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, insbesondere wegen seiner naturnahen Auenwaldreste, seinen kleinflächig differenzierten Vegetationsstrukturen sowie wegen seiner Bedeutung für die Erholung, vor allem im Bereich Paffendorf - Zieverich und im Bereich des Schlossparks Bedburg.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Weitere Festsetzungen:

Naturdenkmale 2.3-6 bis 2.3-14

Erstaufforstungsverbot 4.1-8 bis 4.1-10

Wiederaufforstung mit einem bestimmten Laub-

holzanteil 4.3-4

Pflanzfestsetzungen 5.1-101 bis 5.1-123 Rekultivierungsfestsetzung 5.3-32 Pflegefestsetzungen 5.5-8 und 5.5-9 Anlage komplexer Biotope 5.8-9 bis 5.8-11

LSG 2.2-9

Erholungsgebiet Quadrath-Ichendorf

Lage: Östlich an das Gestütsgelände Schlenderhan angrenzend bis zur Plangebietsgrenze (Aschedeponie).

Größe: 26,85 ha

Waldbestandenes Rekultivierungsgebiet nördlich Quadrath-Ichendorf.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5006-004 erfasst.

Waldbestandenes Rekultivierungsgebiet nördlich Quadrath-Ichendorf.

Schutzzweck

Das Gebiet wird gemäß § 21 Buchstabe a und c LG NRW als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

LSG 2.2-10

Schlenderhan

Lage: Gesamtes Gestütsgelände Schlenderhan.

Größe: 24,71 ha

Gestütsgelände nördlich der Ortslage Quadrath. Wertvolle Landschaftsstruktur, hoher Grünlandanteil (Weideflächen).

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5006-004 erfasst.

Schutzzweck

Gemäß § 21 Buchstabe a und b LG NRW. Schutzwürdig sind insbesondere die Grünlandbereiche mit landschaftsprägenden Gehölzbeständen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Auf die Erhaltung des vom Tagebau nicht in Anspruch genommenen Teils des Geländes ist besonderer Wert zu legen, da es sich um den letzten Rest strukturell intakter, gewachsener Landschaft in diesem Abschnitt der Ville handelt.

9. Änderung 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

LSG 2.2-11

Rekultivierungsflächen Frimmersdorf Süd Lage und Beschreibung

Das Gebiet befindet sich nördlich von Bedburg-Königshoven bis östlich von Kaster und endet an der Kreisgebietsgrenze. Es liegt im ehemaligen Tagebau Frimmersdorf Süd. Das Rekultivierungsgebiet umfasst Gewässer und Vegetationsstrukturen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Größe:604 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs.1 Nr.1 BNatSchG), insbesondere
- wegen des landschaftsökologischen Wertes des Landschaftsraumes und zur Erhaltung ökologischer Funktionen, zur Erhaltung und Schaffung geeigneter Voraussetzungen und Maßnahmen für die Entwicklung des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen des biotischen Entwicklungspotentials der Landschaft
- zur Erhaltung und Entwicklung der rekultivierten Böden wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Speicher- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraum- und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
- zur Klimaverbesserung und als Immissionsschutz durch Erhalt landschaftlicher Freiräume mit Vegetations- und Gehölzstrukturen zur Ausgleichsfunktion.
- zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen, Aufforstungen, Baumreihen, der vielfältigen Gehölzstrukturen, der linearen Grünstreifen mit Gehölzen, Gräben und Wegerainen, des Kasterer Sees mit Ufer- und Gewässervegetation und der Randflächen der Erft sowie eines Abschnitts der Erft als Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten in der rekultivierten Landschaft.
- wegen der reich gegliederten Landschaftsräume und der vielfältigen Vegetations- und Biotopstrukturen als Trittsteinbiotop und wegen der Vernetzungsfunktion innerhalb eines Biotopverbundes.
- als Pufferzone zur Abschirmung störender Randeinflüsse auf das Naturschutzgebiet "Erft zwischen Bergheim und Bedburg".

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-4905-0021 erfasst.

Die Ostseite des Kasterer Sees (Waldfläche) und ein südlicher Teil der Wasserfläche sind im Naturschutzgebiet 2.1-3 "Erft zwischen Bergheim und Bedburg" einbezogen. Ziel ist die Ausweisung eines störungsfreien Gewässer- und Uferbereiches für eine naturnahe Entwicklung der Flächen.

Ein kleiner Abschnitt der Erft an der Kreisgebietsgrenze ist nicht in das Naturschutzgebiet einbezogen worden, dort sind keine Bruthöhlen des Eisvo-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

gels vorhanden.

- zur Sicherung derjenigen Landschaftsbereiche mit dem bördetypischen Charakter der großräumigen, unzerschnittenen, offenen und gehölzarmen Agrarlandschaft als Lebensraum für Tiere der offenen Feldflur - z.B. Feldlerche, Rebhuhn und Grauammer - sowie den Erhalt und die Entwicklung linearer Grünstreifen, Säume, Wegeraine und unbefestigter grüner Wege in diesen Bereichen als wichtige Habitatelemente insbesondere für die genannten Arten.
- 2) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs.1 Nr.2 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung der vielfältigen Vegetations-, Biotop- und Landschaftsstrukturen für das Landschaftsbild.
- zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume mit natürlichen Landschaftselementen und Grünstrukturen zwischen den Siedlungsbereichen.
- 3) ▶ wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung ((§ 26 Abs.1 Nr.3 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung für die ruhige, naturbezogene, ortsnahe Erholung im Zentrum angrenzenden Siedlungsbereiche.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen Gebote

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung ungenutzter Straßen-, Wege-, Gräben-, Feld- und Äckerränder, Böschungen, Brachflächen und unbefestigter grüner Wege mit ihrem natürlichen Bewuchs. Verzicht des Herbizideinsatzes auf diesen Flächen.

Unberührt bleiben

1. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes stehen und der endgültigen sowie ordnungsgemäßen Rekultivierung des Tagebaus Frimmersdorf Süd dienen.

Diese Standorte dienen als wichtiger Ersatz-Lebensraum für viele Vogelarten des agrarisch geprägten Offenlands (z. B. Feldlerche, Rebhuhn und Grauammer).

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist der Bau der Landstraßen L 31n und L 48n vorgesehen. Für diese Straßenbauvorhaben ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich, welches u.a. auch das Befreiungsverfahren hinsichtlich Schutzausweisungen des Landschaftsplanes beinhaltet.

LSG 2.2-12

Rekultivierungsflächen Fortuna-Garsdorf Lage und Beschreibung

Das Gebiet befindet sich nördlich und östlich von Bedburg bis nordöstlich von Glesch und bis westlich von Rath und endet im Norden an der Kreisgebietsgrenze. Es liegt im ehemaligen Tagebau Fortuna-Garsdorf innerhalb der Rekultivierungsflächen und umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Gewässer- und Vegetationsstruktu-

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-4905-0076, -302, -303 und BK-5005-301 erfasst.

ren.

Größe: 1439 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs.1 Nr.1 BNatSchG), insbesondere
- wegen des landschaftsökologischen Wertes des Landschaftsraumes und zur Erhaltung ökologischer Funktionen, zur Erhaltung und Schaffung geeigneter Voraussetzungen und Maßnahmen für die Entwicklung des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen des biotischen Entwicklungspotentials der Landschaft.
- zur Erhaltung und Entwicklung der rekultivierten Böden wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Speicher- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraum- und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
- zur Klimaverbesserung und als Immissionsschutz durch Erhalt landschaftlicher Freiräume mit Vegetations- und Gehölzstrukturen zur Ausgleichsfunktion.
- zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen, Aufforstungen, Baumreihen, der Gehölzstrukturen, der linearen Grünstreifen mit Gehölzen und Wegerainen, der Röhrichtflächen, der Tümpel, der Gräben mit Gewässervegetation als Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten in der rekultivierten Landschaft.
- zur Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für die Haselmaus.
- wegen der gegliederten Landschaftsräume und der vielfältigen Vegetations- und Biotopstrukturen als Trittsteinbiotop und wegen der Vernetzungsfunktion innerhalb eines Biotopverbundes.
- zur Sicherung derjenigen Landschaftsbereiche mit dem bördetypischen Charakter der großräumigen, unzerschnittenen, offenen und gehölzarmen Agrarlandschaft als Lebensraum für Tiere der offenen Feldflur z.B. Feldlerche, Rebhuhn und Grauammer sowie den Erhalt und die Entwicklung linearer Grünstreifen, Säume, Wegeraine und unbefestigter Wege in diesen Bereichen als wichtige Habitatelemente insbesondere für die genannten Arten.
- Zur Sicherung der Tümpel und Kleingewässer als Laichgewässer für Kröten westlich und nördlich des Peringsmaars v. a. für Wechselkröten und Kreuzkröten.
- 2) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs.1 Nr.2 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung der Vegetations-, Biotop-

und Landschaftsstrukturen für das Landschaftsbild

- zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume mit natürlichen Landschaftselementen und Grünstrukturen zwischen den Siedlungsbereichen.
- 3) ▶ wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung ((§ 26 Abs.1 Nr.3 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung für die ruhige, naturbezogene, ortsnahe Erholung im Zentrum angrenzenden Siedlungsbereiche.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen Gebote

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung ungenutzter Straßen-, Wege-, Gräben-, Feld- und Ackerränder, Böschungen, Brachflächen und unbefestigter grüner Wege mit ihrem natürlichen Bewuchs. Verzicht des Herbizideinsatzes auf diesen Flä-
- Erhalt und Neuanlage von sonnenexponierten Flach- und Kleingewässern für Kröten. Optimierung der umgebenden Landlebensräume für Amphibien.

Verbote - Es ist verboten

1. Den Röhrichtbestand westlich des Peringssees an der Rübenerdeauflandepolder-Fläche zu zerstören, zu beseitigen oder zu beeinträchtigen oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung führen können.

Unberührt bleiben

- 1. Die Ablagerung von Rübenerde westlich des Peringssees auf der Rübenerdeauflandepolder-Fläche in bisheriger Art und bisherigem Umfang.
- 2. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes stehen und der endgültigen sowie ordnungsgemäßen Rekultivierung des Tagebaus Fortuna-Garsdorf dienen.
- 3. Die Errichtung von Windenergieanlagen im ehemaligen Tagebau Fortuna-Garsdorf auf der Grundlage der Darstellung eines rechtskräftigen Flächennutzungsplans und einem Verfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz.

Diese Standorte dienen als wichtiger Ersatz-Lebensraum für viele Vogelarten des agrarisch geprägten Offenlands(z. B. Feldlerche, Rebhuhn und Grauammer).

Der Erhalt und die Neuanlage dieser Lebensräume sind insbesondere als Lebensraum für Kröten wichtig, v.a. für die Wechselkröte und die Kreuzkröte.

Röhrichte gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW.

LSG 2.2-13

Peringssee

Lage und Beschreibung

Das Gebiet befindet sich östlich von Bedburg im ehemaligen Tagebau Fortuna-Garsdorf.

Das Gebiet umfasst den Peringssee, Tümpel, Gräben, Ufer- und Gewässervegetation, Grünland, Kräuter-, Stauden- und Sukzessionsflächen, Gehölzbestände, Waldflächen und eine Obstwiese.

Das Gebiet "Hochwasserrückhaltebecken Garsdorf und Peringssee" erstreckt sich östlich von Bedburg - Blerichen im ehemaligen Tagebaugebiet Fortuna-Garsdorf.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-4905-0076 erfasst.

Größe: 99,8 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs.1 Nr.1 BNatSchG), insbesondere
- wegen des landschaftsökologischen Wertes des Landschaftsraumes und zur Erhaltung ökologischer Funktionen, zur Erhaltung und Schaffung geeigneter Voraussetzungen und Maßnahmen für die Entwicklung des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.
- zur Klimaverbesserung und als Immissionsschutz durch Erhalt landschaftlicher Freiräume mit Vegetations- und Gehölzstrukturen zur Ausgleichsfunktion.
- zur Sicherung des biotischen Potentials, der ökologischen Wertigkeit und des ökologischen Entwicklungspotentials der Landschaft.
- zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des Still- und Fließgewässerökosystems, der Feuchtbiotope, der Tümpel und Gräben, der Ufer- und Gewässervegetation, der Grünland-, Kräuter-, Stauden- und Sukzessionsflächen, der Orchideenstandorte, der Gehölzbestände, der Waldflächen und der Obstwiese.
- zur Entwicklung und ökologischen Aufwertung des Gebietes als naturnahe Lebensräume für Tiere und Pflanzen, insbesondere für Wasservögel, Amphibien, Reptilien und Libellen sowie für die Haselmaus.
- wegen der reich gegliederten Landschaftsräume und der vielfältigen Vegetations- und Biotopstrukturen als Trittsteinbiotop und wegen der Vernetzungsfunktion innerhalb eines Biotopverbundes.
- als Regenerationspotential zur Wiederbesiedlung des Tagebaus.
- 2) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs.1 Nr.2 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung der vielfältigen und strukturreichen Vegetations-, Biotop- und Landschaftsstrukturen für das Landschaftsbild.
- zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume mit natürlichen Landschaftselementen und Grünstrukturen zwischen den Siedlungsbereichen.
- 3) ▶ wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung ((§ 26 Abs.1 Nr.3 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung für die ruhige, naturbezogene, ortsnahe Erholung im Zentrum angrenzenden Siedlungsbereiche.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.2.

Gebietsspezifische Festsetzungen Gebote

- 1. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.
- 2. Erhalt und Neuanlage von sonnenexponierten Flach- und Kleingewässern für Kröten. Optimierung der umgebenden Landlebensräume für Amphibien.

Verbote - Es ist verboten

- 1. Die Bioteiche südwestlich des Peringssees zu beangeln.
- Den Peringssee am Nordwest-, Nord- und Nordost-Ufer zu beangeln oder das Beangeln vom Boot aus oder die Errichtung von Angelstegen.

Ausgenommen ist das Beangeln des Peringssees am Südwest-, Süd- und Südostufer. Die Standorte der Angelplätze werden von der Erftfischereigenossenschaft im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde bestimmt.

Unberührt bleiben

- 1. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und zum ordnungsgemäßen Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Garsdorf zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes.
- 2. Maßnahmen gemäß Planfeststellungsbeschluss zur Anlage des Peringssees und des Hochwasserrückhaltebeckens Garsdorf vom 15. November 2000.
- 3. Maßnahmen zur Wasserentnahme aus der Erft und Einleitung in die Bioteiche zur Versorgung des Peringssees.
- 4. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch den Erftverband oder dessen beauftragten Dritten.
- 5. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln, den Erftverband oder deren beauftragten Dritten. Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.
- 6. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes stehen und der endgültigen sowie ordnungsgemäßen Rekultivierung des Tagebaus Fortuna-Garsdorf dienen.

Die "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW" - Blaue Richtlinie" (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Der Erhalt und die Neuanlage dieser Lebensräume sind insbesondere als Lebensraum für Kröten wichtig, v.a. für die Wechselkröte und die Kreuzkröte.

Die Bioteiche sollen insbesondere als Rückzugsgebiet für Wassertiere dienen.

Die Bioteiche dienen der Nährstoffverminderung im zufließenden Wasser zum Schutz des Peringssees vor übermäßiger Eutrophierung.

Punkt 5 der "Allgemeinen Festsetzungen / Unberührt von den Verboten bleiben" wird ergänzt durch den "Erftverband".

Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.

LSG 2.2-14

Wiedenfelder Höhe Lage und Beschreibung

Die Wiedenfelder Höhe liegt nordöstlich von Paffendorf und südwestlich von Niederaußem im ehemaligen Tagebau Bergheim. Das Gebiet umfasst Aufforstungen, Gehölzstrukturen, landwirtschaftliche Flächen und Gehöfte.

Größe: 499 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs.1 Nr.1 BNatSchG), insbesondere
- wegen des landschaftsökologischen Wertes des Landschaftsraumes und zur Erhaltung ökologischer Funktionen, zur Erhaltung und Schaffung geeigneter Voraussetzungen und Maßnahmen für die Entwicklung des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen des biotischen Entwicklungspotentials der Landschaft.
- zur Erhaltung und Entwicklung der rekultivierten Böden wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Speicher- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraum- und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
- zur Klimaverbesserung und als Immissionsschutz durch Erhalt landschaftlicher Freiräume mit Vegetations- und Gehölzstrukturen zur Ausgleichsfunktion.
- zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen, Aufforstungen, Baumreihen, der Gehölzstrukturen, der linearen Grünstreifen mit Gehölzen, Gräben und Wegerainen als Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten in der rekultivierten Landschaft.
- wegen der gegliederten Landschaftsräume und der vielfältigen Vegetations- und Biotopstrukturen als Trittsteinbiotop und wegen der Vernetzungsfunktion innerhalb eines Biotopverbundes.
- zur Sicherung derjenigen Landschaftsbereiche mit dem bördetypischen Charakter der großräumigen, unzerschnittenen, offenen und gehölzarmen Agrarlandschaft als Lebensraum für Tiere der offenen Feldflur z.B. Feldlerche, Rebhuhn und Grauammer sowie den Erhalt und die Entwicklung linearer Grünstreifen, Säume, Wegeraine und unbefestigter Wege in diesen Bereichen als wichtige Habitatelemente insbesondere für die genannten Arten.
- 2) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs.1 Nr.2 BNatSchG), insbesondere

- wegen der Bedeutung der Vegetations-, Biotopund Landschaftsstrukturen für das Landschaftsbild
- zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume mit natürlichen Landschaftselementen und Grünstrukturen zwischen den Siedlungsbereichen.
- 3) ▶ wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung ((§ 26 Abs.1 Nr.3 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung für die ruhige, naturbezogene, ortsnahe Erholung im Zentrum angrenzenden Siedlungsbereiche.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.2

Gebietsspezifische Festsetzungen Gebote

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung ungenutzter Straßen-, Wege-, Gräben-, Feld- und Ackerränder, Böschungen, Brachflächen und unbefestigter grüner Wege mit ihrem natürlichen Bewuchs. Verzicht des Herbizideinsatzes auf diesen Flä-

Verzicht des Herbizideinsatzes auf diesen Flächen.

Unberührt bleiben

- 1. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes stehen und der endgültigen sowie ordnungsgemäßen Rekultivierung des Tagebaus Fortuna-Garsdorf dienen.
- 2. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Wiedenfelder Höhe auf der Grundlage der Darstellung eines rechtskräftigen Flächennutzungsplans und einem Verfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz.

Diese Standorte dienen als wichtiger Ersatz-Lebensraum für viele Vogelarten des agrarisch geprägten Offenlands (z. B. Feldlerche, Rebhuhn und Grauammer).

LSG 2.2-15

Ehemaliger Tagebau Bergheim Lage und Beschreibung

Das Gebiet befindet sich östlich von Zieverich, nordwestlich von Quadrath-Ichendorf und südwestlich von Oberaußem. Das Gebiet umfasst Waldbestände, Gewässer- und Vegetationsstrukturen und landwirtschaftliche Flächen.

Größe: 825 ha

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5005-0002, BK-5006-004, BK-5006-0004 und BK-5006-0005 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- 1) > zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs.1 Nr.1 BNatSchG), insbesondere
- wegen des landschaftsökologischen Wertes des Landschaftsraumes und zur Erhaltung ökologischer Funktionen, zur Erhaltung und Schaffung geeigneter Voraussetzungen und Maßnah-

men für die Entwicklung des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen des biotischen Entwicklungspotentials der Landschaft.

- zur Erhaltung und Entwicklung der rekultivierten Böden wegen ihrer Regelungsfunktion als Filter-, Speicher- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraum- und Produktionsfunktion sowie zur Grundwasserneubildung.
- zur Klimaverbesserung und als Immissionsschutz durch Erhalt landschaftlicher Freiräume mit Vegetations- und Gehölzstrukturen zur Ausgleichsfunktion.
- zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen, Aufforstungen, Baumreihen, der vielfältigen Gehölzstrukturen, der linearen Grünstreifen mit Gehölzen, Gräben und Wegerainen, der Grünlandflächen, der Kleingewässer, Tümpel und Gräben mit Ufer- und Gewässervegetation als Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten in der rekultivierten Landschaft.
- wegen der reich gegliederten Landschaftsräume und der vielfältigen Vegetations- und Biotopstrukturen als Trittsteinbiotop und wegen der Vernetzungsfunktion innerhalb eines Biotopverbundes.
- zur Sicherung derjenigen Landschaftsbereiche mit dem bördetypischen Charakter der großräumigen, unzerschnittenen, offenen und gehölzarmen Agrarlandschaft als Lebensraum für Tiere der offenen Feldflur z.B. Feldlerche, Rebhuhn und Grauammer sowie den Erhalt und die Entwicklung linearer Grünstreifen, Säume, Wegeraine und unbefestigter Wege in diesen Bereichen als wichtige Habitatelemente insbesondere für die genannten Arten.
- 2) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs.1 Nr.2 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung der vielfältigen Vegetations-, Biotop- und Landschaftsstrukturen für das Landschaftsbild.
- zur Erhaltung und Entwicklung landschaftlicher Freiräume mit natürlichen Landschaftselementen und Grünstrukturen zwischen den Siedlungsbereichen
- 3) ▶ wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung ((§ 26 Abs.1 Nr.3 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung für die ruhige, naturbezogene, ortsnahe Erholung im Zentrum angrenzenden Siedlungsbereiche.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.2.

<u>Gebietsspezifische Festsetzungen</u> Gebote

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung ungenutzter Straßen-, Wege-, Gräben-, Feld- und Ackerränder, Böschungen, Brachflächen und unbefestigter grüner Wege mit ihrem natürlichen Bewuchs.

Diese Standorte dienen als wichtiger Ersatz-Lebensraum für viele Vogelarten des agrarisch geprägten Offenlands (z. B. Feldlerche, Rebhuhn und Grauammer). Verzicht des Herbizideinsatzes auf diesen Flächen.

Unberührt bleiben

- 1. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes stehen und der endgültigen sowie ordnungsgemäßen Rekultivierung des Tagebaus Bergheim dienen.
- 2. Der Bau der Kreisstraße K 22n (von Bergheim-Kenten nach Bergheim-Oberaußem) und der Landstraße L361n (Ortsumgehung nordöstlich Bergheim / Neusser Straße bis L 276).

Eine Fläche nordöstlich vom Martinswerk in Bergheim ist im Regionalplan als "GIB für zweckgebundene Nutzungen" dargestellt (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen).

Eine Fläche östlich von Bergheim ist im Regionalplan als "Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" dargestellt.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend der Vorgabe des Regionalplanes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft (§ 29 Abs. 4 LG NRW).

2.3 Naturdenkmale (§ 22 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsteile werden gemäß § 22 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 22 LG NRW werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha als Naturdenkmale festgesetzt, so weit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.3 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Für die Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Naturdenkmalen angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Naturdenkmale abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

 Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote. Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Naturdenkmale kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können. Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am Naturdenkmal selbst wie auch in dessen Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Es ist insbesondere verboten:

 Das Naturdenkmal (Bäume, Baumreihen, Alleen, Waldbestände oder Schlossparkanlagen) zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen Nach der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.

Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

 Wald in eine andere Nutzung oder Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelholz umzuwandeln. Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

- Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten verändernde Maßnahmen durchzuführen.
- Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

 Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

- 6. Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu versiegeln oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.
- 7. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.
- 8. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.
- Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
- 10. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

- 11.Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Parkoder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.
- 12.Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm,

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

13.Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

- 14. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.
- 15.Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

- Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 Ausgenommen hiervon ist die Behandlung von Gehölzkrankheiten.
- 17.Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

<u>Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:</u>

 Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

 Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

- Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.
- 4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.
- 5. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüschen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- Die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald (Verbot Nr. 2).

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Verund Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Für abgängige Naturdenkmale oder für Naturdenkmale, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

- § 5 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.
- § 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
- § 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

7. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

 Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.3 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.3 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)

ND 2.3-1

2 Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

Lage: Am Bildstock nordöstlich von Kaiskorb. Gemarkung Pütz, Flur 1, Flurstück 114.

► Schutzzweck

Wegen der kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Zur Vermeidung von Baumschäden ist der Asphalt im Wurzelbereich so weit wie möglich zu entfernen.

Höhe ca. 17 m

Stammumfang 2,95 / 2,30 m

Kronendurchmesser gesamt ca. 25 m

ND 2.3-2

1 Stieleiche (Quercus robur)

Lage: Im hofnahen Grünland südwestlich der Hoflage "von Großmeer" in Alt-Kaster. Gemarkung Kaster, Flur 12, Flurstück 72.

► Schutzzweck

Wegen der kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Höhe ca. 21 m Stammumfang 3,60 m Kronendurchmesser ca. 19 m

ND 2.3-3

1 Stieleiche (Quercus robur)

Lage: Im hofnahen Grünland bei der Hofanlage "von Großmeer".

Gemarkung Kaster, Flur 12, Flurstück 72.

► Schutzzweck

Wegen der kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Höhe ca. 22 m Stammumfang 3,00 m Kronendurchmesser ca. 12

ND 2.3-4

1 Trauerweide (Salix alba "Tristis")

Lage: Auf einer Grünfläche im Bereich der Gabelung von Ertkanal und Mühlenerft, nordwestlich von Broich.

▶ Schutzzweck

Wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Höhe ca. 17 m Stammumfang 3,60 m Kronendurchmesser ca. 15 m

ND 2.3-5

4 Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

Lage: Im hofnahen Grünland westlich des Zenshofes.

Gemarkung Bedburg, Flur 29, Flurstück 30.

► Schutzzweck

Wegen der kulturhistorischen Bedeutung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Höhe ca. 25 m

Stammumfang 2,20 m - 3,00 m Kronendurchmesser ca. 12 m

ND 2.3-5 a

1 Eibe (Taxus bacata)

Lage: Östlich des Schopenhofes.

Gemarkung Bedburg, Flur 29, Flurstück 36.

► Schutzzweck

Wegen der kulturhistorischen Bedeutung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Höhe ca. 8 m

Stammumfang 3,30 m Kronendurchmesser ca. 8 m

on Bododiang.

ND 2.3-5 b

1 Traueresche (Fraxinus excelsior "Pendula")

Lage: Im hofnahen Grünland ca. 50 m südöstlich des Schopenhofes.

Gemarkung Bedburg, Flur 29, Flurstück 37.

► Schutzzweck

Wegen ihrer Eigenart und Schönheit sowie kulturhistorischen Bedeutung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Höhe ca. 15 m

Stammumfang unter der Veredelungsstelle 4,50

m, darüber 2,10 m

Kronendurchmesser ca. 13

ND 2.3-6

1 Schwarznuss (Juglans nigra)

Lage: Südlich von Schloss Bedburg auf einer kleinen Halbinsel im Teich.

► Schutzzweck

Wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Höhe ca. 21 m Stammumfang 3,50 m

Kronendurchmesser ca. 15 m

ND 2.3-7

1 Platane (Platanus acerifolia)

Lage: Südwestlich des Schlosses Bedburg, in der Nähe des Teiches.

► Schutzzweck

Wegen ihrer Eigenart, Schönheit und kulturhistorischen Bedeutung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Höhe ca. 22 m Stammumfang 3.90 m

Kronendurchmesser ca. 15 m

ND 2.3-8

2 Stieleichen (Quercus robur)

Lage: Südlich von Schloss Bedburg, auf der Südseite der kleinen Halbinsel, 10-20 m vor der Brücke.

► Schutzzweck

Wegen ihrer Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Höhe ca. 20 m

Stammumfang 2,65 m - 3,45 m Kronendurchmesser ca. 13 m

ND 2.3-9

Laubengang aus Sommerlinden (Tilia platyphyllos)

Lage: Am Parkplatz südlich von Schloss Bedburg Ca. 120 m langer, 3 m hoher, 5 - 6 m breiter Laubengang.

67

.

► Schutzzweck

Wegen der Schönheit und kulturhistorischen Bedeutung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Die historische Form ist durch regelmäßigen Pflegeschnitt zu bewahren.

ND 2.3-11

Rosskastanien-Allee mit 39 Bäumen (Aesculus hippocastanum)

Lage: An der Paffendorfer Allee zwischen Erft-Flutkanal und Tagebaurekultivierung Fortuna-Garsdorf.

Gemarkung Paffendorf, Flur 14, Flurstück 24; Flur 34, Flurstück 24 (tlw.). Gemarkung Bergheim, Flur 35, Flurstücke 1, 5, 6, 7, 8.

► Schutzzweck

Wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung, Eigenart und Schönheit.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Weitere Festsetzungen unter 5.1-115 und 5.5-8.

ND 2.3-13 a

1 Stieleiche (Quercus robur) und 2 Rotbuchen (Fagus sylvatica)

Lage: In einem kleinen, geschlossenen Baumbestand westlich der Kapelle des Kinderheimes St. Gereon in Zieverich.

► Schutzzweck

Wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Höhe ca. 23 m Stammumfang 3,30 m - 3,50 m Kronendurchmesser ca. 15 m

ND 2.3-13 b

1 Esche (Fraxinus excelsior)

Lage: 50-100 m östlich des Haupteingangs zum Kinderheim St. Gereon in Zieverich.

► Schutzzweck

Wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Höhe ca. 24 m Stammumfang 3,50 m Kronendurchmesser ca. 13

ND 2.3-14

1 Stieleiche (Quercus robur)

Lage: Inmitten der Koppeln des Gestüts Charlottenhof in Zieverich.

► Schutzzweck

Wegen der Eigenart und Schönheit.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Der Baum ist gegen Rindenverletzungen zu schützen.

Höhe ca. 13 m Stammumfang 2,10 m Kronendurchmesser ca. 20 m

ND 2.3-15

Schlossparkanlage Schlenderhan mit ihrem gesamten Baum- und Strauchbestand, Wiesen-, Rasenflächen und Teichen.

Lage: An der L 93, nördlich der Ortslage Quadrath.

Größe: 8,75 ha.

Die Parkanlage des Schlosses Schlenderhan stammt vom Ende des 19. Jahrhunderts. Neben heimischen Baum- und Straucharten von zum Teil bemerkenswerter Größe beherbergt er zahlreiche Exoten, insbesondere Baum- und Straucharten der Gattungen Abies, Catalpa, Cedrus, Chamaecyparis, Juniperus, Libocedrus, Picea, Sequia, Thuja, Thujobsis, Tsuga. Durch die Vielfalt der Gestaltungselemente wie Wasserflächen, Wiese, alter Baumbestand ist die Parkanlage von besonderem ästhetischem Wert. Wegen ihrer exponierten Lage auf einem der letzten Reste des nicht durch den Bergbau veränderten Ville-Westhanges kommt dem Schlossparkbereich hervorragende landschaftsprägende Bedeutung zu.

► Schutzzweck

Das Gebiet wird gemäß § 22 Buchstabe a und b LG NRW als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt. Der Schutz erfolgt insbesondere wegen der landeskundlichen Bedeutung als historische Landschaftsparkanlage, der botanischen Besonderheiten des Baumund Strauchbestandes und der landschaftlichen Schönheit der Anlage.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Verbote - Es ist verboten

- 1. Freilebende Tiere zu fangen, zu töten oder zu beunruhigen.
- 2. Flächen außerhalb der Wege zu befahren (ausgenommen Fahrzeuge des gärtnerischen Pflegebetriebes), Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen.
- 3. Die Teichanlagen zu verändern.
- 4. Zäune oder andere Einfriedigungen zu bauen oder zu ändern.

Unberührt bleiben

1. Die gärtnerische Pflege der Anlage und Unterhaltung der Gewässer, so weit sie dem ausgewiesenen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

ND 2.3-18

Rosskastanien-Allee, 53 Bäume, (Aesculus hippocastanum)

Lage: Am Verbindungsweg zwischen Schloss Schlenderhan und Henriettenhof.

► Schutzzweck

Wegen ihrer Schönheit und kulturhistorischen Bedeutung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Ca. 220 m lange, regelmäßige Allee. Höhe der Einzelbäume 15 - 18 m Stammumfang 1,35 m - 2,30 m Kronendurchmesser ca. 12 - 14 m

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Nach § 23 LG NRW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, so weit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

2.4 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Für die geschützten Landschaftsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für geschützte Landschaftsbestandteile abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

- Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.
- Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen geschützte Landschaftsbestandteile kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Bei Nach- oder Ersatzpflanzungen sind standortgerechte und im Naturraum heimische Arten zu verwenden.

Ausgenommen hiervon ist der Erhalt oder die Wiederherstellung gartendenkmalpflegerisch wertvoller historischer Park- und Gartenanlagen.

3. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit

der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Gebot sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertellandwirtschaftlichen stämme) im werbsobstbau.

4. Bei der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft sind die geschützten Feldgehölze und Waldflächen so zu behandeln, dass der spezifische Feldgehölz- bzw. Waldcharakter nicht verloren geht.

5. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

6. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz aekennzeichnet.

Gemäß § 1 b Landesforstgesetz NRW sind Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft u. a. ein ausreichender Umfang von Altund Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Die "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW" (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen

Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am geschützten Landschaftsbestandteil selbst wie auch in seinem Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Es ist insbesondere verboten:

 Bäume, Baumreihen, Alleen, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen. Nach der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.

Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

 Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete, Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfutterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

3. Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maß-

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

nahmen durchzuführen oder den Wasser-

haushalt der oberflächennahen Boden-

schichten zu verändern.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewäs-

serdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

 Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.
- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament), wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzesbuch (BauGB) erteilen, wenn sie nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können und sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

- Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.
- 10. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.
- Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutzrechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

- 12.Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
- 13. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

14.Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Parkoder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten. Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde. Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Niederwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.

Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes.

§ 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

15.Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferrändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind

"Vorübergehende" Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

hiervon ausgenommen.

Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie naturund landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

16.Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

17. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Errichtung einzelner Werbeanlagen erteilen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

- 18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren. Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern oder Gleitschirmen oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.
- 19.Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ord-

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

nungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Hofflächen.

- 21. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung oder die Behandlung von Gehölzkrankheiten.
- 22. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

<u>Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:</u>

 Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

 Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr.
 Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Verund Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Ar-

anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.

tenschutzrecht sind zu beachten.

Für geschützte Landschaftsbestandteile, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes. Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

5. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüschen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

6. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW" (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

7. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.

Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.

8. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW. § 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 13).

Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

- § 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.
- § 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
- § 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

- 9. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- § 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.

Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

 Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.4 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.4 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

LB 2.4-2

15 Linden

Lage: An Weg und Bildstock zwischen Mühlenerft und Naherholungsgebiet Kaster, nordöstlich der Ortslage Alt-Kaster.

► Schutzzweck

Zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-3

Laubbaumbestand

Lage: Östlich der Johannisstraße in Bedburg, zwischen Kölner Straße, der Straße "Am Tripskreuz" und dem Rekultivierungsgebiet Tagebau Fortuna-Garsdorf.

► Schutzzweck

Zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen durch den Braunkohlentagebau.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Rest eines Waldstückes, das überwiegend durch den Tagebau Fortuna-Garsdorf abgegraben worden ist.

LB 2.4-4 a

Baumreihe aus 19 Sommerlinden (Tilia platyphyllis)

Lage: Auf der Ostseite der Johannisstraße bzw. auf der Südseite der Schützenstraße am östlichen Ortsrand von Bedburg.

Gemarkung Bedburg, Flur 8, Flurstück 129.

► Schutzzweck

Zur Gliederung und Pflege des Ortsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Höhe der Einzelbäume 20 - 25 m Stammumfang 1,70 m - 2,50 m Kronendurchmesser ca. 12 m

LB 2.4-5

Platanen-Allee, 50 Bäume (Platanus acerifolia)

Lage: An der Straße "Am Tripskreuz" am östlichen Ortsrand von Bedburg.

► Schutzzweck

Zur Gliederung und Pflege des Ortsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-6

Baumgruppe und Baumreihe aus Linden (Tilia intermedia)

Lage: Am Wegekreuz Bergheimer Straße Ecke "Am Tripskreuz" und südlich davon an der Bergheimer Straße bis zur Landschaftsschutzgebietsgrenze.

► Schutzzweck

Zur Gliederung und Pflege des Ortsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Der restliche Teil der Lindenreihe an der Bergheimer Straße fällt unter Landschaftsschutz (s. LSG 2.2-8).

LB 2.4-7

8 Linden entlang der Grevenbroicher Straße zwischen Glesch und Paffendorf

► Schutzzweck

Zur Gliederung und Pflege des Ortsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-8

Kiesgrube am Steinbusch

Lage: Gemarkung Kenten, Flur 9, Nr. 7 (tlw.), 8, 9, 10, 11, 25, 26, 32 (tlw.), 34 (tlw.) einschließlich eines 20 m breiten Streifens oberhalb der Steilböschungen. Gemarkung Kenten, Flur 7, Nr. 6 (tlw.), 13 (tlw.).

Größe: 4,8 ha

Schutzzweck

Die ehemalige Kiesgrube bietet durch vielfältige Biotopstrukturen zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Sie wird zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes geschützt (§ 23 a LG NRW).

Die Kiesgrube Steinbusch liegt am Rand des Tagebaues Bergheim. Sie ist nach Auskiesung nicht rekultiviert worden, so dass offene Ruderalflächen und Gehölzbestände aus natürlicher Sukzession entstanden sind und eine Steilwand erhalten geblieben ist.

Zu erhalten sind insbesondere die nach dem Braunkohlenabbau verbliebenen Teile der Steilböschung als Lebensraum für Uferschwalben sowie die sonnigen und trockenen südexponierten Teilbereiche als offene Ruderalflächen und die durch natürliche Sukzession entstandenen Gehölzflächen als Regenerationszelle für die Wiederbesiedlung der Tagebau - Rekultivierungsflächen. Die durch natürliche Sukzession entstandenen Gehölzflächen bilden eine ökologisch wirksame Verbindung zwischen den Restgehölzen des Steinbusches und der Tagebaufolgelandschaft.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzungen Gebote

- 1. Beseitigung der Gebäude und baulichen Anlagen am südöstlichen Grubenrand entsprechend Festsetzung 5.4-3.
- 2. Entfernen von Abfall (Hausmüll, Autoreifen, Haushaltsgeräte usw.).
- 3. Beseitigung sämtlicher Zufahrtsmöglichkeiten auf das Gelände durch Aufreißen, Anlage dicht bepflanzter Erdwälle mit vorgelagerten Benjeshecken.
- 4. Anlage eines Gehölzstreifens in der oberhalb der Steilwand gelegenen Pufferzone; Verwendung von dornigen Gehölzen.
- 5. Einbinden des Abgrabungsbereiches in die Rekultivierungsplanungen für den Tagebau Bergheim.

Verbote - Es ist verboten

- 1. Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abzustellen, Lager-, Camping- oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen, Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten zu ändern oder bereitzustellen.
- Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern.
- 3. Flächen außerhalb der Wege zu betreten, im geschützten gebiet zu fahren, zu reiten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen (dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz).
- 4. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.
- 5. Brachflächen, Trockenrasen und Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
- 6. Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzarten vorzunehmen.
- 7. Wildäcker und Wildfütterungen anzulegen.

Unberührt bleiben

1. Maßnahmen in der Sicherheitszone, die im Zusammenhang mit dem Abbau und der Rekultivierung innerhalb des Tagebaus Bergheim stehen, nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Die Kiesgrube kann Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung benachbarter Rekultivierungsflächen durch Pflanzen und Tiere sein.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5006-0004 erfasst.

Zum Schutz des Kiesgrubengeländes vor weiteren Müllablagerungen und Motocrossbetrieb ist die Beseitigung aller Zufahrtsmöglichkeiten erforderlich.

Eine dichte Abpflanzung an der Oberkante der Steilböschung ist erforderlich, um den Zutritt zu verhindern.

LB 2.4-9

Obstwiese am südöstlichen Ortsrand von Paffendorf an der Paffendorfer Mühle

Lage: Gemarkung Paffendorf, Flur 12, Nr. 91.

Größe: 0,91 ha ► Schutzzweck

Die Obstwiese wird geschützt:

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23 a LG NRW), insbesondere
 - zur Erhaltung des wertvollen Lebensraums für Pflanzen und Tiere, zur langfristigen Sicherung des alten Obstbaumbestandes sowie der Wiese am Ortsrand, zur strukturellen Entwicklung und Verbesserung des Biotops und seines biotischen Potentials, zur Erhaltung eines Vernetzungsbiotops zu angrenzenden Gärten, Obstwiesen und der freien Landschaft.
- b) wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW), insbesondere zur Erhaltung der prägenden Reststrukturen einer dörflichen Kulturlandschaft am Ortsrand und zur Erhaltung des belebenden Ortsrandbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzungen Gebot

1. Die Obstwiese ist nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten. Höhlentragende Obstbäume sollen möglich lange erhalten bleiben.

Verbote - Es ist verboten

- 1. Einrichtungen für Erholungszwecke oder Freizeitnutzungen zu errichten oder bereitzustellen.
- 2. Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abzustellen; Lager-, Camping- oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen oder bereitzustellen.

9. Änderung

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

LB 2.4-10

6 Feldgehölze nordöstlich von Kaster Schutzzweck

Die Aufforstungen werden geschützt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere
- wegen der landschaftsökologischen Bedeutung von Feldgehölzen in der freien Landschaft für Boden, Wasser und Luft.
- ≥ zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung der Feldgehölze zur Belebung des Landschaftsbildes.
- 3) ▶ zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung für das Kleinklima und zur Bindung von Feinstäuben aus der Luft.
- 4) wegen der Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop im Biotopverbund.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.4.

LB 2.4-11

3 Baum- und Strauchreihen entlang von Wegen nordöstlich von Kaster Schutzzweck

Die Baum- und Strauchreihen werden geschützt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere
- wegen der landschaftsökologischen Bedeutung der Gehölzbestände in der freien Landschaft für Boden, Wasser und Luft.
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung der linearen Gehölzstrukturen zur Belebung des Landschaftsbildes.
- 3) ▶ zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung für das Kleinklima und zur Bindung von Feinstäuben aus der Luft.
- 4) wegen der Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Tie-

re und Pflanzen und wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop im Biotopverbund.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.4.

LB 2.4-12

Baumreihe mit 13 alten Platanen

An der Westseite des Sportplatzes in Bedburg zwischen Kölner Straße und Am Sandberg

Schutzzweck

Die Baumreihe wird geschützt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere
- wegen der landschaftsökologischen Bedeutung des Baumbestandes in der freien Landschaft für Boden, Wasser und Luft.
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung der Baumreihe zur Belebung des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung für das Kleinklima und zur Bindung von Feinstäuben aus der Luft.
- 4) wegen der Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Tiere

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.4.

LB 2.4-13

Rotbuche

An der Bergheimer Straße/Ecke K 37n in Bedburg

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), insbesondere
- wegen der landschaftsökologischen Bedeutung eines großen, alten Baumes in der freien Landschaft für Boden, Wasser und Luft.
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung des Baumes mit seinem herausragenden Erscheinungsbild zur Belebung des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung für das Kleinklima und zur Bindung von Feinstäuben aus der Luft.

- 4) wegen der Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), insbesondere
- wegen der Bedeutung als Lebensraum für Tiere.

Ge- und Verbote

Es gelten die allgemeinen Festsetzungen unter Punkt 2.4.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)

Gemäß § 24 LG NRW kann für Brachflächen eine Zweckbestimmung festgesetzt werden. In der in der Regel intensiv genutzten Landschaft des Plangebietes existieren nur wenig Brachflächen. Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich um Oberflächen ehemaliger Deponien, wirtschaftlich schlecht nutzbare Restflächen zwischen Verkehrsbändern und Brachflächen im Vorfeld des Braunkohletagebaus.

3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen (§ 24 Abs. 1 Buchst. a LG NRW)

Für die im Folgenden aufgeführten Brachflächen wird die natürliche Entwicklung festgesetzt.

Sich selbst überlassene Brachflächen unterliegen der natürlichen Sukzession in der Entwicklung von Flora und Fauna. Sie sind interessante Studienobjekte hinsichtlich der natürlichen Entwicklung von Lebensgemeinschaften auf verschiedenen Standorten und stellen eine ökologisch wertvolle Lösung für vorübergehend ungenutzte Grundstücke dar.

<u>3.1</u>-2 a

Zwickelfläche zwischen K 41 Paffendorfer Allee und Rekultivierungsgebiet Tagebau Fortuna-Garsdorf.

Natürliche Entwicklung bis zum Bau der L 361n.

Brachfläche am Tagebaurand nördlich Bergheim.

Zwickelfläche zwischen L477 alt. L 93n und Kohle-Verbindungsbahn.

Brachfläche westlich Oberaußem.

3.2 Nutzung von Brachflächen in bestimmter Weise (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG NRW)

Für die im Folgenden aufgeführten und von 1 bis 3 durchnummerierten Brachflächen wird nach den Maßgaben der Einzelfestsetzungen die Nutzung in bestimmter Weise festgesetzt.

3.2-1

das Feuchtbiotop zu erhalten.

Forstliche Nutzung der Brachfläche im Bereich der Brachfläche im Bereich einer ehemaligen Abgraweißen Sandgrube. Im Innenbereich der Fläche ist bung südlich des Rübenbusches. Die Aufforstung der Fläche ist unter 5.2-1 festgesetzt.

3.2-2

strecke Düren-Neuss und bestehender Aufforstung als Landschaftspflegebereich.

Nutzung der Fläche zwischen L 213, Eisenbahn- Brachfläche im rekultivierten Erfttal nördlich Bedburg. Die staunasse Fläche zeigt erste Entwicklungsansätze zur Feuchtwiesen- und Flachmoorbildung. Dieser Prozess soll durch landschaftspflegerische Maßnahmen gefördert werden. Die entsprechende Pflege ist unter 5.5-2 festgesetzt.

3.2-3

Die Fläche im Landschaftsschutzgebiet Gommershover Busch ist als Landschaftspflegebereich zu nutzen.

Brachfläche im Landschaftsschutzgebiet Gommershover Busch nördlich Rath. Auf der Brachfläche hat sich eine ausgeprägte Hochstaudenvegetation entwickelt. Die Pflegemaßnahme zur Erhaltung dieses Biotops ist unter 5.5-7 festgesetzt.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 Buchstabe a - d LG NRW)

Die Festsetzungen zur forstlichen Nutzung beabsichtigen die Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen und ästhetischen Funktionen der forstwirtschaftlich genutzten oder für eine forstwirtschaftliche Nutzung in Frage kommenden Flächen. Die Festsetzungen resultieren aus den Leistungen und Funktionen, welche die Waldbestände für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt im Plangebiet erbringen sollen. Sie sind unter Beachtung des forstlichen Fachbeitrages festgesetzt worden.

4.1 Untersagung der Erstaufforstung (§ 25 Buchstabe a LG NRW)

Gemäß § 25 Buchstabe a LG NRW wird für die Das Erstaufforstungsverbot dient der Erhaltung des sagt.

im Folgenden einzeln aufgeführten und in der vorhandenen, kleinteiligen Wechsels der Flächen-Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekenn- nutzungen und der damit einhergehenden landzeichneten Flächen die Erstaufforstung unter- schaftlichen Strukturvielfalt. Darüber hinaus sollen durch diese Maßnahme bestimmte Biotoptypen, insbesondere des Grünlandes, der Ufer- und Waldrandbereiche, erhalten werden.

Im Geltungsbereich dieses Planes werden derartige Festsetzungen fast nur im Teilraum des Erfttales getroffen. Hier dient das abschnittsweise Offenhalten der Landschaft auch der Fortführung verschiedener, bestehender Erholungsnutzungen. Unter anderem bieten die offenen Grünflächen des Erfttales Spiel-, Liege- und Lagermöglichkeiten, die Möglichkeit zur Reitpferdehaltung und eine Voraussetzung für den besonderen Erlebniswert und die optische Wahrnehmbarkeit des Landschaftsraumes.

4.1-1

Erstaufforstungsverbot der Rasenfläche.

Im rekultivierten Erfttal, linkes Erftufer, südlich der L 213.

Zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes und einer differenzierten Landschaftsstruktur.

Erstaufforstungsverbot der Brachfläche.

Im rekultivierten Erfttal zwischen L 213, Eisenbahntrasse und bestehender Aufforstung.

In Verbindung mit der Festsetzung unter 3.2-2, zur Erhaltung eines potentiellen Feuchtwiesen-Standortes.

4.1-3

Erstaufforstungsverbot der Rasenflächen west- An der L 361 n westlich des Erftblickes. lich des Erftblickes an der Erft im Bereich der Parzelle "An der Kölnischen Straße".

Zur Erhaltung von Sichtschneisen zur Erft und für ein aufgelockertes Landschaftsbild.

seits der Erft.

Erstaufforstungsverbot der Rasenflächen beid- Im rekultivierten Erfttal, am linken und rechten Erftufer südwestlich des Erftblickes.

> Zur Erhaltung von siedlungsnahen Liege- und Lagerflächen, zur Erhaltung eines aufgelockerten Landschaftsbildes.

Erstaufforstungsverbot der Rasenfläche.

Im rekultivierten Erfttal, linkes Erftufer nördlich der

Ortslage Bedburg-Broich.

Zur Erhaltung einer siedlungsnahen Spiel-, Liegeund Lagerfläche, zur Erhaltung eines aufgelockerten

Landschaftsbildes.

4.1-6

Erstaufforstungsverbot der Brachfläche.

Brachfläche am Gommershover Busch, nordöstlich

Gut Gommershoven.

In Verbindung mit der Festsetzung unter 3.2-3. zur Erhaltung der ruderalen Hochstaudenvegetation.

4.1-7 a

Fläche.

Erstaufforstungsverbot der landwirtschaftlichen Landwirtschaftliche Fläche östlich der Ortslage Bedburg zwischen Bergheimer Straße und Am Tripskreuz.

> Zur Erhaltung der landschaftlichen Strukturvielfalt und der Wahrnehmbarkeit des in diesem Bereich morphologisch schwach in Erscheinung tretenden Erfttalrandes.

> Im Übrigen wird dieser Bereich von einer Hochspannungsleitung überquert, so dass der forstlichen Nutzung bereits enge Grenzen gesetzt sind.

<u>4.1-7</u> b

Fläche.

Erstaufforstungsverbot der landwirtschaftlichen Landwirtschaftliche Fläche am Tagebaurand zwischen der Südhälfte des Erftbusches bei Bedburg, Bedburg und dem Venturi Kanal.

> Zur Erhaltung der landschaftlichen Strukturvielfalt und der Wahrnehmbarkeit des in diesem Bereich morphologisch schwach in Erscheinung tretenden Erfttalrandes.

parzellen.

Erstaufforstungsverbot der Acker- und Grünland- In den zeichnerisch dargestellten Bereichen des Erfttales zwischen Bedburg-Blerichen und Bergheim-Zieverich.

> Zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes und der strukturellen Vielfalt des Landschaftsraumes (insbesondere durch die eingestreuten Grünlandparzellen), zur Wahrnehmbarkeit des Talraumes.

> Die Pflanzfestsetzungen gemäß 5.1 an Wegen und Ufern der Erft bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

4.3 Festsetzung eines bestimmten Laubholzanteiles bei Wiederaufforstung (§ 25 Buchstabe c LG NRW)

Durch die Festsetzung eines bestimmten Laubholzanteiles für die Wiederaufforstung der genannten Bestände soll erreicht werden, dass an die Stelle der heute vorhandenen artenarmen Pionier- und Nadelholzbestände regionaltypische und entsprechend ökologisch stabile Laubholzbestände treten. Im Rekultivierungsgebiet muss dies in Abhängigkeit von der Entwicklung der abiotischen und biotischen Faktoren der neuen Landschaft verfolgt werden.

Die Festsetzungen sind an den Aussagen des forstlichen Fachbeitrages orientiert. Demzufolge lag der Nadelholzanteil der Altlandschaft bei nur etwa 5 %. Im waldarmen Plangebiet wird dem bodenständigen Laubwald auch weiterhin die allgemeine Priorität eingeräumt. Nadelhölzer sollen nur zu Gestaltungszwecken eingebracht werden.

4.3-3

95 % Laubholzanteil bei Wiederaufforstung nach Endnutzung der Pionier- und Vorwaldbestände.

Gehölzflächen der Gürather Höhe.

Die Erstaufforstung, überwiegend Pappeln, soll nach der Holzernte durch standortgerechte, heimische Laubholzbestände (auf den armen Forstböden der Gürather Höhe insbesondere Traubeneiche und Sandbirke, auf geeigneten Standorten auch Buche) ersetzt werden. Nadelhölzer, insbesondere die Waldkiefer, können gestalterisch wirksam in Gruppen und Einzelexemplaren eingestreut werden.

4.3-4

100 % Laubholzanteil bei Wiederaufforstung.

Pappel- und Fichtenwäldchen in der Erftaue bei Glesch.

Nach der Holzernte soll die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten erfolgen. Nach den Grundwasserabsenkungen in der Erftaue hat sich hier ein potentiell natürlicher Standort für den Eichen-Hainbuchenwald entwickelt.

4.3-5

95 % Laubholzanteil bei Wiederaufforstung.

In den zeichnerisch dargestellten Bereichen der älteren, forstlichen Rekultivierung nördlich Quadrath-Ichendorf (Erholungsgebiet).

Nach Endnutzung der gemischten Erstaufforstungsbestände aus Pionier-, Vorwald- und Edellaubholzarten soll die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten wie Traubeneiche, Buche, Winterlinde etc. erfolgen.

Aus Gestaltungsgründen können Nadelhölzer, z.B. Waldkiefer, europäische Lärche, in Gruppen und Einzelexemplaren eingestreut werden.

4.3-6

nach Endnutzung des Pappelbestandes.

100 % Laubholzanteil bei Wiederaufforstung Im zeichnerisch dargestellten Bereich des Erftbusches zwischen Bedburger Entwässerungsgraben und Bergheimer Straße.

> Der bereits hiebreife Pappelbestand soll nach der Holzernte (vgl. 4.4-9) abschnittsweise mit standortgerechten Holzarten (vgl. Gehölzartenliste der Landschaftseinheit 1.3) wieder aufgeforstet werden. Die Maßnahme dient insbesondere der Sicherung und Verbesserung der Refugial- und Regenerationsfunktion des Gehölzbestandes am Rande der Braunkohlengrube und -rekultivierung Fortuna-Garsdorf.

4.4 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (§ 25 Buchstabe d LG NRW)

Durch das Kahlschlagverbot wird sichergestellt, dass geschlossene Waldbestände möglichst kontinuierlich erhalten bleiben und ihre ökologische Funktion im Landschaftsgefüge, im Plangebiet insbesondere Refugial- und Regenerationsfunktion. erfüllen können.

Andere Arten der forstlichen Bewirtschaftung (z. B. Femelschlag) sind grundsätzlich zugelassen. Die Wirtschaftlichkeit des Waldes muss im Plangebiet langfristig hinter der ökologischen Ausgleichsfunktion und der Bedeutung des Waldes für das Landschaftsbild zurücktreten.

4.4-1

Laufe eines Jahrzehnts jeweils nur der Einschlag bis zur Hälfte des Bestandes erlaubt.

Kahlschlagverbot, für beide Teilflächen ist im In den zeichnerisch dargestellten Bereichen der neu anzulegenden Regenerationszelle am Rande des Abbaugebietes Frimmersdorf, nordöstlich des Gutes Kaiskorb.

> Die Bestände haben in der gehölzarmen, durch den Braunkohlenabbau gestörten Landschaft langfristig die Aufgabe von Refugien und Regenerationszellen für die Tier- und Pflanzenwelt zu erfüllen.

4.4-2

tung und Schirmschläge auf Flächen unter 1 ha Größe innerhalb von 10 Jahren sind zugelassen.

Kahlschlagverbot, nur femelartige Bewirtschaf- Restwaldbestand des Rübenbusches nordwestlich der Ortslage Kaster.

> Zum Schutz des Bodens und der Bodenvegetation gemäß dem unter 2.1-1 festgesetzten Schutzzweck.

4.4-3

sind nicht zugelassen. Zwischen den Teilhieben muss ein zeitlicher Abstand von mindestens 5 Jahren eingehalten werden.

Kahlschlagverbot, Kahlschläge über 1 ha Größe Im Aufforstungsbereich (Festsetzung 5.2-1) der ehemaligen Abgrabungsfläche südlich des Rübenbusches.

Zur langfristigen Sicherung der Refugial- und Regenerationsfunktion des Waldes innerhalb der gehölzarmen und durch den Braunkohlentagebau gestörten Landschaft.

nur der Einschlag von bis zu 50 % des Bestan- des Rübenbusch-Restwaldes. des zugelassen.

Kahlschlagverbot, im Laufe eines Jahrzehntes ist Aufforstungsfläche (Festsetzung 5.8-2) südöstlich

Zur langfristigen Sicherung der Refugial- und Regenerationsfunktion des Waldes in der gehölzarmen und durch den Tagebau gestörten Landschaft.

4.4-5

Pappeln in mindestens 2 Teilhieben von ca. 50 % des Bestandes im Abstand von mindestens 5 Jahren.

Kahlschlagverbot, sukzessiver Einschlag der Die Holzernte auf dem steilen, südwestexponierten Hang soll aus Gründen des Bodenschutzes und der Gestaltung (Schaffung eines stufigen Waldbildes) in zeitlichen und räumlichen Teilabschnitten erfolgen.

4.4-6

der Einschlag von bis zu einem Drittel des Be- Ortslage Rath. standes zugelassen.

Kahlschlagverbot, im Laufe von 10 Jahren ist nur Waldbestände der Gürather Höhe nordwestlich der

Zur kontinuierlichen Erhaltung der Waldfunktionen.

4.4<u>-7</u>

jeweils nur der Einschlag von bis zu einem Drittel lage Quadrath-Ichendorf. des Bestandes zugelassen.

Kahlschlagverbot, im Laufe von 10 Jahren ist Im forstlich rekultivierten Bereich nördlich der Orts-

Zur kontinuierlichen Erhaltung der Waldfunktionen, insbesondere Funktionen der Klimaverbesserung und Erholung.

4.4-9

Kahlschlagverbot, im Laufe von 5 Jahren ist nur Pappelbestand standes zugelassen.

des Erftbusches südlich des der Einschlag von bis zu einem Drittel des Be- Schlossparks Bedburg zwischen Bedburger Entwässerungsgraben und Bergheimer Straße.

Zur Sicherung der Refugial- und Regenerationsfunktion am Rande der Braunkohlengrube Fortuna-Garsdorf, zur Erhaltung des Landschaftsbildes (Waldkulisse vor der Zuckerfabrik Bedburg) und zum Aufbau einer unterschiedlichen Altersklassenzusammensetzung (vgl. 4.3-6).

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Die Durchführung aller Maßnahmen nach Punkt 5 wird von der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG NRW geregelt.

Die untere Naturschutzbehörde trägt dafür Sorge, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Ersatz ist auch dort zu leisten, wo vorhandener Bestand ausfällt und eine natürliche Regeneration nicht eindeutig gesichert ist.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte räumlich festgesetzt. Dort ist hinreichend kenntlich gemacht, an welchen oder auf welchen Grundstücken oder Grundstücksteilen Maßnahmen durchzuführen sind. In Zweifelsfällen trifft die Entscheidung darüber, wo eine Maßnahme zu realisieren ist, die untere Naturschutzbehörde. Die Maßnahme wird dann sinngemäß durchgeführt.

Die untere Naturschutzbehörde entscheidet auch über die Notwendigkeit von Neupflanzungen beim Ausfall vorhandener Gehölze. Nach Möglichkeit sind vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern anzustreben.

Gemäß dem Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (MWMV) und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forst (MELF) vom 26.08.1981 können im Landschaftsplan bei Straßen, mit deren Baubeginn binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes nicht zu rechnen ist, Festsetzungen für die vom Straßenbau betroffenen Flächen getroffen werden, wobei auf Dauer gedachte Maßnahmen auszuschließen sind. Gemäß o. g. Runderlass wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen die spätere Inanspruchnahme der Flächen für das Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigen dürfen. Die Straßenbaubehörde ist in diesen Fällen nicht zu Ersatzleistungen für die vorübergehende anderweitige Nutzung der für das Straßenbauvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen verpflichtet. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Straßenbauvorhaben auf den betroffenen Flächen selbsttätig aufgehoben.

5.1 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG NRW)

> Die vorgenannten Maßnahmen sind wesentliche Beiträge zur Erfüllung der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes, insbesondere der Ziele 2, 6 und 7. Mit den Pflanzungen wird in der verarmten oder neu geschaffenen Landschaft eine neue Grundstruktur von gliedernden und belebenden Biotopelementen aufgebaut sowie die vorhandene Struktur ergänzt oder zusätzlich Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.

> Verschiedene Pflanzmaßnahmen dienen dem Ersatz von abgängigen oder entfernten Beständen und der Verbesserung und Abrundung erhaltenswerter Strukturen.

> Im Übrigen werden Bauwerke eingegrünt und damit besser in die Landschaft eingepasst. Die Maßnahmen, die für das Landschaftsbild bedeutsam sind, fördern gleichzeitig die ökologische Vielfalt der Landschaft, indem in der Regel auch neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden.

> Bei der Durchführung der Pflanzmaßnahmen wird, auch wenn es aus der textlichen Festsetzung bzw. zeichnerischen Darstellung nicht erkennbar ist, darauf geachtet, dass keine unnötigen Gefahrenpunkte geschaffen werden. So werden insbesondere die erforderlichen Sichtwinkel bei Einmündungen oder Kreuzungen von Wirtschaftswegen bzw. Straßen freigehalten und die Bestimmungen für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen beachtet.

an der örtlichen, potentiellen natürlichen Vegetation zu orientieren.

Wenn die Standortverhältnisse auf rekultivierten werden.

Grundsätzlich sind gemischte Pflanzungen anzulegen.

Die Auswahl der zu pflanzenden Arten hat sich Diese kann aus dem ökologischen Fachbeitrag, Abschnitt planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten in Verbindung mit der Grundlagenkarte II a entnommen werden.

Die jeweils zutreffende Landschaftseinheit (LE) ist Flächen dies nicht zulassen, können dort bis zu neben der Festsetzung aufgeführt. Zur Erläuterung 30 % nicht bodenständige Gehölze verwendet wird jedoch im Folgenden ein Katalog der in den verschiedenen Landschaftseinheiten zu verwendenden Baum- und Straucharten aufgeführt.

<u>Landschaftseinheit</u>	<u>Gehölzarten</u>	Zwischenwirt
LE 1	Baumarten Stieleiche (Quercus robur) Esche (Fraxinus excelsior)	
	Traubenkirsche (Prunus padus) Vogelkirsche (Prunus avium) Feldulme (Ulmus carpinifolia) Flatterulme (Ulmus laevis) Hainbuche (Carpinus betulus) an der Erft:	0
	Schwarzpappel (Populus nigra) Schwarzerle (Alnus glutinosa) Silberweide (Salix alba) Bruchweide (Salix fragilis) Purpurweide (Salix purpurea) Korbweide ((Salix viminalis) Straucharten Wasserschneeball (Viburnum opulus) Hartriegel (Cornus sanguinea) Feldahorn (Acer campestre) Hasel (Corylus avellana) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Grauweide (Salix cineria) Salweide (Salix caprea) Rote Johannisbeere (Ribes rubrum var. sylvestre) Schwarze Johannesbeere (Ribes nigra)	R
LE 1.2	Baumarten Stieleiche (Quercus robur) Esche (Fraxinus excelsior) Feldulme (Ulmus carponifolia) Flatterulme (Ulmus laevis) Schwarzpappel (Populus nigra)	
	Vogelkirsche (Prunus avium) Hainbuche (Carpinus betulus) Winterlinde (Tilia cordata) Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Straucharten Hasel (Corylus avellana)	0
	Hartriegel (Cornus sanguinea) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	R
		R
	Schlehe (Prunus spinosa)an der Erft auch Weidenarten (Salix spec.)	0
LE 1.3	Baumarten wie LE 1.2 Straucharten wie L 1.2, zusätzlich Hundsrose	
LE 2.1	Baumarten wie LE 1.2 Straucharten wie LE 1.3, zusätzlich an den Bachläufen Weidenarten	

LE 3.1	Baumarten wie LE 1.2 ohne Schwarzpappel Straucharten Hasel (Corylus avellana) Hartriegel (Cornus sanguinea) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Schneeball (Viburnum opulus) Feldahorn (Acer campestre) Schlehe (Prunus spinosa) Hundsrose (Rosa canina) an Bachläufen auch Weidenarten	R R O
LE 3.2	wie LE 3.1, jedoch ohne Weidenarten an Bachläufen	
LE 4	Baumarten Stieleiche (Quercus robur) Hainbuche (Carpinus betulus) Buche (Fagus sylvatica) Winterlinde (Tilia cordata) Traubeneiche (Quercus petraea) Esche (Fraxinus excelsior) Vogelkirsche (Prunus avium)	0
	Straucharten wie LE 1.3 ohne Pfaffenhütchen zusätzlich Eberesche (Sorbus aucuparia) Faulbaum (Frangula alnus)	R
LE 5	Baumarten Buche (Fagus sylvatica) Traubeneiche (Quercus petraea) Stieleiche (Quercus robur) Winterlinde (Tilia cordata) Esche (Fraxinus excelsior) Hainbuche (Carpinus betulus) Straucharten Feldahorn (Acer campestre) Hartriegel (Cornus sanguinea) Hasel (Corylus avellana) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Hundsrose (Rosa canina) Salweide (Salix caprea) Espe (Populus tremula)	R
LE 6	Baumarten Buche (Fagus sylvatica) Traubeneiche (Quercus petraea) Stieleiche (Quercus robur) Eberesche (Sorbus aucuparia) Hainbuche (Carpinus betulus) Sandbirke (Betula pendula) Espe (Populus tremula) Winterlinde (Tilia cordata) Straucharten Salweide (Salix caprea) Faulbaum (Frangula alnus) Hundsrose (Rosa canina) Hasel (Corylus avellana) Schlehe (Prunus spinosa)	0

- Industrial gon

LE 7 <u>Baumarten</u>

wie LE 6
Straucharten
wie LE 6

LE 8 Baumarten

wie LE 6

ohne Hainbuche
Straucharten
wie LE 6, zusätzlich

Hartriegel (Cornus sanguinea)

LE 9 Baumarten

wie LE 4, zusätzlich

Feldulme <u>Straucharten</u> wie LE 1.3

LE 10.1 Baumarten

wie LE 4
Straucharten
wie LE 1.3

ohne Pfaffenhütchen und Wasserschneeball

LE 10.2 <u>Baumarten</u>

wie LE 4

ohne Esche, zusätzlich Sandbirke (Betula pendula) Eberesche (Sorbus aucuparia)

Straucharten

wie LE 10.1, zusätzlich Faulbaum (Frangula alnus)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

LE 10.3 Baumarten

wie LE 5

ohne Hainbuche, zusätzlich Ahorn (Acer pseudoplatanus)

*) 0 = keine Verwendung in der Nähe von Obstanlagen

R = nicht in ausgesprochenen Rübenanbaugebieten pflanzen

Bei Pflanzungen im unmittelbaren Bereich von Straßen sind standortgerechte Gehölze (Salzresistenz, Wasser-, Nährstoff- und Sauerstoffangebot etc.) mit geringem Pflegeaufwand zu verwenden.

Die unter Punkt 5.1 getroffenen Festsetzungen sind - wenn nicht im Einzelnen etwas anderes festgesetzt ist - wie folgt zu verstehen:

Baumpflanzung

Pflanzung mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechend der zeichnerischen Darstellung und textlichen Festsetzung flächig oder in Gruppen. Dabei ist mindestens eine Pflanze pro qm oder pro lfm. zu pflanzen.

Baum- und Strauchpflanzung

Pflanzung von Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, sind die Pflanzungen einreihig, d. h. mit einer Pflanze pro lfm. entsprechend der zeichnerischen Darstellung und textlichen Festsetzung anzulegen.

Bei mehrreihigen oder flächigen Baum- und Strauchpflanzungen ist eine Pflanze pro qm zu pflanzen. Reihenpflanzungen sind gegeneinander um ca. 0,5 m zu versetzen. Es sind mindestens 1/3 Baumarten zu pflanzen.

Einzelbaumpflanzung

Pflanzung von Einzelbäumen der potentiellen natürlichen Vegetation. Dabei sind Hochstämme nicht unter 18/20 cm Stammumfang zu verwenden.

Baumreihe

Pflanzung von Einzelbäumen in Reihen mit regelmäßigem Abstand von etwa 10 m. Es sind Hochstämme nicht unter 14/16 cm Stammumfang zu pflanzen. Beim Ersatz von Bäumen in vorhandenen Baumreihen ist der vorgegebene Abstand einzuhalten.

Eingrünung

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, Pflanzung von Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei Einzelobjekten Pflanzung innerhalb der Grenzen des Grundstücks, auf dem das einzugrünende Objekt steht. Insgesamt sind 80 % des einzugrünenden Objektes bzw. der Ansichtsseite des abzuschirmenden Gebietes durch die Pflanzung abzudecken.

Bei Reihenpflanzung ist pro lfm. eine Pflanze, bei flächiger Pflanzung pro qm eine Pflanze vorzusehen. Der Baumartenanteil beträgt mindestens 1/3. Wenn das einzugrünende Objekt ersatzlos beseitigt wird oder der Grund für die Abschirmung eines Gebietes entfällt, so besteht auch nicht mehr die Notwendigkeit zur Eingrünung.

Ufer- und Grabenbepflanzung

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, 2-reihige Pflanzung von standortgerechten Baum- und Straucharten außerhalb des hydraulischen Querschnitts der Gewässer.

Die Bepflanzung wird ein- oder zweiseitig festgesetzt. Die Gehölze, die zu mindestens 20 % aus Baumarten bestehen sollen, bewirken eine Beschattung der Gewässer - damit eine Verminderung des Pflegeaufwandes - und erhöhen die Bedeutung der Gewässer für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Bei der Pflanzung ist die "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW" zu beachten (Min. Bl. NW, Nr. 57 v. 5.10.1989).

m Länge.

1 F 5

2-reihige Strauchpflanzung auf mindestens 400 Auf der Südseite der K 30, Gemarkung Pütz, Flur 1, Flurstück 52, von der Kreuzung mit Bildstock bis zur nächsten nordöstlichen Wirtschaftswegeeinmündung. Vor und hinter den Masten der 15/20 KV-Leitung ca. 10 m von der Bepflanzung aussparen. Zum landschaftspflegerischen Ausbau und zur Gliederung der Agrarlandschaft, Vernetzung der vorhandenen und geplanten Feldgehölze mit der Regenerationszelle (5.8-1) am Tagebaurand.

5.1-2

Sträuchern auf 50 qm.

LE 5

Baum- und Strauchgruppe aus 3 Bäumen und 30 Dreiecksfläche in der südwestlichen Ecke des Flurstücks 52, Flur 1, Gemarkung Pütz.

Zum landschaftspflegerischen Ausbau der Agrarlandschaft und zur Vernetzung der vorhandenen und geplanten Feldgehölze mit den Regenerationszellen am Tagebaurand.

5.1-3

Einzelbaum: 1 Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hochstamm.

LE 5

An der Wegekreuzung in der Südspitze des Flurstücks 52, Flur 1, Gemarkung Pütz.

Zum landschaftspflegerischen Ausbau und zur Gliederung der Agrarlandschaft sowie zur Markierung der Wegeeinmündung.

10 Sträuchern auf 20 gm.

LE₅

Baum- und Strauchpflanzung aus 2 Bäumen und An der Wegekreuzung in der westlichen Ecke des Flurstücks 111, Flur 8, Gemarkung Königshoven. Zum landschaftspflegerischen Ausbau und zur Gliederung der Agrarlandschaft sowie zur Betonung der Wegeführung.

5.1-5

Sträuchern auf 50 gm.

LE₅

Baum- und Strauchgruppe aus 5 Bäumen und 20 Dreiecksfläche in der Südspitze des Flurstücks 57, Flur 8, Gemarkung Königshoven.

Zum landschaftspflegerischen Ausbau der Agrarlandschaft und zur Vernetzung der vorhandenen und geplanten Feldgehölze mit den Regenerationszellen am Tagebaurand.

5.1-6

Baumreihe aus 3 Buchen (Fagus sylvatica) und 2 Vogelkirschen (Prunus avium), Hochstamm.

LE 5

Auf der Nordostseite des Hauptwirtschaftsweges, etwa in der Mitte des Flurstücks 113, Flur 8, Gemarkung Königshoven.

Zum landschaftspflegerischen Ausbau und zur Gliederung der Agrarlandschaft sowie zur Markierung des Wegeverlaufes. Der Abstand der Bäume ist so zu wählen, dass die Bewirtschaftung des Ackers möglichst wenig beeinträchtigt wird.

stamm.

LE₅

Einzelbäume: 2 Eichen (Quercus robur), Hoch- Auf der Nordostseite des Hauptwirtschaftsweges auf der Grenze zwischen den Flurstücken 113 und 114, Flur 8, Gemarkung Pütz.

> Zum landschaftspflegerischen Ausbau und zur Gliederung der Landschaft sowie zur Markierung des Wegeverlaufes.

Einreihige Strauchpflanzung auf 30 m Länge.

1 F 7

Auf der Nordseite des Weges etwa in der Mitte des Flurstückes 116, Flur 8, Gemarkung Pütz. Zum landschaftspflegerischen Ausbau und zur Gliederung der Landschaft.

5.1-9

Gruppen von ie mindestens 30 m Länge.

LE 5

Einreihige Baum- und Strauchpflanzung in 4 Auf der Nordostseite des Hauptwirtschaftsweges, ie eine Gruppe auf den Flurstücken 116, 59, 62. 63, Flur 8, Gemarkung Pütz.

Zum landschaftspflegerischen Ausbau und zur Gliederung der Agrarlandschaft sowie zur Markierung des Hauptwirtschaftsweges.

5.1-10

Einreihige Baum- und Strauchpflanzung mit mindestens 9 Bäumen auf der Südostseite, einreihige Strauchpflanzung auf der Nordwestseite, je Pflanzreihe mindestens 70 m Länge.

LE 5/7

Beidseits des Wirtschaftsweges, Flurstücke 65 und 102. Flur 8. Gemarkung Pütz.

Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden Gehölzelementen, Vernetzung der Grünstruktur und Betonung der Topografie.

5.1-11

Baum- und Strauchpflanzung in 3 Gruppen auf je Je eine Gehölzgruppe in der Südecke des Flur-

LE 7

stücks 59, Flur 8, Gemarkung Pütz, in der Westecke des Flurstücks 102, Flur 9, Gemarkung Pütz und an der Wegebiegung in der Nord-Ostecke des Flurstückes 63, Flur 8, Gemarkung Pütz.

Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden Gehölzelementen und Markierung eines Hochpunktes (Lösskuppe) in der Bördenlandschaft.

5.1-12

erster und zweiter Ordnung auf 300 qm.

LE 7

Baum- und Strauchpflanzung mit 30 % Bäumen Am Rand des Baumschulgeländes in der Nordecke des Flurstückes 51, Flur 9, Gemarkung Pütz. Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden Gehölzelementen und zur Vernetzung der Grünstruktur.

<u>5.</u>1-13

Baum- und Strauchpflanzung auf 0,1 ha sowie nordwestlich der Freileitung Strauchpflanzung im Böschungsbereich.

LE 7

Feldgehölz in der spitzwinkligen Westecke des Flurstücks 103, Flur 9, Gemarkung Pütz.

Bepflanzung von Wegekreuzung bis zum Freileitungsmast unter Beachtung des Schutzstreifens. Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen, insbesondere als Schutz- und Brutbiotop bzw. "Kinderstube" für die wildlebende Fauna sowie als Regenerationsraum für die Flora des Kulturlandes.

Bei der Pflanzung ist eine Zufahrt zum Baumschulgelände zu erhalten.

Einzelbäume: 2 Eichen (Quercus robur), Hochstämme sowie im gesamten Böschungsbereich Strauchpflanzung.

LE 7

In der Zwickelfläche zwischen 2 Wirtschaftswegen, Flurstück 105, Flur 9, Gemarkung Pütz sowie im gleichen Flurstück auf der Böschung nördlich des Hauptwirtschaftsweges.

Zur Ergänzung der Neupflanzung, für eine größere Artenvielfalt und Vernetzung der vorhandenen und geplanten Gehölzelemente.

Eine hinreichend breite Zufahrt zum angrenzenden Ackergrundstück ist freizuhalten.

destens 20 m Länge.

1 F 7

3-reihige Baum- und Strauchpflanzung auf min- Auf der Südseite (nordöstlicher Zipfel) des vorhandenen Feldgehölzes, Flurstück 107, Flur 9, Gemarkung Pütz.

> Zur Ergänzung des Gehölzbestandes und Betonung der Hangkante.

5.1-16

Gruppen von je 20 m Länge, Arten der Waldmantelaebüsche.

2-reihige Baum- und Strauchpflanzung in 3 Auf der Nordseite des Weges südlich der ehemaligen Müllkippe, am Südrand des Waldgrundstückes.

> Zur Anreicherung und Ergänzung des Waldrandes mit gestalterisch (Blüh- und Fruchtaspekte) und ökologisch (z. B. Nahrungsangebot) wirksamen Gehölzen.

5.1-18

Strauchpflanzung im gesamten Böschungsbereich.

LE 7

Bepflanzung der nördlichen Straßenböschung im Bereich des Rückhaltebeckens am Südrand des Flurstückes 64, Flur 9, Gemarkung Pütz.

Zur Anreicherung der Landschaft mit belebenden Gehölzelementen und zur Bildung vernetzter Grünstrukturen.

5.1-19

Baum- und Strauchpflanzung im gesamten Böschungsbereich.

LE 7

Auf der Südostseite des Weges vom Rückhaltebecken zum Rübenbusch, am Rand des Flurstücks 66. Flur 9. Gemarkung Pütz.

Zur Anreicherung der Landschaft mit belebenden Gehölzelementen und zur Bildung vernetzter Grünstrukturen.

Baumreihe aus Eschen (Fraxinus excelsior), Hochstamm.

LE 3.2

Auf der Nordseite des Weges von der ehemaligen Müllkippe zum Rübenbusch, am Südrand des Flurstücks 66, Flur 9, Gemarkung Pütz. Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden Gehölzelementen und zur Vernetzung der Waldbestände.

5.1-21

Baumreihe aus Buchen und Eichen (Fagus sylvatica und Quercus robur), Hochstämme.

LE 3, 2

Auf der Ostseite der Straße gegenüber dem Gelände der ehemaligen Müllkippe, Pflanzung 1 m vom befestigten Fahrbahnrand entfernt. Flurstück 77, Flur 7, Gemarkung Kaster. Zur Anreicherung der Landschaft mit bodenständigen Gehölzen.

5.1-22

nostseite auf einem 1,50 m breiten Streifen, auf ehemaliger Müllkippe beidseits der Straße. den gesamten Böschungen.

LE 3. 2/5

Baum- und Strauchpflanzung auf der Straße- An der Zufahrt zur Nike-Station zwischen L 48 und der Straßenwestseite auf einem 2 m breiten Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden Streifen mit mindestens 20 Bäumen sowie auf Gehölzelementen und zur Vernetzung der Grünstrukturen.

Einreihige Baum- und Strauchpflanzung auf 150 Auf der Nordostseite des Hauptwirtschaftsweges, ter Ordnung.

m Länge, mindestens 15 Bäume erster und zwei- entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 60, Flur 9, Gemarkung Pütz.

Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen und zur Betonung des Wegeverlaufs.

5-1-25

Baum- und Strauchpflanzung beidseits der Stra- Straßenbegleitende Pflanzung an der L 48 vom ße in Gruppen von mindestens 50 m Länge und Hauptwirtschaftsweg bis zum Tagebaurand. gen sind durchgehend zu bepflanzen.

5.1-26

pflanzung in 2 Gruppen von mindestens 80 m Länge.

5.1-27

Baum- und Strauchgruppe aus 4 Bäumen und 30 Gegenüber Gut Hohenholz, in der Südostecke des Sträuchern auf 50 gm.

5.1-28

bur). Eschen (Fraxinus excelsior). Buchen (Fagus sylvatica), insgesamt mindestens 25 Hochstämme.

5.1-29

1-reihige Baum- und Strauchpflanzung mit mindestens 80 Bäumen erster und zweiter Ordnung.

5.1-30

Länge.

Baumreihe aus Wildkirschen, Hochstämme, mindestens 17 Bäume in regelmäßigen Abständen von ca. 20 m.

LE₅

Unterbrechungen von höchstens 30 m. Böschun- Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen.

LE 5

Wechselseitige, 1-reihige Baum- und Strauch- Am Wirtschaftsweg zwischen Hohenholz und L 48 auf den Flurstücken Flur 8, Gemarkung Pütz. Zum Ausbau der Agrarlandschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen und zur Vernetzung der Grünstrukturen.

LE 5

Flurstückes 1, Flur 1, Gemarkung Kaster. Zum Ausbau der Agrarlandschaft mit belebenden

Gehölzelementen, zur Ergänzung des Wäldchens am Gut Hohenholz mit gestalterisch und ökologisch wirksamen Waldmantelgebüschen.

LE 5

Einzelbaumpflanzung aus Eichen (Quercus ro- Ersatz für abgestorbene Ulmen am Gut Hohenholz.

> Zur Wiederherstellung der Hofbegrünung mit bodenständigen Gehölzen.

LE₅

Auf der Nordwestseite des Wirtschaftsweges 224 (Flurbereinigung Pütz-Kirchherten).

Zur Eingrünung des Weilers in der freien Landschaft (Landschaftsbild, Windschutz).

Die Begrünung wird hier bewusst auf der Nordseite des Weges festgesetzt, da sich der Landschaftsplan nicht auf das südlich an den Weg angrenzende Bebauungsplangebiet erstrecken darf, eine Eingrünung des Weilers jedoch nicht im Bebauungsplan festgesetzt ist.

LE 3, 2

3-reihige Baum- und Strauchpflanzung auf 40 m An der Nordostecke des Bebauungsplangebietes Weiler Hohenholz zwischen Abbaugrenze und 226 Wirtschaftsweg (Flurbereinigung Pütz-Kirchherten), Flurstück 8, Flur 9, Gemarkung Kas-

> Zum Ausbau der Agrarlandschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen, Betonung des Muldenverlaufes.

LE₅

Auf der Nord-Ostseite des Hauptwirtschaftsweges, am Rande der Flurstücke 10, 89, 90, 13, Flur 9, Gemarkung Kaster.

Zum landschaftspflegerischen Ausbau und zur Gliederung der Agrarlandschaft sowie zur Markierung des Wegeverlaufes.

Einzelbaumpflanzung: Baumgruppe aus 3 Stiel- In einem gehölzfreien Abschnitt der Uferböschung Uferböschung ca. 2 m oberhalb der Spundwand.

LE 10, 2

eichen (Quercus robur), Hochstämme, auf der an der Neuen Erft, rechtes Flussufer, ca. 150 m südlich der Kreisgrenze.

> Zur Verbesserung des Landschaftsbildes und Anreicherung des Flussufers mit bodenständigen Gehölzen.

> In diesem Bereich abseits der landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen insbesondere Arten der Weißdorn-Schlehengebüsche verwendet werden.

5.1-46

len mit Kletterpflanzen, auf der Nordwestseite Efeu (Hedera helix) und auf der Südostseite Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata "Veitchii").

LE 10.2

Begrünung der Brückenwiderlager an zwei Stel- An der Straßenbrücke der L 213 über die Bundesbahnstrecke Düren-Neuss, Pflanzung in den Erdmantel des linken Brückenwiderlagers der Südostseite und am rechten Widerlager der Nordwestseite, ie eine Pflanze im Abstand von ca. 2 Meter. Zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.1-47

Abschnittsweise Strauchpflanzung auf ca. 200 m An der L 213 zwischen Aufforstung im Süden und Straßenböschung, Ost- und Südseite, Prunetaliaund Sambuco-Salicion-Arten.

LE 10, 2

Straßenbrücke über die Eisenbahnstrecke Düren-Neuss im Nordosten.

Zur Abschirmung einer Brachfläche zwischen Straße und Aufforstung zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

<u>5.</u>1-53

den (Tilia cordata) und Rosskastanien (Aesculus hippocastanum).

LE 10. 2

Einzelbaumpflanzung: 5 Hochstämme, Winterlin- An der Neuen Erft, vor den Widerlagern der Fußgängerbrücke, am rechten Ufer südlich der Brücke und am linken Ufer auf der Brückennordseite. Zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.1-70

ten Streifen westlich des unteren Kippenrandwe- Arteninventars und des Landschaftsbildes. ges

LE 5/10, 3

Waldrandbepflanzung durch Ergänzung vorhan- Auf der Ostseite der Gürather Höhe nördlich der L dener Gehölze auf einem mindestens 10 m brei- 213 zur Verbesserung der Waldrandstruktur, des

5.1-71

Ergänzung des Bestandes.

LE 5/7

Beidseitige Baum- und Strauchpflanzung als Auffüllung der Lücken im Straßenbegleitgrün der L 213 zwischen Gürather Höhe und Ausbauende bei Gommershoven.

> Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen.

5.1-72

Strauchpflanzungen unter Verwendung Schwarzem Holunder (Sambucus nigra) Schlehe (Prunus spinosa).

LE₅

von Bepflanzung des Einlaufes zum Rückhaltebecken zwischen L 213 und Wirtschaftsweg.

Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen.

5.1-73

Baum- und Strauchpflanzung auf 200 gm.

LE 5

Bepflanzung der spitzwinkligen Ecke des Flurstücks 83, Gemarkung Bedburg, Flur 27.

Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen.

5.1-74

schaftsweg und Zaun sowie auf der oberen Bö- shoven.

LE 5

Baum- und Strauchpflanzung auf der West- und Ergänzung der vorhandenen Bepflanzung am Nordseite des Rückhaltebeckens zwischen Wirt- Rückhaltebecken an der L 213 westlich Gommer-

Anpflanzung schungshälfte. lockere Strauchweiden im übrigen Böschungsbereich.

von Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen und zur Abschirmung des Feuchtbereichs im Rückhaltebecken.

5.1-75

LE 5, 3, 2

100 gm, mindestens je 7 Bäume erster und zweiter Ordnung, Hochstämme oder Stammbüsche.

Baum- und Strauchpflanzung in 2 Gruppen auf je In der Nordwestecke des Flurstückes 123, Flur 25 und in der Südostecke des Flurstückes 94, Flur 27, Gemarkung Bedburg.

Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen, zur Verbesserung der Regenerationsbedingungen für die angrenzenden Rekultivierungsflächen. Kurzfristige Verwirklichung der Maßnahme.

5.1-76

LE 5

Baum- und Strauchpflanzung, 3 Bäume und 30 Sträucher auf 50 gm.

In der Nordwestecke des Flurstücks 354, Flur 24, Gemarkung Bedburg.

Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen.

Kurzfristige Verwirklichung der Maßnahme (nach Abbau der 25 KV-Leitung).

<u>5.1-7</u>8

LE 7

Baum- und Strauchpflanzung auf 150 m Länge.

An der Außenkurve des Wirtschaftsweges nördlich Gut Gommershoven, auf der Grenze der Flurstücke 97 und 24, Flur 27, Gemarkung Bedburg. Zur Anreicherung der Landschaft und Betonung von Topographie und Wegeverlauf.

5.1-79

LE₅

Einzelbaum: Eiche (Quercus robur), Hochstamm.

An der Wegeabzweigung zum Gommershovener Busch, in der Nordwestecke des Flurstückes 35, Flur 27, Gemarkung Bedburg.

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

LE 7/3, 2

Beidseitige Grabenbepflanzung aus Bäumen und Sträuchern.

Am Graben nördlich des Gommershovener Busches, auf dem westlichen Teilstück des Flurstückes 6, Flur 27, Gemarkung Bedburg.

Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen, zur Verbesserung der ökologisch wirksamen Grenzflächen des Landschaftsschutzgebietes.

5.1-81

LE 7/3, 2

Gruppen von mindestens 20 m Länge.

Wechselseitige Baum- und Strauchpflanzung in Bepflanzung des Weges zwischen Gommershovener Busch und nördlich davon liegender ehemaliger Abgrabung.

Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen und zur Biotopvernetzung.

5.1-82

LE 7

Mehrreihige Waldrandbepflanzung auf ca. 100 m. Auf der Westseite des Gommershovener Busches, am Westrand des Flurstückes 23, Flur 27, Gemarkung Bedburg.

> Zum Schutz des Bestandes und zur Verbesserung des Arteninventars.

<u>5.1-83</u>

LE 7

Baum- und Strauchpflanzung auf 50 m Länge.

Am Nordwestrand des Flurstückes 3, Flur 34, Ge-

markung Bedburg, im Bereich des Wegeknickes südlich Gommershovener Busch.

Zur Anreicherung und Gliederung der Landschaft durch Gehölzelemente.

5.1-84

Flächige Baum- und Strauchpflanzung auf 500 gm.

LE₅

Anlage eines Feldgehölzes in der spitzwinkligen Ostecke des Flurstückes Nr. 15, Flur 34, Gemarkuna Bedbura.

Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen, zur Biotopvernetzung und Entwicklung ausgeglichener Nahrungsketten. Das kleine Feldgehölz soll Trittsteinbiotop zwischen der begrünten Bahnböschung und Gommershovener Busch bzw. Gut Gommershoven werden.

5.1-85

Einzelbäume: Eichen, Eschen, Bergahorn, Bu- Pflanzung im Grünlandbereich westlich der Hofgechen, Linden, insgesamt mindestens 15 Stück, Hochstämme.

LE₅

bäude des Gutes Gommershoven. Die Bäume sollen als Ersatz für die abgestorbenen Ulmen gepflanzt werden, um den charakteristischen Baumbestand wieder herzustellen.

Die Pflanzung entspricht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes 2.2-5.

60 m.

LE 7

Strauchpflanzung im Böschungsbereich auf ca. Auf der Ostböschung des Hohlweges östlich Gut Gommershoven zur Anreicherung der krautbewachsenen Flächen.

> Eine heckenartige Pflanzung kann sich insbesondere zum Vogelbiotop entwickeln.

5.1-87

Baum- und Strauchpflanzung im gesamten Böschungsbereich.

LE 5/7

Böschungsbepflanzung beiderseits des Wirtschaftsweges in Verlängerung der K 21 bis Gommershoven, Gemarkung Bedburg, Flur 27, Flurstücke 74, 86, 87,

Zur Anreicherung und Gliederung der Landschaft mit Gehölzelementen unter Ausnutzung landwirtschaftlich nicht nutzbarer Böschungsflächen.

5.1-88

Baum- und Strauchgruppe auf 40 qm.

LE 5

In der spitzwinkligen Westecke des Flurstückes 59, Flur 20, Gemarkung Bedburg.

Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen und zum Aufbau eines Netzes von Gehölzbiotopen im Bereich um Gut Gommershoven.

Mit der Durchführung ist erst nach Vorlage eines abgestimmten Wege- und Gewässerplanes zu beginnen.

Baum- und Strauchpflanzung auf 400 qm.

LE₅

Anlage eines Feldgehölzes in der Westecke des Flurstückes 66, Flur 28, Gemarkung Bedburg - z. Z. Brachfläche.

Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen und zum Aufbau eines Netzes von Gehölzbiotopen unter Ausnutzung einer landwirtschaftlich weniger intensiv genutzten Fläche.

Mit der Durchführung ist erst nach Vorlage eines abgestimmten Wege- und Gewässerplanes zu beginnen.

5.1-90

2 Einzelbäume: Eichen (Quercus robur), Hoch-

LE 5

Auf der Grenze der Flurstücke 74 und 75, Flur 28, Gemarkung Bedburg.

Zur Anreicherung und Gliederung der Landschaft durch Gehölzelemente.

Mit der Durchführung ist erst nach Vorlage eines abgestimmten Wege- und Gewässerplanes zu beginnen.

5.1-91

Baum- und Strauchpflanzung im Böschungsbereich auf der Nord-, West- und Südseite des Sportplatzes.

LE 5

Ergänzung der Eingrünung des Sportplatzes nördlich Rath.

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes, zur Gliederung der Landschaft.

5.1-92

Baum- und Strauchpflanzung in Gruppen von mindestens 50 m Länge im Böschungsbereich.

LE 7/5/3, 2

Straßenbepflanzung beiderseits der K 21 zur Gliederung und Anreicherung der Landschaft mit Gehölzelementen.

<u>5.1-9</u>3

Flurstücksecken auf 50 und 400 gm.

LE 5

Baum- und Strauchpflanzung in 2 benachbarten Anlage von 2 kleinen Feldgehölzen auf der Westseite der Kohlebahn in der Nordostecke des Flurstückes 2 auf 50 gm und in der Ostecke des Flurstückes 46 auf 400 gm, Flur 28, Gemarkung Bedbura.

> Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen und zum Aufbau einer vernetzten Grünstruktur.

> Mit der Durchführung ist erst nach Vorlage eines abgestimmten Wege- und Gewässerplanes zu beginnen.

5.1-94

Baum- und Strauchpflanzung auf 50 gm.

LE₅

In der spitzwinkligen Nordecke des Reitplatzes am

Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen und zur Erweiterung des hofnahen Grüns auf landwirtschaftlich nicht genutzter Fläche.

5.1-95

Baum- und Strauchpflanzung auf der Nordseite des Wirtschaftweges auf ca. 70 m Länge.

LE₅

Pflanzung auf der Nordseite des Mohnweges in Rath, am Südrand des Flurstückes 354. Flur 24. Gemarkung Bedburg. Zwischen Gehöft und Tagebaurand.

Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen, Verbindung der Hofeingrünung mit den zukünftigen Gehölzstreifen auf der Ostseite der Tagebaurekultivierung Fortuna-Garsdorf.

<u>5.1-9</u>8

weils auf der dem Weg gegenüberliegenden Grabenböschung.

LE₅

Uferpflanzung aus Bäumen und Sträuchern, je- Am Totengraben zur Aufwertung des technisch gestalteten Gewässers und zur Anreicherung der Landschaft mit belebenden Gehölzelementen. Wegen der besseren Zugänglichkeit für die Unterhaltung wird die jeweils am Weg gelegene Bö-

108

schung nicht bepflanzt.

5.1-99a

Baumreihe aus Rosskastanien (Aesculus hippocastanum), Hochstämme, auf ca. 100 m Länge.

LE 5

Straßeneinmündung an der Rather Schleife. Pflanzung südlich des Radweges, zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen, zur Betonung des Straßenverlaufes.

Auf der Südseite der K 21 zwischen Rath und der

5.1-99b

Geschlossene Baumreihe aus Bergahorn (Acer Auf der Nordseite der K 21 zwischen Rath und pseudoplatanus), Eiche (Quercus robur) und Vogelkirsche (Prunus avium), Hochstämme.

LE 5

Rather Mühle.

Pflanzung nördlich des Radweges, zur Anreicherung und Gliederung der Landschaft mit Gehölzelementen und zur Betonung des Straßenverlaufes.

5.1-100

Geschlossene Baumreihe aus Winterlinde (Tilia cordata) und Esche (Fraxinus excelsior), Hochstämme.

LE₅

Auf der Südwestseite der K 21 zwischen Rather Mühle und Auenheim. Pflanzung südwestlich des Radweges.

Zur Anreicherung und Gliederung der Landschaft durch Gehölzelemente sowie zur Beschattung des Radweges.

Der Schutzstreifen der 110 KV-Leitung an der Rather Mühle ist zu beachten.

5.1-101

zur Ergänzung des Bestandes.

LE 1.3

Uferbepflanzung aus Bäumen und Sträuchern Am "Bedburger Entwässerungsgraben" südlich des Erftbusches.

> Zur Schließung der Lücken im vorhandenen Bewuchs.

5.1-102

Uferbepflanzung aus Bäumen und Sträuchern zur Ergänzung des Bestandes.

LE 1, 2/1, 3/2, 1

Schließung der Lücken im Bewuchs am Finkelbach und an Seiten- und Altarmen der Erft zwischen Blerichen, den Klärteichen, Fließgraben und L 361. Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen, Schaffung von Kleinstlebensräumen und Steigerung der Erholungseignung der Landschaft.

5.1-103

Baumreihe aus Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stammbüsche.

LE 1, 3

Pflanzung am Fuß der Westböschung des südöstlich an die Kläranlage anschließenden Klärteiches. Zur Eingrünung der in starkem Maße technisch geprägten Erdbauwerke und zur optischen Aufwertung des Erfttales.

5.1-104a

Uferbepflanzung aus Bäumen und Sträuchern.

LE 1.3

Bepflanzung des östlich der Klärteiche verlaufenden Grabens.

Es wird davon ausgegangen, dass der Graben nach Beendigung der Großgerätetransporte wieder heraerichtet wird.

Zur Eingrünung der Klärteiche, Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen und zur optischen Aufwertung des Erfttales für die Erholung.

109

5.1-104b

Sträuchern.

LE 1, 2/1, 3

Einseitige Uferbepflanzung aus Bäumen und Auf der Südwestseite des Grabens zwischen der Bandanlage und Glesch.

> Es wird davon ausgegangen, dass der Graben nach Beendigung der Großgerätetransporte wieder hergerichtet wird.

> Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen, zur Verringerung des Pflegeaufwandes für den Graben durch Verschattung, zur Steigerung der Erholungseignung des Landschaftsraumes.

5.1-105

Baumreihe aus Eschen (Fraxinus excelsior) und Auf dem Westufer der Erft zwischen Bandanlage Erlen (Alnus glutinosa).

LE 1, 3

und Einmündung des Finkelbaches, Pflanzung zwischen Uferweg und Erft.

Zur Gliederung und Belebung der Landschaft, Betonung des Gewässerverlaufes und zur Erhöhung der Attraktivität des Uferweges für das Spazieren gehen, Wandern und Radwandern.

5.1-106

Wechselseitige, abschnittsweise Uferbepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Länge der bepflanzten Abschnitte mindestens 50 m, Lücken maximal 30 m.

LE 2, 1/5

Am Fließgraben südlich Blerichen, zwischen Bundesbahnlinie und Erft.

Zur Betonung des Grabenverlaufes, zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen.

5.1-107

excelsior) und Stieleichen (Quercus robur), Hochstämme.

LE 1. 3/5

Beidseitige Baumreihe aus Eschen (Fraxinus Beidseitige Bepflanzung der L 361 zwischen Kierdorf und Glesch unter Einbeziehung von Restbeständen der ehemaligen Baumreihe auf der Südwestseite der Straße.

> Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen, zur optischen Abgrenzung des Erfttales und zur Steigerung der Erholungseignung.

5.1-108

Wechselseitige Uferbepflanzung aus Bäumen An beiden Erftufern zwischen Paffendorf und Ab-Länge, Lücken in der Bepflanzung vorzugsweise in Innenbögen und von maximal 100 m Länge.

LE 1, 2/1, 3

und Sträuchern in Streifen von mindestens 25 m raumbandanlage nördlich Glesch. Pflanzung im Böschungsbereich zwischen der Erft und den begleitenden Wegen.

> Bepflanzung des stark technisch ausgebauten Gewässers zur Verbesserung von Landschaftsbild und Naturhaushalt. Erhöhung der Attraktivität der Uferwege für die Erholung, dabei keine geschlossene Abpflanzung zur Erhaltung von Durchblicken. Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.

5.1-109

Abschnittsweise Baumreihen aus Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus) und Stieleiche (Quercus robur), Länge der einzelnen Pflanzabschnitte mindestens 100 m, Lücken zwischen den Anpflanzungen maximal 100 m.

LE 1, 2

Bepflanzung am Wirtschaftsweg entlang der Brunnengalerie zwischen Glesch und Paffendorf. Pflanzung auf der Südwestseite. Ackerzufahrten und die Brunnengrundstücke werden freigehalten.

Zur Markierung des Hauptwirtschaftsweges, zur Betonung des Erfttales und zur Steigerung der Erholungseignung dieses Landschaftsraumes.

Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist zu beachten.

5.1-110

Eingrünung der Trafostation mit Sträuchern auf An den Grundstücksgrenzen der Trafostation an mindestens 4/5 der Grundstücksgrenzen.

E 1, 2

der Brunnengalerie östlich Glesch.

Zur besseren Einbindung der technischen Anlage in die Landschaft und zur Steigerung des Erholungswertes dieses Landschaftsraumes.

5.1-111

zur Ergänzung des Bestandes.

LE 1, 2

Uferbepflanzung aus Baum- und Strauchgruppen Am Erft-Altarm nördlich des Emaillierwerkes Paffendorf.

> Zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen, Schaffung von Kleinstlebensräumen, Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.1-112

Baumreihe aus Winterlinden (Tilia cordata), Hainbuchen (Carpinus betulus) und Stieleichen dorf zwischen Erft-Altarm und L 361. (Quercus robur) zur Eingrünung der Nordwestseite des Emaillierwerkes.

LE 1, 2

An der Nordwestseite des Emaillierwerkes Paffen-

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes, zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Gehölzelementen.

5.1-113a

Ortsrandes von Glesch mit Bäumen und Sträu- Friedhof und Erft. chern.

LE 5

Eingrünung eines Abschnittes des südöstlichen Am südöstlichen Ortsrand von Glesch zwischen

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes, Aufwertung des Erfttales für die Erholungseignung.

5.1-113b

Ortsrandes von Glesch.

Eingrünung eines Abschnittes des südöstlichen Am südöstlichen Ortsrand von Glesch zwischen Bundesbahn und L 361.

> Zur Verbesserung des Landschaftsbildes, zur Gliederung der Landschaft.

5.1-114

Baumreihe aus Winterlinden (Tilia cordata) auf der Nordseite, Ergänzung der vorhandenen Baumreihe auf der Südseite mit Winterlinden.

LE₅

Pflanzung einer Lindenallee an der L 361 zwischen Glesch und Paffendorf durch Pflanzung einer Baumreihe und Ergänzung der Lücken im Bestand.

Wiederherstellung des charakteristischen Landschaftselementes "Lindenallee".

Da die Strecke nach dem Bau der L 361 n nur noch zwischenörtliche Bedeutung haben wird, sind die Belange der Verkehrssicherheit hinreichend gewahrt.

5.1-115

Einzelbäume: Rosskastanie (Aesculus hippocastanum), Hochstämme, zur Ergänzung der Allee.

LE 1, 2

Nachpflanzung in den Lücken der Allee und Ergänzung der unter 2.3-11 als Naturdenkmal festgesetzten Rosskastanienallee nordöstlich des Schlossparks Paffendorf.

Die Pflege und Sanierung des Bestandes ist unter 5.5-8 festgesetzt.

5.1-116

Baumreihe aus Eschen (Fraxinus excelsior), Pflanzabstand 3 m, spätere Ausbildung von Zwischen- bzw. Unterständen als Kopfbäume.

LE 1, 2

Am Erftkanal bei Paffendorf zwischen Paffendorfer Allee und Paffendorfer Kanal.

Zur Anreicherung des Landschaftsraumes mit einem für die Auenlandschaft typischen Element. Der Schutzstreifen der Hochspannungsleitung ist

zu beachten.

5.1-117

Wechselseitige Uferbepflanzung mit Strauchrei- Bepflanzung des Paffendorfer Kanals zwischen

IF 1 2

Bohlendorfer Betriebsweg und Erft. Zur besseren Einfügung des technisch gestalteten Vorfluters in die Landschaft.

5.1-118

(Carpinus betulus) und Stieleiche (Quercus ro- und zur Verbesserung des Landschaftsbildes. bur), mindestens 6 Bäume pro Gruppe, Abstände zwischen den Baumgruppen maximal 20 m.

LE 9

Baumgruppen aus Bergahorn (Acer pseudopla- Auf der Westseite des BOWA-Geländes. Als Kulistanus). Esche (Fraxisnus excelsior). Hainbuche senpflanzung zur Eingrünung des Werksgeländes

5.1-119

Kopfweiden.

LE 1. 2

Baumpflanzung aus Weiden, Ausbildung zu Am Erftkanal und an der Grenze einer Grünlandparzelle nordöstlich des Naherholungsgebietes

> Zur Anreicherung des Landschaftsraumes mit einem für die Auenlandschaft typischen Element. Die Kopfbäume werden sich mit zunehmendem Alter zu geeigneten Nistplätzen entwickeln.

5.1-120

eine Kopfweide pro 20 m Uferlänge.

LE 1, 2

Uferbepflanzung mit einzelnen Kopfweiden, je flanzung zwischen nördlichem Uferweg und Erftkanal auf ca. 200 m Uferlänge nordwestlich des Verkehrsbandes.

> Zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt im Erfttal, zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

Baum- und Strauchpflanzung zur Ergänzung des Bestandes, insbesondere im Dammbereich der Hambach-Bahn.

LE 1.2

Auf der Südseite des Verkehrsbandes zwischen Kleiner Erft und Erftkanal nordwestlich des vorhandenen Waldes.

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes, zur Anreicherung mit bodenständigen Gehölzen.

5.1-122

Beidseitige Baumreihen aus Sorbus-Arten. Hochstämme.

LE₅

Neuanpflanzung der Allee an der L 361 zwischen Zieverich und Paffendorf. Die Allee soll vom Ortsrand bis zum Beginn der Einschnittsböschungen für die Straße (Unterführung des Verkehrsbandes) gepflanzt werden.

Zur Wiederherstellung der typischen Alleebepflanzung und zur optischen Begrenzung des Erfttales. Da die Straße nach dem Bau der L 361 n nur noch zwischenörtliche Bedeutung haben wird, sind die Belange der Verkehrssicherheit hinreichend gewahrt. Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

Baum- und Strauchpflanzung, 1 - 3-reihig, auf ca. Zwischen L 93 n und Tagesanlagen der Rheini-500 m.

LE 5/7

schen Braunkohlenwerke AG, innerhalb eines Abschnittes von der L 93 alt bis zur Einmündung des Straßenzuges "Zur Ville".

Ergänzung bzw. Erweiterung der Eingrünung der Tagesanlagen.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

112

5.1-140

schungsbereich, Lücken zwischen den Gehölz- nördlich Quadrath. gruppen maximal 30 m, Prunetalia-Arten.

1 F 8

Abschnittsweise Baum- und Strauchgruppen in Im Böschungsbereich des Geländeeinschnittes einer wechselnder Breite und Länge im gesamten Bö- ehemaligen Betriebsbahntrasse am Steinbusch

> Es soll insbesondere im oberen und unteren Böschungsdrittel gepflanzt werden.

> Zur Verbesserung des Landschaftsbildes, Schaffung von Kleinstlebensräumen (Bienenweide).

5.2 Aufforstungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW)

rechte, heimische Baumarten der potentiellen siert. natürlichen Vegetation zu verwenden (Baumartenkatalog nach Landschaftseinheiten (LE) s. unter 5.1).

Die im Folgenden genannten und in der Entwick- Die festgesetzten Aufforstungen sind zum Teil aus lungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten den Empfehlungen des forstwirtschaftlichen Fach-Flächen sind nach Angabe in den Einzelfestset- beitrages abgeleitet, zum Teil werden Maßnahmen zungen aufzuforsten. Wenn nichts anderes fest- im Rahmen der Wiederherstellungsverpflichtungen gesetzt ist, sind bei der Aufforstung standortge- der Rheinischen Braunkohlenwerke AG konkreti-

> Die Aufforstungen außerhalb der Rekultivierungsgebiete sind überwiegend auf Flächen festgesetzt, deren anderweitige Nutzung durch ungünstige Ausformung der Grundstücke, Verschattung etc. zumindest erschwert ist. Als Waldfläche leisten diese Bereiche aber einen wertvollen Beitrag zur visuellen und biologischen Anreicherung der Landschaft.

5.2-1

bungsfläche (Sandgrube) als Laubwald mit den stück 111, Flur 9, Gemarkung Pütz. aufforstung ist sofort nach Rechtskraft des Land- Nordkreises. schaftsplanes durchzuführen.

Teilweise Aufforstung der ehemaligen Abgra- Abgrabungsfläche südlich des Rübenbusches, Flur-

Hauptbaumarten Buche, Traubeneiche und Als Pufferzone für das Naturschutzgebiet Rüben-Sandbirke. Im Bereich des vorhandenen Feucht- busch, zur Anreicherung seiner Biotopstruktur sowie biotops ist eine größere Wildwiese mit dem Cha- zur Vergrößerung des Lebensraumes Wald in dierakter einer Waldlichtung zu belassen. Die Teil- sem ausgesprochen waldarmen Landschaftsteil des

> Die Maßnahme erfolgt im Zusammenhang mit der unter 3.2-1 festgesetzten forstlichen Nutzung der Brachfläche.

5.2-7

zwischen Rather Schleife und dem Umfluter, im nördlich der Rather Gleisschleife. Westen begrenzt durch den derzeitigen Waldbestand, im Osten bis in Höhe der Rather Mühle.

LE 5

Aufforstung als Laubwald auf dem Reststreifen Landwirtschaftlich schlecht nutzbare Restfläche

Zur Verbesserung der Biotopwirkung des Waldbestandes in der Rather Schleife, insbesondere im Zusammenhang mit der unter 5.8-7 festgesetzten Regenerationszelle und im Hinblick auf eine langfristig anzustrebende Oberflächengestaltung und Rekultivierung des Geländeeinschnitts der Rather Schleife; zur Anreicherung der waldarmen Agrarlandschaft mit Gehölzflächen.

Aufforstung als Laubwald.

Im Flurstück 164, Flur 7, Gemarkung Bedburg, zwischen der Bergheimer Straße, der Straße "Am Tripskreuz" und einer elektrischen Freileitung. Die Aufforstung dieser Fläche wurde im forstlichen Fachbeitrag vorgeschlagen. Sie dient der Vergrößerung des Waldbestandes "Erftbusch" und der Erhöhung des ortsnahen Waldanteils mit Bedeutung für

die Eingrünung der Siedlungsfläche und die ortsnahe Erholung.

5.2-9

Aufforstung als Laubwald.

LE8

Im Bereich der Flurstücke 161, 112/32, Flur 6, und 165, 166, 167, Flur 7, Gemarkung Bedburg, zwischen der Bergheimer Straße und der Trasse der geplanten L 361 n südöstlich Bedburg.

Die Aufforstung dieser Fläche wurde im forstlichen Fachbeitrag vorgeschlagen. Sie dient der Betonung des hier morphologisch schwach in Erscheinung tretenden Erfttalrandes und der Abschirmung des siedlungsnahen Erholungsgebietes gegenüber der geplanten L 361 n.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

5.2-10

Aufforstung als Laubwald.

LE 8

Flächen zwischen der K 41 im Norden und Osten, den bebauten Teilen des BOWA-Betriebsgeländes im Westen und dem Bohlendorfer Betriebsweg im Süden.

Zur Eingrünung des BOWA-Werksgeländes sowie zur Erweiterung und Vernetzung der Restwaldflächen im Erfttal mit den forstlich rekultivierten Gebieten der überhöhten Innenkippe des Tagebaus Fortuna-Garsdorf.

5.2-11

Aufforstung als Laubwald.

LE 5

Rest- und Zwickelflächen im Bereich des Gleisdreiecks südlich Niederaußem/Anbindung B 477 alt/neu. Zur Anreicherung der langfristig durch den Tagebau gestörten Landschaft mit gliedernden Elementen und Refugialräumen, zur Klimaverbesserung im industriell belasteten Bergheimer Raum.

Die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

<u>5.2-1</u>2

Aufforstung als Laubwald.

LE₅

Restfläche im Bereich des Gleisdreiecks westlich Oberaußem.

Zur Anreicherung des langfristig durch den Braunkohlentagebau gestörten Landschaftsraumes mit gliedernden Elementen und Refugialräumen, zur Verbesserung des Klimas im industriell belasteten Bergheimer Raum.

Die Schutzstreifen der 3 vorhandenen und 1 geplanten Hochspannungsfreileitungen sind zu beachten.

5.2-14

Aufforstung als Laubwald.

LE 3, 2/5

Restfläche zwischen der Rheinbraun -Betriebsstraße und dem Emissionsschutzwall bei Oberaußem. Zur Schließung der Lücke in der Emissionsschutzpflanzung und zur Abrundung des Bestandes.

Die Schutzstreifen für 2 vorhandene und 2 geplante Hochspannungsfreileitungen sind zu beachten.

5.2-15

Aufforstung als Laubwald.

IF 5

Restfläche zwischen Rheinbraun-Betriebsstraße, Kohle-Verbindungsbahn, Kraftwerksgelände Fortuna und Tagebaurand.

Zur Schließung einer Lücke in der Emissionsschutzpflanzung.

Die Schutzstreifen für 5 vorhandene und 2 geplante Hochspannungsfreileitungen sind zu beachten.

5.3 Herrichten von Abgrabungsflächen und anderen geschädigten Grundstücken (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG NRW)

Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung von Landschaftsteilen, die durch Abgrabungen oder andere Nutzungen in ihrem Naturhaushalt und/oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind. Es ist die Eingliederung der Flächen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild unter Berücksichtigung aller wesentlichen Landschaftsfaktoren und Grundfunktionen der Landschaft vorgesehen. Im Geltungsbereich der Braunkohlenpläne Frimmersdorf, Fortuna-Garsdorf und Bergheim werden die landesplanerischen Rekultivierungsvorgaben durch die Landschaftsplanung konkretisiert.

Die Festsetzungsinhalte beziehen sich jeweils auf die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten Bereiche. Es werden der Umfang und die qualitativen und funktionalen Anforderungen an Rekultivierungsmaßnahmen festgesetzt. Die flächenscharfe räumliche Platzierung der Teilmaßnahmen ist in den nachfolgenden Ausführungsplänen der Bergbautreibenden, der Flurbereinigung und weiterer beteiligter Fachbehörden festzulegen.

Bei den betreffenden Flächen handelt es sich überwiegend um die Abgrabungsflächen des Braunkohlentagebaues, unmittelbar durch die Einwirkung des Bergbaues wie bergbaubedingte Aufwallungen, Betriebswege oder Tagesanlagen geschädigte Grundstücke sowie um die durch den Bergbau unterbrochenen Verkehrstrassen, angeschnittenen Baukomplexe und die im Zuge der Tagebaurekultivierung zu rekultivierenden Kiesgruben (vgl. a. Erläuterungen zum Abschlussbetriebsplan der RBW v. 02.05.1984 für die Oberflächengestaltung und Rekultivierung der Teilfläche II des Tagebaues Fortuna-Grasdorf), soweit sie keinem besonderen zukünftigen Verwendungszweck zugeführt werden sollen (vgl. a. Richtlinie zum Teilplan 4/4-Bergheim, 2.8, 10/77).

Es bleibt einer Prüfung nach § 4 LG NRW im Rahmen der Betriebsplan-Zulassungsverfahren (§ 55 Bundesberggesetz) vorbehalten, ob und inwieweit über diese räumliche und inhaltliche Abgrenzung der Rekultivierung hinaus der Eingriff des Bergbaus in Natur und Landschaft auszugleichen

Gehölzartenzusammensetzung der bei Festsetzungen unter 5.3 zu berücksichtigenden Vegetationstypen

In der nachfolgenden Liste sind die zur Entwicklung der unter 5.3 festgesetzten Vegetationstypen zu verwendenden Gehölzarten angegeben. Wenn nicht anders bestimmt, sind gemischte Pflanzungen anzulegen. Gehölze, welche aufgrund der örtlichen landwirtschaftlichen Produktion als Zwischenwirte problematisch sein können, sind in der Liste vermerkt. Ihre Verwendung ist ggf. zu unterlassen. Selten bis lokal können dem ieweiligen Vegetationstyp entsprechende nicht heimische, aber standortgerechte Gehölzarten verwendet werden.

Vegetationstyp Gehölzart / Menge *1 Zwischenwirt *2

1	Traubeneichen-
	Buchenwald

a) Baumarten (= 95 % der Holzbodenfläche eines Pflanz bereiches)

> Fagus sylvatica (Rotbuche) h-d Quercus robur (Traubeneiche) lh-h Carpinus betulus (Hainbuche) s-g s-g

Tilia cordata (Winterlinde) Bei Gesamtforstflächen von mindestens 2 ha Größe ist ein Nadelholzanteil (Lärche, Douglasie. Schwarzkiefer) von bis zu 5

Flächenprozent zulässig.

b) Straucharten (2-5 % der Holzbodenfläche eines Pflanz-

bereiches)

Salix caprea (Salweide) g-h Corylus avellana (Hasel) g-h Crataegus monogyna (eingriffl.

g

g

g

g

s

s

s-g

Weißdorn)

Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)

Cornus sanguinea (Roter

Hartriegel)

Rubus fruticosus (Brombeere) Sorbus aucuparia (Eberesche) llex aquifolium (Stechpalme)

Rosa canina (Hundsrose)

Stieleichen-Hainbuchenwald

a) Baumarten (= 95 % der Holzboden-

fläche eines Pflanzbereiches) Carpinus betulus (Hainbuche)

h Quercus robur (Stieleiche) g-h Fraxinus excelsior (Esche) g Fagus sylvatica (Rotbuche) g

Bei Gesamtforstflächen von min-

116

destens 2 ha Größe ist ein Nadelholzanteil (Lärche, Douglasie, Schwarzkiefer) von bis zu 5 Flächenprozent zulässig. b) Straucharten (2-5 % der Holzbodenfläche eines Pflanzbereiches) Corylus avellana (Hasel) lh g-h Crataegus spec. (Weißdorn) G Acer campestre (Feldahorn) g Prunus spinosa (Schlehe) g-lh Virburnum opulus (Wasser-0 schneeball) g-h Hedera helix (Efeu) g Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) s Rosa arvensis (Feld-Rose) s* 2a Lindenreicher a) Baumarten (= 95 % der Holzboden-Stieleichenfläche eines Pflanzbereiches) Hainbuchenwald wie 2, außerdem: Tilia cordata (Winterlinde) h Quercus petraea (Traubeneiche) g Fraxinus excelsior tritt zurück * nur an lichten Stellen b) Straucharten (2-5 % der Holzbodenfläche eines Pflanzbereiches) wie 2. außerdem: Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche) g Ligustrum vulgare (Liguster) s Rosa canina (Hundsrose) s* Virburnum opulus u. Acer campestre treten zurück nur an lichten Stellen Stieleichen-Baumarten (= 98 % der Holzboden-Ulmen-Auenwald fläche eines Pflanzbereiches) Fraxinus excelsior (Esche) d Quercus robur (Stieleiche) h Acer campestre (Feldahorn) g Alnus campestre (Feldahorn) s-g Ulmus minor (Feldulme) s Populus alba (Silberpappel) s b) Straucharten (1-2 % der Holzbodenfläche eines Pflanzbereiches) Euonymus europaeus (Pfaffen-R hütchen) h Viburnum opulus (Wasserschneeh Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) h Corylus avellana (Hasel) lh Rubus caesius (Kratzbeere) lh Prunus padus (Traubenkirsche) g Crataegus laevigata (zweigriffliger Weißdorn) s Malus sylvestris (Holzapfel) s Ribes rubrum var. sylvestre (Wald-Johannisbeere) S Hedera helix (Efeu) s

	Bachbegleitender) Schwarzerlen-Wald	Baumarten (99 % der Holzboden- fläche eines Pflanzbereiches) Alnus glutinosa (Schwarzerle) d Fraxinus excelsior (Esche) Salix alba (Silberweide) Straucharten (1 % der Holzbodenfläche eines Pflanzbereiches) Salix purpurea (Purpurweide) Salix viminalis (Korbweide) Salix triandra (Mandelweide) Salix fragilis (Bruchweide)	g-h s s s s	
5	Silberweiden- Auenwald	Salix alba (Silberweide) Populus nigra (Schwarzpappel) Salix purpurea (Purpurweide) Rubus caesius (Kratzbeere) Salix rubens (Weidenbastard) Salix fragilis (Bruchweide)	h-d g g g g s	
6	Bruchweiden- Auenwald	Salix fragilis (Bruchweide) Salix alba (Silberweide) Salix purpurea (Purpurweide) Salix triandra (Mandelweide) Salix viminalis (Korbweide)	h-d h h g g	
7	(Grau-)Weiden- Faulbaum- Gebüsch	Salix cineria (Grauweide) Salix aurita (Ohrweide) Frangula alnus (Faulbaum) Alnus glutinosa (Schwarzerle) Viburnum opulus (Wasserschnee- Ball	h g-h g-h s s	R
8	Prunetalia- (Schlehen-Gebüsch)	Prunus spinosa (Schlehe) Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) Rosa canina (Hundsrose) Corylus avellana (Hasel) Ligustrum vulgare (Liguster) Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) Lonicera xylosteum (Heckenkirsche) Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) Crataegus monogyna (eingriffl. Weißdorn) Rosa rubiginosa (Weinrose) Prunus avium (Vogelkirsche) Crataegus laevigata (zweigriffl. Weißdorn) Cornus mas (Kornelkirsche) Viburnum opulus (Wasserschneeball)	h h h-ld lh g-h g-h g-s-g s-g s-s s	R G G

 Sambuco-Salicion-(Holunder-Salweide-Vorwald-)Gebüsch Populus tremula (Zitterpappel) h
Salix caprea (Salweide) h
Sorbus aucuparia (Eberesche) g-h
Rubus fruticosus (Brombeere) g
Sambucus racemosa (Traubenholunder) s
Rubus idaeus (Himbeere) s

10 Vorwald- und Pionierholzbestände

Populus tremula (Zitterpappel) Alnus glutinosa (Schwarzerle) Betula pendula (Sandbirke) Sorbus aucuparia (Eberesche) Salix caprea (Salweide) Larix decidua (Lärche) Populus nigra (Schwarzpappel)

* 1 Artmenge innerhalb der Pflanzung

- d dominant, 50 % und mehr der Fläche einnehmend
- h häufig, mehr als 10 % aber unter 50 % der Fläche einnehmend
- g gelegentlich, einige Prozent bis 10 % der Fläche einnehmend
- s selten, nur wenige Exemplare bis 3 % der Fläche einnehmend
- I lokal (z.B. lh lokal häufig)

* 2

- 0 keine Verwendung in der Nähe von Obstanlagen
- R nicht in ausgesprochenen Rübenanbaugebieten pflanzen
- G keine Verwendung am Rande von Getreidefeldern

.....

<u>5.3-1</u>

Rekultivierung mit landwirtschaftlichem Nutzungsschwerpunkt und Herrichten eines landschaftsgerechten Oberflächenanschlusses an das unverritzte Gelände nach folgenden Maßgaben:

Zwei Teilflächen des Tagebaus Frimmersdorf, Westfeld, zwischen der Kreisgrenze im Norden und Westen, der Abbaugrenze im Süden sowie Rübenbusch, verlängerter Rübenbuschmulde (4.3-4) und Wasserscheide der westlichen Innenkippe (5.3-5) im Osten.

Zwischen den beiden Teilflächen verläuft in West-Ost-Richtung die Kaiskorber Seitenmulde (5.3-3).

Relief

 Herrichten eines niveaugleichen (böschungsfreien) Geländeanschlusses zwischen Rübenbusch und Kreisgrenze unter Berücksichtigung des vorhandenen schwach bewegten Reliefs. Die im Bereich dieser Teilfläche vorhandenen Ausläufer des Königshovener Lösshügellandes mit seinen landschaftsprägenden Reliefelementen werden weitgehend durch den Abbau vernichtet. Die Oberflächengestaltung soll mit flach gerundeten Formen an die verbleibenden Reliefelemente, Lösskuppen und Trockentalausläufer anbinden.

Boden

 Kulturbodenauftrag (Löss, Lösslehm) von mindestens 2 m Mächtigkeit und mit Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung. Maßgeblich für die Festsetzung ist der Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Sicherung der Ressource Boden). Die Löss-, Lösslehmauflage der gewachsenen Landschaft soll vollständig zur Oberbodenrekultivierung gewonnen werden. Im Übrigen soll der Bodenauftrag gemäß den Richtlinien des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei

landwirtschaftlicher Rekultivierung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenwerke erfolgen.

Bei Geländeneigungen = 1,5 % soll bevorzugt kalkreiches Lössmaterial verwendet werden.

Vegetation

 Durchgrünung der Agrarflächen mit punktuellem Grün auf mindestens 3,6 ha in Form von gliedernden und belebenden Gehölzelementen.

Die Durchgrünung der Agrarflächen erfolgt im Rahmen der Flächenbilanz des Braunkohlenplans Frimmersdorf. 3,6 ha entsprechen ca. 1 % der Teilflächen. Der Anteil punktuellen Grüns kann auf diesen Teilflächen verhältnismäßig gering gehalten werden, da das Gebiet durch die Grünstrukturen der Kaiskorber Seitenmulde (5.3-3) gegliedert bzw. durch eine Hauptachse der Landschaftsgliederung und Biotopanreicherung in Form der verlängerten Rübenbuschmulde (5.3-4) berührt wird.

Der Aufbau und die Artenzusammensetzung der Pflanzungen sollen auf die Biotopansprüche der wildlebenden, heimischen Tier- und Pflanzenwelt des Kulturlandes ausgerichtet werden.

- Frühestmögliche, beidseitige Eingrünung der Transportbandtrasse.

Die Teilfläche wird bis ca. 2010 auf einer Strecke von max. 1.500 m von einem Transportband durchquert. Zur Einfügung des Transportbandes in die Landschaft und aus Gründen des Immissionsschutzes soll die Anlage für die Dauer ihres Bestehens mit einer begleitenden Aufforstung versehen werden.

Soweit es sich um vorübergehende Schutzpflanzungen handelt, sind sie in der Flächenbilanz nicht als Grün- und Forstflächen anrechenbar.

Ein Teil der Pflanzungen soll nach Abbau der Anlage als integrierter Bestandteil der Grünstruktur (s.o.) erhalten werden.

5.3-2

• Rekultivierung mit landwirtschaftlichem Nutzungsschwerpunkt, Gestaltung der im Falle einer Innenkippenüberhöhung auftretenden Hangflächen als landwirtschaftlich nutzbare Terrassen nach folgenden Maßgaben:

Zwei Teilflächen des Tagebaus Frimmersdorf zwischen Kreisgrenze im Norden, Wasserschneide der westlichen Innenkippe (5.3-5) und verlängerter Rübenbuschmulde (5.3-4) im Westen, der Rübenbuschmulde (5.3-9) im Süden und der Rekultivierungsoberkante von 1995 im Osten.

Zwischen den beiden Teilflächen verläuft in West-Ost-Richtung der obere Teil der Königshovener Mulde (5.3-6).

Relief

Falls Überhöhung der Innenkippe zum Ausgleich der Massenbilanz erforderlich, Gliederung der Oberfläche durch max. 15 m hohe, mindestens je 300 m auseinandergezogene Teilböschungen, Herrichten von landwirtschaftlich nutzbaren Terrassen; obere Höhenbegrenzung der Innenkippe bei 130 m über NN.

Die für einen geordneten bergbaulichen Betriebsablauf erforderlichen Ausmaße der Innenkippenüberhöhung und die funktionalen und gestalterischen Anforderungen an eine landschaftsgerechte Oberflächengestaltung sollen in Einklang gebracht werden.

Die Anzahl und Länge der Einzelböschungen sollen im Rahmen dieser Maßgaben bestimmt werden. Die Obergrenze der einzelnen Böschungshöhen ist durch die gestalterischen Integrationsmöglichkeiten in die flach geneigten Großformen, z. B. mittels gestaffelten Bewuchs, bestimmt. Richtgröße für die absolute und relative Geländehöhe sollen die regionalen Höhenverhältnisse (vgl. Scheitel- und Sprunghöhe der Ville bei Bergheim/Bedburg, ökologischer Beitrag II.2) sein. Die Untergrenze der Abstände zwischen zwei parallel laufenden Böschungszügen (Terrassenbreite) richtet sich nach den Erfordernissen der Landwirtschaft.

 Ergänzende Gliederung der Gesamtfläche durch Kleinmodellierungsböschungen bis 2 m Höhe.

Kleinböschungen unterstützen die Gliederung der Hangflächen und verbessern die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen. Mit entsprechendem Bewuchs tragen sie bei maximalen Abständen von 500 bis 600 m zur Vernetzung der Grünstrukturen bei. Sie können ohne erhebliche Erosionsgefahr aus Löss geschüttet werden.

 Trassierung der Verbindungsstraße Kaster-Jüchen in Auftrags- und einschnittsfreier Geländelage, ggf. zwischen den gegeneinander versetzten Teilböschungen oder abschnittsweise auf Bermen. Die Straße soll gemeinsam mit der Oberflächenausformung geplant werden. Eine Zerschneidung neu geschaffener Landschaftsstrukturen soll verhindert werden.

Boden

Oberbodenherstellung im Großböschungsbereich aus Forstkies mit mindestens 25 %
 Löss- oder Lösslehmanteil.

Der Lössanteil im Oberboden soll möglichst hoch liegen (regionale Vegetationstypen, Leistungsfähigkeit der Forststandorte). Im Übrigen soll den Richtlinien des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei forstwirtschaftlicher Rekultivierung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenwerke gefolgt werden.

 Kulturbodenauftrag (Löss, Lösslehm) von mindestens 2 m Mächtigkeit für die landwirtschaftliche Rekultivierung.

Der Lössauftrag soll, um die Ressource Boden zu erhalten, in möglichst großer Mächtigkeit erfolgen. Bei Geländeneigungen > 1,5 % soll bevorzugt kalkreicheres Lössmaterial verwendet werden. Im Übrigen sollen die Flächen gem. den Richtlinien des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei landwirtschaftlicher Rekultivierung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenwerke hergerichtet werden.

Vegetation

Durchgrünung der Feldflur (ohne Großböschungen) mit punktuellem Grün auf mindestens 5,5 ha in Form von gliedernden und belebenden Gehölzelementen, auf ggf. auftretenden Großböschungen überwiegend Aufforstung.

Die Durchgrünung der Agrarflächen (punktuelles Grün) erfolgt im Rahmen der Flächenbilanz des Braunkohlenplans Frimmersdorf. Sie kann sich auf kleinflächige Maßnahmen beschränken, da die großflächige Gliederung der Landschaft durch die Wald- und Wiesenbereiche der "Königshovener Mulde" (5.3-6) erfolgt.

Ein Mindestmaß an Vernetzung der Grünstrukturen nach den Kriterien der Landschaftspflege muss jedoch gewährleistet sein. 5,5 ha entsprechen ca. 1 % der Teilfläche.

Der Aufbau und die Artenzusammensetzung der Pflanzungen sollen auf die Biotopansprüche der

wildlebenden, heimischen Tier- und Pflanzenwelt des Kulturlandes ausgerichtet werden. Die regionalen biotischen und abiotischen Faktoren sollen beachtet werden. Aufforstungen sollen in Anlehnung an die Artenzusammensetzung regionaler Waldtypen erfolgen.

Der Flächenanteil für die punktuelle Durchgrünung soll in Abhängigkeit vom Umfang der möglicherweise erforderlichen Aufforstungen auf Böschungsflächen konkretisiert werden.

- Frühestmögliche, beidseitige Eingrünung der Transportbandtrasse.

Die Teilfläche wird bis ca. 2010 auf einer maximal 2.500 m langen Strecke von einem Transportband durchquert. Zur Einfügung des Transportbandes in die Landschaft und aus Gründen des Immissionsschutzes soll die Anlage bis zum Zeitpunkt ihrer Beseitigung durch eine begleitende Aufforstung abgeschirmt werden.

Soweit es sich um vorübergehende Schutzpflanzungen handelt, sind sie in der Flächenbilanz nicht als Grün- und Forstflächen anrechenbar.

Ein Teil der Pflanzungen soll nach Abbau der Anlage als integrierter Bestandteil der Grünstruktur (s.o.) erhalten werden.

Wege, Sonstiges

 Landschaftsgerechtes Einfügen der Verbindungsstraße Kaster-Jüchen ggf. mit geschwungener Linienführung in die Oberflächenstruktur.

Vergleiche Abstimmung von Straßentrassierung und Relief.

5.3-3

• Rekultivierung als Regenerationsachse mit mindestens 3 ha Anpflanzungen und landschaftsgerechtem Geländeanschluss (Kaiskorber Seitenmulde) nach folgenden Maßgaben:

Teilfläche des Tagebaus Frimmersdorf, Westfeld, zwischen Abbaugrenze am Trockentalausläufer östlich Gut Kaiskorb und der ca. 700 m nordöstlich geplanten Verlängerung der Rübenbuschmulde (5.3-4).

Die Teilfläche verbindet eine Regenerationszelle am Tagebaurand (5.8-1) mit den Grünzügen im Inneren der Rekultivierungsfläche.

Relief

an den Trockentalausläufer bei Kaiskorb.

Ausbildung einer flachen Mulde im Anschluss Das Tal soll flach nach Nordosten zur Hauptachse der Durchgrünung des westlichen Innenkippenbereichs (5.3-4) zwischen Kippenscheitelpunkt und Rübenbuschmulde einfallen. Die Reliefform soll den regional-typischen Geländeverhältnissen angepasst werden.

Boden

Kulturbodenauftrag gem. landwirtschaftlicher Rekultivierung, mindestens 2 m Löss-Mächtigkeit, kalkhaltiges Lössmaterial verwenden; erosionshemmende Bodenbearbeitung.

In Anlehnung an die Kolluvialböden in den Mulden der Altlandschaft des Königshovener Lösshügellandes sollen nährstoffreiche, tiefgründige, frischefeuchte Gehölzstandorte hergestellt werden.

Bei der Rekultivierung sollen Maßnahmen zur Erosionshemmung ergriffen werden, z. B. Verwendung möglichst kalkhaltigen Lössmaterials ((größere Gefügestabilität), Anlage von Hangfurchen quer zum Gefälle etc.

Vegetation

Erstbegrünung der Talflanken mit Leguminosen-Mischung sofort nach Oberflächenmodellierung;

Wechselseitige Aufforstung der Talflanken parallel zum Graben, mindestens 20 m breit, Hauptbaumarten Buche und Stieleiche unter Beteiligung von Hainbuche auf der Muldensohle;

Mehrreihige Mantelgebüschpflanzung an den oberen und seitlichen Aufforstungsrändern mit Gehölzen der Prunetalia- und Sambuco-Salicion-Gebüsche.

Maßnahme zum Erosionsschutz.

Die Anlage von Gehölzflächen erfolgt im Rahmen der Flächenbilanz des Braunkohlenplans Frimmersdorf.

Klimaschutz junger Forstflächen, Verbesserung der Einwanderungsbedingungen von Wildtieren (Nahrungsangebot), ästhetische Wirkung.

Die Pflanzung soll mindestens 3- bis 5-reihig erfolgen. Aus Gestaltungsgründen und für eine dauerhafte Entwicklung der Gebüsche über den Bestandesschluss der heranwachsenden Forstkulturen hinaus sollen abschnittsweise in Aufforstungslücken breitere Gebüschstreifen angepflanzt werden.

Gewässer

Anlage eines Entwässerungsgrabens auf der Muldensohle in geschwungener Linienführung, Ausbau und Bepflanzung nach "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW" (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1.10.1980).

Der Graben soll innerhalb eines möglichst großen Einzugsgebietes die nördlich und westlich anschließenden Agrarflächen entwässern.

Wege

des Muldenzuges von Wirtschaftswegen: Anlage eines grabenbegleitenden Wanderweges, die Uferseiten wechselnde Wegeführung, mindestens eine Grabenüberbrückung.

Ruhighalten der Teilfläche (Wirtschaftswege an den oberen Muldenrändern), abwechslungsreiche Wanderwegführung.

5.3-4

• Herstellen eines mit Wald- und Wiesenvegetation ausgestatteten Muldenzuges auf mindestens 20 ha als Hauptachse der Landschaftsgliederung und Biotopanreicherung sowie als Nebenachse zur Erschließung der Landschaft für die Naherholung nach folgenden Maßgaben:

Teilfläche des Tagebaus Frimmersdorf, Westfeld, in Verlängerung der Rübenbuschmulde (5.3-9) von ca. 300 m nordwestilch der Talüberguerung L 48 n in nordwestlicher Richtung bis zur Scheitelhöhe der westlichen Innenkippe (Wasserscheide), Teilfläche 5.3-5. Durch die Maßnahme soll ein Schwerpunkt der Durchgrünung und Landschaftsgliederung in der westlichen Rekultivierung des Tagebaus Frimmersdorf-Garzweiler gesetzt werden. Die Flächenzuweisung erfolgt im Rahmen der Flächenbilanz des Braunkohlenplans Frimmersdorf.

Relief

Herrichten einer flachen Talmulde im Anschluss an die Scheitelhöhe der Innenkippe bis zur Einmündung in die Rübenbuschmulde zwischen Altwald und L 48 n; im oberen Teil zwischen Scheitelhöhe und Kaiskorber Seitenmulde als mindestens 50 m breiten Muldenabschnitt, im unteren Teil zwischen Kaiskorber Seitenmulde und Rübenbuschmulde auf einer Breite von mindestens 70 m; Sohlgefälle gem. Neigung landwirtschaftlicher Flächen oder steiler.

Reliefgestaltung der Rekultivierungslandschaft in Anlehnung an Trockentalsystem der Altlandschaft, dient der Aufnahme eines Hauptgrünzuges zur Biotopanreicherung und Naherholungserschließung - günstiges Kleinklima, landschaftliche Vielfalt.

Falls eine Überhöhung der Innenkippe zum Ausgleich der Massenbilanz erforderlich ist, soll der nördliche und nordöstliche Talrand durch bis zu 10 m hohe Seitenböschungen mit wechselnden Böschungsneigungen gestaltet werden.

Bei einer Überhöhung der Innenkippe kann zwischen unverritztem Gelände (Kaiskorb - Rübenbusch) und Kippenscheitelhöhe ein Böschungszug erforderlich werden.

Die für einen geordneten bergbaulichen Betriebsablauf erforderlichen Ausmaße der Innenkippenüberhöhung und die funktionalen und gestalterischen Anforderungen an eine landschaftsgerechte Oberflächengestaltung sollen in Einklang gebracht werden. Zur Einbindung in die Oberflächenstruktur sollen die Böschungen dem nördlichen und nordöstlichen Talrand folgen. Es soll eine gestalterische Differenzierung der Böschungen angestrebt werden: Steilere Neigungen in Grabenaußenkurven (Prallhangseite), flachere Neigungen in Innenkurven (Gleithangseite).

Boden

Oberbodenherstellung auf Böschungen und auf der Talsohle steiler 1:50 aus Forstkies mit möglichst hohem Lössanteil; Herrichten der übrigen Flächen gem. den Richtlinien des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen für den Kulturbodenauftrag bei landwirtschaftlichen Rekultivierungen; erosionshemmende Bodenbearbeitung.

Differenzierung der Wuchsstandorte unter Vermeidung von Flächenerosion, Beachtung der Richtlinien des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen für die Rekultivierung forst- und landwirtschaftlicher Flächen.

Vegetation

Erstbegrünung der Lössflächen und erosi- Maßnahmen zum Erosionsschutz. onsgefährdeten Böschungs-, Sohlenbereiche mit Leguminosen-Gemisch.

 Geschlossene Aufforstung des oberen Talabschnittes bis Kaiskorber Seitenmulde, Arten des Eichen-Buchen-Mischwaldes, bis 10 % heimische Vorwaldarten, Heister und Sträucher, gruppenweise im Bestand.

 Wechselseitige, durch Wiesenflächen unterbrochene Aufforstung der Talpartien südlich Kaiskorber Seitenmulde auf mindestens 40 m Breite, Artenzusammensetzung des Böschungsforstes wie oben, auf der Talsohle Verwendung von Arten des Stieleichen-Hainbuchen-Waldes.

- Einsaat der Lichtungen mit Blumenwiesenmischung und Bepflanzung mit einzelnen Hochstämmen und Gehölzgruppen.
- Mindestens 5-reihige Anpflanzung der oberen und seitlichen Aufforstungsränder mit mittelwüchsigen Sträuchern und Bäumen der Prunetalia- und Sambuco-Salicion-Gebüsche.

Geschlossene Aufforstung des oberen Tal- Großflächige Vernetzung der Grünstruktur, Schafabschnittes bis Kaiskorber Seitenmulde, Ar- fung von Waldflächen im gehölzarmen Nordkreis.

Betonung des Talcharakters durch offene Wiesenflächen

Verbesserung der Regenerationsbedingungen für Flora und Fauna.

Aus Gestaltungsgründen und für eine dauerhafte Entwicklung der Gebüschvegetation über den Bestandesschluss der Forstkulturen hinaus, sollen abschnittsweise in Aufforstungslücken bis zu 20 m breite Gebüschstreifen angepflanzt werden.

 Im Falle einer nördlichen und nordöstlichen Talbegrenzung durch Böschung, Einfügen der Böschungen durch gestaffelten Bewuchs in die Landschaft. Falls Anschlussböschungen erforderlich werden, können sie insbesondere durch ausgedehnte Gebüschpflanzungen im oberen Böschungsbereich besser in die Struktur der übrigen Landschaft eingefügt werden.

Gewässer

Anlage eines Entwässerungsgrabens auf der Talsohle, Ausbau und Bepflanzung nach "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW" (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1.10.1980), geschwungene Linienführung in Abstimmung mit Oberflächengestaltung; Gestaltung einer Teilfläche des unteren Talbereiches als wechselfeuchte Mulde mit Retentionsfunktion, Anpflanzung von Strauchweiden- und Röhrichtgürtel.

Das durch die Verlängerung der Rübenbuschmulde vergrößerte Abflussgebiet bedingt höhere Abflussmengen im Vorfluter. Die maßgeblichen Starkregen- und Schmelzwasserabflüsse sollen in einer als Feuchtgebiet gestalteten Mulde zurückgehalten werden.

Wege

 Anlage eines graben- und talrandbegleitenden Wanderweges, Wegeführung auf wechselnden Grabenseiten (mindestens 2 Überbrückungen), Umgehung des Feuchtbiotops im unteren Talbereich.

Bei der Anlage eines Wanderweges sollen eine abwechslungsreiche Wegeführung und die Erfordernisse des Biotopschutzes berücksichtigt werden. Die Talmulde soll von Wirtschaftswegen freigehalten werden.

5.3-5

• Landwirtschaftliche Rekultivierung und Anreicherung mit landschaftsprägender Aufforstung und Einzelpflanzungen nach folgenden Maßgaben:

Teilfläche des Tagebaus Frimmersdorf, Westfeld, im Bereich der Scheitelhöhe der Innenkippe bzw. Wasserscheide zwischen der Königshovener Mulde (5.3-6) und der verlängerten Rübenbuschmulde (5.3-9).

Relief

länderückenbereiche, Herrichten einer kuppenförmigen Einzelüberhöhung von maximal 10 m Höhe und mindestens 3 ha Grundfläche zwischen den Talabschlüssen der verlängerten Rübenbuschmulde und der Königshovener Mulde.

Ausbildung flach geneigter Hang- und Ge- Die Innenkippenoberfläche wird etwa im Bereich der Teilfläche 5.3-5, in Annäherung an die Höhenverhältnisse der Altlandschaft, ihre Scheitelhöhe erreichen.

> Durch die in Aussicht gestellte Verkippung von mehr Abraumassen kann es zu einer zusätzlichen Überhöhung kommen. Im Hinblick auf eine landschaftsgerechte Integration in die Oberflächenstruktur und zur weitgehenden Gewährleistung landwirtschaftlicher Nutzbarkeit sollen die regionalen Höhenverhältnisse (vgl. Scheitel- und Sprunghöhe der Ville bei Bergheim / Bedburg, ökologischer Beitrag II.2) Richtgröße für die Geländehöhe

> In der Teilfläche verläuft die Wasserscheide zwischen verlängerter Rübenbuschmulde und Königshovener Mulde. Zur Markierung dieser Grenzlinie soll in Anlehnung an die Lösskuppen der Altlandschaft eine Einzelüberhöhung hergerichtet werden.

Boden

Kulturbodenauftrag (Löss, Lösslehm) von mindestens 2 m Mächtigkeit gem. Rekultivierung landwirtschaftlicher Flächen, Abdeckung der Böschungsflächen im Bereich der Einzelüberhöhung mit Forstkies unter Verwendung möglichst hoher Lössanteile.

Sowohl Acker- als auch Forstflächen sollen einen möglichst tiefgründigen Lössboden erhalten (Sicherung der Ressource Boden, nachhaltig produktive Waldstandorte). Im Übrigen sollen die Richtlinien des Landesoberbergamtes zur land- und forstwirtschaftlichen Rekultivierung beachtet werden.

Vegetation

Durchgrünung der landwirtschaftlichen Flächen mit einer geschlossenen Aufforstung von mindestens 3 ha im Bereich der Einzelüberhöhung sowie punktuellem und linearem Grün auf mindestens 0,6 ha in Form von Gehölzgruppen, Feldhecken und Baumreihen.

Die Durchgrünung erfolgt im Rahmen der Flächenbilanz des Braunkohlenplans Frimmersdorf. Eine geschlossene Aufforstungsfläche soll die Scheitelhöhe der Innenkippe betonen und als Knotenpunkt der Vernetzung von Kleinbiotopen für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt des Kulturlandes Schutz- und Regenerationsfunktionen übernehmen.

Feldhecken und Baumreihen sollen insbesondere die weitere Verbindung zwischen den beiden Talmulden (5.3-4 und 5.3-6) herstellen (Gesichtspunkte durchgängiger Hauptgrünzüge und geschlossener Vernetzungsbahnen).

- Aufforstung vorwiegend mit Buche unter Beteiligung von Winterlinde und Hainbuche, mindestens 5-reihige Mantelgebüschpflanzung an den Aufforstungsrändern.
- Aufbau der Feldhecken aus Arten der Prunetalia-Gebüsche und des Eichen-Hainbuchen-Waldes.

Die Artenwahl der Aufforstung und übrigen Gehölzpflanzungen soll in Anlehnung an die Artenzusammensetzung mäßig anspruchsvoller, regionaltypischer Buchenwälder und deren Ersatzgesellschaften erfolgen.

Die Bestandesbegründung soll dem Aufbau nachhaltig stabiler Waldvegetation dienen. Diesem Ziel dient auch die Anlage von Mantelgebüschen.

Aus Gestaltungsgründen und für eine dauerhafte Entwicklung des Waldmantels sollen die Gebüschpflanzungen abschnittsweise auf bis zu 25m Breite erfolgen. Durch unterschiedlichen Altersaufbau der Pflanzungen kann ihr ökologischer und ästhetischer Wert vergrößert werden.

Wege und Sonstiges

lungsnutzung.

Freihalten der Waldfläche von Wirtschafts- Die Aufforstungsfläche soll der Biotopentwicklung wegen, Verzicht auf Ausstattung für die Erho- und ruhigen Erholung dienen. Außer der Anlage eines Wanderweges soll keine Ausstattung für die Erholung erfolgen.

5.3-6

• Herrichtung eines mit Wald- und Wiesenvegetation ausgestatteten Muldenzuges auf mindestens 31 ha als Hauptachse der Landschaftsgliederung, Biotopanreicherung und Erschließung für die Naherholung nach folgenden Maßgaben:

Teilfläche des Tagebaus Frimmersdorf zwischen der Kreisgrenze westlich Frimmersdorf und der Nord-Süd-Straßenverbindung (Jüchen-Kaster) im Bereich der Scheitelhöhe der westlichen Innenkippe (5.3-5).

Die Oberflächengestaltung und Rekultivierung von ca. 2/3 der als "Königshovener Mulde" bezeichneten Teilfläche ist im Abschlussbetriebsplan der Rheinischen Braunkohlenwerke AG vom 7.9.1982 für die Tagebaue Frimmersdorf/Garzweiler, Anlagen A und B, (Zulassung v. 12.3.1984) dargestellt und in den Grundzügen mit der Landschaftsplanung des Kreises abgestimmt worden (vgl. Detail-

entwurf "Königshovener Mulde" des Rhein-Erft-Kreises, Hürth, Juni 1983).

Die in dieser Festsetzung aufgeführten Maßnahmen enthalten landschaftspflegerische Ergänzungen über die Darstellung des Abschlussbetriebsplanes hinaus sowie die westliche Fortsetzung des Talzuges.

Flächenbilanzen des Braunkohlenplanes Frimmersdorf und des Abschlussbetriebsplanes bleiben davon unberührt.

Relief

Herrichten eines von West nach Ost einfallenden, mindestens 3,3 km langen Talzuges.

Die Landschaft ist vor dem Abbau durch ihre charakteristischen Reliefelemente in Form von Lösstrockentälern, periodisch wasserführenden Bachtälchen, begleitenden Geländestufen und Erosionshängen geprägt gewesen.

In Anlehnung an die natürliche Landschaftsgliederung soll ein von West nach Ost zum Erfttal einfallender Talzug ("Königshovener Mulde") hergestellt werden.

Die Talung beginnt im Bereich des obersten Niveaus der geplanten westlichen Innenverkippung (5.3-5, Wasserscheide Frimmersdorf-West).

Sie erreicht ihren tiefsten Punkt am Ostrand der Teilfläche (Sohlhöhe 70 m über NN, maximale Einschnittstiefe ca. 30 m) an der Kreisgrenze. Die Gesamtlänge des Talzuges soll ca. 3,3 km (Luftlinie, einzelne Talbiegungen nicht mitgerechnet) betragen.

Bis zur Oberkante der Verkippung von 1995 Oberflächengestaltung nach den Darstellungen des geltenden Abschlussbetriebsplanes. Westliche Fortsetzung des Talzuges bis zur Scheitelhöhe der überhöhten Innenkippe (5.3-5), Verwendung der Reliefelemente des östlichen Talabschnittes, insbesondere Kennzeichnung des Talverlaufs durch Wechsel der Neigungen und Niveaus gegenüber dem umgebenden Gelände.

Die Oberflächengestaltung des östlichen Talabschnittes erfolgt gem. zugelassenem Abschlussbetriebsplan der Rheinischen Braunkohlenwerke AG vom 7.9.1982, Anlagen A und B bis zur Oberkante der Verkippung von 1995 gem. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan vom 20.3.1975. Die Gestaltungselemente des östlichen Talabschnittes (Böschungsneigungen, Böschungsgestaltung, Talrandgestaltung, Trassierung und Gefälle kreuzender und einmündender Wirtschaftsweg) sollen in der westlichen Fortsetzung beibehalten werden. Der Talverlauf soll durch Böschungen, Zunahme des Gefälles etc. deutlich im Gelände markiert werden. Zur Erzielung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes und zur Schaffung unterschiedlicher Standortbedingungen für die Boden- und Vegetationsentwicklung sollen die Böschungsneigungen und das Sohlgefälle wechseln.

Die Breite des Tales soll im gesamten westlichen Abschnitt in der Regel 50 m nicht unterschreiten. Die Festsetzung des Talzuges bis zum Niveau des Erfttales ist Gegenstand der Landschaftsplanung des Kreises Rhein-Kreis Neuss.

Boden

 Oberbodenherstellung auf dem Talboden und in den Bereichen am Böschungsfuß mit mindestens 2 m Lössschicht über Forstkies, Rekultivierung der übrigen Flächen mit möglichst hohem Lössanteil. Zur Standortdifferenzierung und zur Neuschaffung von Böden mit Eigenschaften gebietstypischer Waldstandorte und Neuschaffung von frischen bis feuchten Wiesenstandorten sollen Talsohle und Bereiche am Böschungsfuß eine Lössabdeckung erhalten (vgl. Punkt 1.3 der Nebenbestimmungen zur Zulassung des Abschlussbetriebsplanes von 7.9.1982).

Im Bereich einer wechselfeuchten Mulde (vgl. 5.3-6, Gewässer) soll die Lössauflage nur wenige dm betragen, der Unterboden (lösshaltiger Forstkies) muss hier verdichtet werden.

Im Übrigen soll der Lössanteil im Oberboden je nach den Geländeverhältnissen variieren. Es sollen unter Beachtung der Böschungsstandsicherheit möglichst hohe Lössanteile angestrebt werden. In diesem Sinne soll bevorzugt kalkreiches Lössmaterial verwendet werden.

Die Richtlinien des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei forstwirtschaftlicher Rekultivierung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenwerke sollen beachtet werden.

Vegetation

Aufforstung der Böschungsflächen sowie der oberen Talränder, im Bereich des Talschlusses und in den im geltenden Abschlussbetriebsplan dargestellten Teilbereichen der Talsohle nach den Gesichtspunkten nachhaltiger Bestandesbegründung, der Wiederherstellung regional typischer Vegetationsgemeinschaften und der Wohlfahrtsfunktionen des Waldes.

Die Aufforstung soll sich in der Regel auf die Böschungsbereiche und den oberen Talrand beschränken, zur Raumbildung soll der Waldbereich stellenweise bis zur Talmitte vorgezogen werden (vgl. Abschlussbetriebsplan der Rheinischen Braunkohlenwerke AG v. 7.9.1982, Anlage B). Etwa auf den letzten 100 m vor Talschluss soll die Aufforstung im ganzen Talraum erfolgen. Dadurch sollen die Wohlfahrtswirkungen des Waldes, im waldarmen Norden des Plangebietes komplexe ökologische Funktionen und Erholungsfunktionen hergestellt werden.

- Mindestens 10 m breite Abpflanzung südlich des Sammelgrabens.
- Aufforstung im Hangfußbereich und auf den Böschungen der Talsüdseite (nordexponiert) mit der Hauptbaumart Buche, stellenweise auch Stieleiche und Hainbuche, Beimischung von Winterlinde und Bergahorn in geringen Anteilen, am Hangfuß und auf der Talsohle Beteiligung von Esche. Auf den Böschungen der Talnordseite (südexponiert) Verwendung von Traubeneiche als Hauptbaumart, Beteiligung von Buche, Winterlinde und Hainbuche am Bestandesaufbau.

 Anlage von Waldmantelgebüschen, Prunetalia-Arten, auf mindestens 2/3 der Waldrandlänge, in mindestens 5 m Breite;

 Abschnittsweise im oberen Böschungsdrittel Abstufung der Bepflanzung durch flächenhafte Strauchpflanzung, Prunetalia-Arten unter gruppenweiser Beimischung von Vorwaldarten.

 Belassung von mindestens 1 - 3 m breiten Geländestreifen zwischen Wirtschaftswegen und Gehölzpflanzungen zur Entwicklung spontaner Staudensäume.

Der ehemals auf den tiefgründigen Lösshängen der gebietstypischen Mulden und Talungen stockende, artenreiche, nährstoffliebende Buchenwald mit Übergängen zum artenreichen, feuchten Stieleichen - Hainbuchen - Wald kann im Bereich dieser Rekultivierungsflächen nur auf der Talsohle, am Böschungsfuß und kleinflächig auf weniger steil geneigten, stärker lösshaltigen Standorten der Südböschungen entwickelt werden. Im Übrigen soll die Bestandesbegründung in Anlehnung an den artenarmen, Trockenheit ertragenden Eichen - Buchen - Wald, der verhältnismäßig kleinflächig am Ville-Westhang natürliche Standorte besitzt, erfolgen.

Die tatsächlichen Standortgegebenheiten nach Herstellung der Oberfläche sind zu berücksichtigen.

Die Anpflanzung von geschlossenen Waldmantelgebüschen soll insbesondere an den oberen Talrändern und an den Rändern der punktuell in den Talgrund vorgezogenen Aufforstungen vorgenommen werden. Aus Gestaltungsgründen und für die dauerhafte Entwicklung eines Waldmantels sollen die Gebüschpflanzungen abschittsweise auf bis zu 25 m Breite erfolgen.

Die Mantelgebüsche geben den Aufforstungen Klimaschutz, sind eine Bereicherung der Vegetation, geben zahlreichen Tierarten Deckung, Nahrung und Fortpflanzungsmöglichkeiten (günstige Biotope für die Wiederbesiedlung) und sind durch ihre Blüh- und Fruchtaspekte von ästhetischem Wert.

Die Prunetalia-Gebüsche und hier insbesondere Weißdorn-Schlehengebüsche sind die naturnahe Mantel- und Ersatzvegetation des Villewaldes. (vgl. Punkt 2.3 der Nebenbestimmungen zur Abschlussbetriebsplanzulassung).

Die flächenhaften Strauchpflanzungen im oberen Böschungsbereich dienen der optischen Auflösung der Böschungskanten. Bei lockerem Pflanzverband besteht die Möglichkeit zur Entwicklung von Staudenfluren (Bienen- und Schmetterlingsweide) - vgl. Darstellungen in Anlage B zum Abschlussbetriebsplan.

Zwischen den Wirtschaftswegen und Gehölzpflanzungen parallel zu den oberen Talrändern soll die Entwicklung spontaner Staudensäume ermöglicht werden. Staudensäume sind insbesondere als Lebensraum für Tiere und Pflanzen der offenen Kulturlandschaft wertvoll.

Aufforstung, Ansaat mit Blumenwiesenmischung und Dauergrünlandgemischen.

Überwiegend Freihalten der Talsohle von Zur Betonung des Talcharakters (Landschaftsbild), zur Nutzbarkeit für Aktivitäten der Naherholung (Liegen, Lagern etc.) und zur Wiederherstellung der regional stark zurückgegangenen Wiesenbiotope soll die Talsohle überwiegend von Aufforstung frei bleiben. Die Ansaat soll mit einer "Heubodensaat", handelsüblichen Grünlandmischungen und durch Ausbringen von zur Aussamung geeigneten Mähgutes frischer bis feuchter Grünlandstandorte, soweit diese im Gebiet vorhanden sind, erfolgen.

> Die untere Naturschutzbehörde kann per Verordnung Art und Umfang der Grünlandnutzung (Pflege, erster Schnitt bzw. Beweidung, Viehbesatz etc.) regeln - vgl. Punkt 2.6 der Nebenbestimmungen zur Abschlussbetriebsplanzulassung. Falls keine Grünlandnutzung erfolgt, müssen die Wiesenflächen durch gelegentliche Mahd (im zwei- bis dreijährigen Rhythmus) gepflegt werden.

Bepflanzung des Sammelgrabens auf der Talsohle mit einer 1- bis 2-reihigen Gehölzgalerie aus Arten des bachbegleitenden Schwarzerlenwaldes.

Sofort nach Herstellung des Grabens soll zur Vermeidung von Krautaufwuchs eine beidseitige Gehölzbepflanzung aus standortgerechten Arten erfolgen. Zur optischen Auflockerung kann die Begleitpflanzung auf kurzen Strecken, die für Unterhaltungsfahrzeuge zugänglich sein sollen, unterbrochen werden.

Abpflanzung der wechselfeuchten Geländemulde mit einem breiten Waldgürtel aus Arten des Stieleichen-Hainbuchen-Waldes, lockere Bepflanzung des Muldeninneren mit Strauchweiden der Silber- und Grauweidengebüsche, punktuelle Pflanzung von Binsen und Hochstauden der Nasswiesen.

Der Bereich der wechselfeuchten Mulde (val. 5.3-6, Gewässer) soll als Feuchtbiotop gestaltet werden; der Waldgürtel dient zur Abschirmung des Biotops.

Das Muldeninnere soll weitgehend als Gebüschund Wiesenbereich angelegt werden. Die Staudenvegetation wird bis auf einige Initialpflanzungen der natürlichen Sukzession überlassen - vgl. a. Darstellungen in Anlage B zum Abschlussbetriebsplan.

Gewässer

Herstellen eines über die ganze Länge des Tales in geschwungener Linienführung in der Talsohle angelegten Sammelgrabens nach der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW" (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1.10.1980), Ausbauart entsprechend Sohlgefälle.

Die Entwässerung der benachbarten Kippenflächen soll für ein möglichst großes Einzugsgebiet über einen Sammelgraben auf der Talsohle zur Erft erfolgen. Die durchschnittliche Abflussmenge ist gering; zeitweise kommt es zu vollständigem Versiegen der Wasserführung. Abflussspitzen werden von Überschwemmungsflächen aufgenommen.

Der Ausbau erfolgt überwiegend als Erdgraben der mit einer Kiesschicht abgedeckt werden soll. Auf stärkeren Gefällestrecken muss eine Befestigung von Sohle und Böschung entsprechend der Richtlinien erfolgen. Bepflanzung der Grabenufer S.O.

Herstellen einer flachen Geländemulde seitlich des Sammelgrabens zur Aufnahme von Abflussspitzen, Gestaltung als wechselfeuchtes Biotop.

Als Insekten- und Amphibienbiotop soll im mittleren Talbereich eine wechselfeuchte Mulde angelegt werden (vgl. Geländedarstellung im Abschlussbetriebsplan). Entsprechende Lebensräume sind im nördlichen Kreisgebiet selten geworden.

Die Mulde enthält über Stichgräben Verbindung zum Hauptgraben. Der Untergrund der Mulde muss verdichtet werden (vgl. 5.3-6, Boden). Bepflanzung s.o.

Die weiteren Maßgaben der Oberflächenentwässerung sind in einem Planfeststellungsverfahren zum Bau des Sammelgrabens nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu regeln.

Wege und sonstiges

 Herstellen eines Talwanderweges mit abwechslungsreicher Linienführung über die gesamte Länge des Talzuges. Das gesamte Tal soll durch einen überwiegend grabenbegleitenden Wanderweg erschlossen werden. Der Weg soll mehrfach die Grabenseite wechseln, sowohl über offene Wiesenbereiche als auch am Waldrand vorbeiführen. Die wechselfeuchte Mulde (vgl. 5.3-6, Gewässer) soll von der Wegeerschließung ausgespart werden - vgl. Darstellung in Anlage B zum Abschlussbetriebsplan.

- Anlage von den Talraum kreuzenden Wirtschaftswegen an maximal 4 Stellen, niveaugleiche Trassierung. Die Talsohle soll bis auf die Bereiche kreuzender Wirtschaftswege frei von Kfz.-Verkehr bleiben. Kreuzende Wirtschaftswege sollen auf das notwendige Maß reduziert werden. Eine Talüberquerung der Nord-Süd-Straßenverbindung zwischen der Gemeinde Jüchen und Kaster soll vermieden werden. Die Straße soll westlich um den Talraum herum geführt werden. Die Talung soll aus klimatischen und ästhetischen Gründen an keiner Stelle durch Dammlagen abgeriegelt werden. Kreuzende Wege sollen in den Böschungen mit bis zu 4 % Gefälle auf den Talboden herabgeführt werden.

Zwischen Talrand und Talsohle sollen in ausreichendem Maße Wanderwegeverbindungen hergestellt werden; stellenweise sollen auch zur Erleichterung von Unterhaltungs- und Pflegearbeiten befahrbare Zufahrten zum Graben angelegt werden - vgl. Darstellungen in Anlage B zum Abschlussbetriebsplan.

Anlage von Reitspuren parallel zu den Hauptwirtschaftswegen der Teilfläche im Bereich zwischen Kreisgrenze und Grabenüberbrückung des Wirtschaftsweges nordwestlich der Aschedeponie, sowie parallel zum Nebenwirtschaftsweg am südlichen Talrand zwischen Grabenüberbrückung und Aschedeponie.

Im Rahmen eines ca. 10 km langen Reitwegenetzes in Form eines Rundparcours mit Ausgangsund Endpunkt bei den Ortslagen Frimmersdorf/Gustorf sollen parallel zu den Hauptwirtschaftswegen im Muldenbereich zwischen Kreisgrenze und einem ca. 1,8 km westlich die Mulde kreuzenden Wirtschaftsweg (vgl. Darstellung in Anlage A zum Abschlussbetriebsplan) 1-2 m breite Reitspuren angelegt werden. Soweit für den Netzschluss erforderlich sollen Ergänzungen an Nebenwirtschaftswegen erfolgen.

Die Muldensohle soll, bis auf die kurzen Strecken im Bereich der Grabenüberquerung, aus Gründen des Biotopschutzes frei von Reitwegen bleiben. Der Wurzelraum im Bereich der geplanten Gehölzpflanzungen soll geschont werden

5.3-7

• Rekultivierung mit landwirtschaftlichem Nutzungsschwerpunkt und Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen nach folgenden Maßgaben:

Drei Teilflächen des Tagebaus Frimmersdorf zwischen Rekultivierungsoberkante von 1995 gem. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan vom 20.3.1975, der geplanten L 48 n und der Kreisgrenze.

Die Teilflächen befinden sich nördlich und südlich der Königshovener Mulde (5.3-6).

Oberflächengestaltung und Rekultivierung der Teilflächen sind im Abschlussbetriebsplan der Rheinischen Braunkohlenwerke AG vom 7.9.1982 für die Tagebaue Frimmersdorf/Garzweiler, Anlage A (Zulassung vom 12..3.1984), dargestellt und in den Grundzügen mit der Landschaftsplanung des Kreises abgestimmt worden.

Die in dieser Festsetzung aufgeführten Maßnahmen enthalten landschaftspflegerische Ergänzungen über die Darstellungen des Abschlussbetriebsplanes hinaus. Zur Abrundung des landschaftspflegerischen Konzeptes ist im Rahmen der Flächenbilanz des Braunkohlenplans Frimmersdorf eine geringfügige Ergänzung der Fläche für punktuelles Grün erforderlich.

Das im Abschlussbetriebsplan dargestellte Wegenetz bzw. die Aufteilung der landwirtschaftlichen Fläche bleibt davon unberührt.

Relief

 Herstellen einer flach gewellten Geländeoberfläche.

Die Oberflächenstruktur soll sich an der aus Gründen des Erosionsschutzes auf landwirtschaftlich rekultivierten Flächen zu beachtenden Obergrenze der Geländeneigung orientieren.

Der Festsetzungsinhalt entspricht der Darstellung im zugelassenen Abschlussbetriebsplan der Rheinischen Braunkohlenwerke AG vom 7.9.1982, Anlage A.

- Vermeidung von geraden Böschungskanten an Kleinböschungen (Drainageböschungen).
- Die geraden Böschungskanten der Kleinböschungen sollen z. B. durch stellenweises Vorziehen bzw. Zurückweichen des Böschungsflusses gegenüber der Ackerfläche gebrochen werden.
- Anlage einer talwärts (nord-)exponierten Kleinböschung (= 1 m) über die ganze Länge einer Parzellenbreite im Bereich zwischen südlichem Talrand (5.3.6), nordöstlicher Aschedeponiegrenze, Hochflächensattel und Kreisgrenze.

Der Aufbau einer Kleinböschung am Hochflächenrand (in dem in der Festsetzung bezeichneten Bereich) stellt eine wirkungsvolle Ergänzung des landschaftspflegerischen, -gestalterischen Gesamtkonzeptes dar (gestalterische Vermittlung zwischen Talzug und Hochfläche, Verbesserung der Voraussetzungen für eine Vernetzung der Grünstrukturen).

5.3-9

 Abschießende Herstellung der Rübenbuschmulde als zusammenhängende Waldfläche mit den Funktionen der landschaftlichen Großgliederung, der Biotopneuschaffung, zur forstwirtschaftlichen Nutzung und als Naherholungsgebiet auf bis zu 70 ha nach folgenden Maßgaben:

Relief

Herstellung einer abgeflachten Randböschung im Grenzbereich zur Festsetzungsfläche 5.3-4 auf einem 50 - 100 m langen Abschnitt zur Schaffung eines landschaftsgerechten Anschlusses für die von Norden einmündende Seitenmulde.

Boden

 Herstellung von kulturfähigem Oberboden für die forstliche Rekultivierung; im Bereich des durchschnittlich 20 - 30 m breiten Talbodens mindestens 50 % Lössanteil im Forstkies oder Lössauftrag über weniger lösshaltigem Forstkies, im Bereich der Böschungen je nach Böschungsneigung mindestens 30 % Lössanteil.

Vegetation

Aufforstung bzw. Waldgestaltung inklusive Lichtungen, Graben- und Feuchtgebietsbepflanzung auf den im geltenden Abschlussbetriebsplan dargestellten Grün- und Waldflächen sowie im Anschlussbereich der verlängerten Rübenbuschmulde unter den Gesichtspunkten der nachhaltigen Bestandesbegründung, Wiederherstellung typischer Vegetationsgemeinschaften und der Wohlfahrtsfunktionen des Waldes.

Teilfläche des Tagebaus Frimmersdorf am Südrand des Rekultivierungsgebietes zwischen L 48 und Rübenbusch.

Die bereits begonnene Rekultivierung erfolgt nach der Teilzulassung vom 24.2.1983 des Abschlussbetriebsplanes der RBW vom 7.9.1982. Die Festsetzung beinhaltet ergänzende Maßgaben zur Rekultivierung der Teilfläche. Die Flächenbilanz des Abschlussbetriebsplanes bleibt davon unberührt. Die Flächenzuweisung erfolgt im Übrigen nach der Flächenbilanz des Braunkohlenplans Frimmersdorf.

Im Rahmen der Vernetzung der belebenden und gliedernden Landschaftselemente des überwiegend landwirtschaftlich genutzten, westlichen Plangebietes mit den großen Biotopflächen und Naherholungsgebieten im Süden des Rekultivierungsgebietes Frimmersdorf soll ein landschaftsgerechter Anschluss der geplanten Muldenverlängerung (vgl. 5.3-4) mit der Rübenbuschmulde hergestellt werden. Die Anschlussstelle soll nördlich des geplanten Feuchtgebietes zwischen Altwald Rübenbusch und L 48 n liegen.

Zur Verbesserung des Nährstoff- und Bodenwasserhaushaltes und zur Differenzierung der Standorte für die Vegetation soll der Lössanteil der Talsohle möglichst hoch liegen bzw. den Bodenverhältnissen gebietstypischer Bachtälchen angenähert werden.

Aus Standsicherheitsgründen muss der Lössanteil der Böschungsbereiche geringer gehalten werden. Es sollen jedoch die, den Neigungsverhältnissen von 1:4 bis 1:10 entsprechenden, größtmöglichen Lössanteile im Oberboden eingebracht werden.

Im Übrigen sollen die Richtlinien des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen für das Aufbringen von kulturfähigem Bodenmaterial bei forstwirtschaftlicher Rekultivierung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenwerke angewandt werden.

Die Teilfläche schließt unmittelbar südlich der Restwaldfläche des Rübenbusches, der einzigen größeren, zusammenhängenden Altwaldfläche am Tagebaurand, an. Der Altwald erfüllt die Funktion einer Regenerationszelle; die Aufforstung der Teilfläche stellt eine wichtige Maßnahme zur Entwicklung dieser Regenerationszusammenhänge dar. Ihre Wirksamkeit wird durch die Neuschaffung der ehemals in diesem Bereich vorhandenen Lebensgemeinschaften verbessert.

- Auf den Böschungen Aufforstung mit Traubeneiche und Buche oder Hainbuche als Hauptbaumarten unter Beimischung von Bergahorn; auf südexponierten Böschungen Beimischung von Winterlinde, auf nordexponierten Böschungen stärkere Beteiligung von Hainbuche

Am Böschungsfuß und stellenweise in den Bereich der Talsohle vordringend Aufforstung mit Stieleiche und Hainbuche im Wechsel mit Buchenbeständen.

 Gruppenweise Einbringen von Straucharten der Eichen- und Buchenwälder, gruppen- und parzellenweise Einbringen von 10 - 20 % Heisterware (anteilig Forstfläche) verschiedener Vorwald- und Pionierholzbestände in Endwaldbestände nach 20 - 40 Jahren.

 Anlage von Lichtungen in der Forstfläche, abschnittsweise Freihalten der Talsohle von Aufforstung, Ansaat mit Blumenwiesenmischung.

- Anlage von mindestens 5-reihigen Waldmantelgebüschen an mindestens 2/3 der Waldinnen- und -außenränder aus Prunetalia-Arten.
- Unterbrechung der südlichen Waldkulisse im Bereich der durch den Tagebau angeschnittenen Seitenmulde östlich des Weilers Hohenholz; Einsaat mit einer Wirtschaftsgrünlandmischung, Bepflanzung mit einigen Linden- und Stieleichensolitären.
- Bepflanzung des Hohenholzer Grabens mit einer überwiegend geschlossenen, 1- bis 2reihigen Gehölzgalerie aus Erlen und Eschen, auf besonders flachen Gefällstrecken Arten des Bruchweiden-Auenwaldes.

Das Vegetationsspektrum des ehemaligen Rübenbusches reichte vom trockenen, artenarmen Eichen-Buchen-Wald (Talrand bzw. Riedelflächen) über artenreichen Buchenwald auf nährstoffreichen Standorten (Hanglagen) bis zum artenreichen Stieleichen - Hainbuchen - Wald auf frischen bis feuchten Standorten (Lösstälchen). Neben einer nachhaltigen Bestandesbegründung in Anlehnung an die genannten Vegetationstypen sollen die Wohlfahrtswirkungen des Waldes, im waldarmen Norden des Plangebietes komplexe ökologische Funktionen und Naherholungsfunktionen, wiederhergestellt werden.

Zur baldigen Schaffung eines eigenen Bestandesklimas mit günstigen Voraussetzungen für die spontane Besiedlung mit Waldpflanzen und zur Schaffung typischer Lebensräume der Waldfauna ist eine Schichtung der Gehölzbestände erforderlich. Das wird durch Einbringen von Straucharten und unterschiedlichen Altersaufbau der Baumschicht schon bei der Bestandesbegründung gefördert. Die mit Heisterware aufzuforstenden Parzellen sollen Flächengrößen von etwa 0,2 bis 0,5 ha haben.

Unter den Vorwald- und Pionierholzarten sollen die heimischen Arten wie Espe, Eberesche, Roterle bevorzugt werden.

Zur Auflockerung des Waldbestandes und als Wildäsungsplätze sollen mehrere, kleine Lichtungen von 1 - 2 ha Gesamtfläche angelegt werden (vgl. Darstellungen des Abschlussbetriebsplanes der Rheinischen Braunkohlenwerke AG vom 7.9.1982).

Die Entwicklung einer artenreichen Wiesen- und Hochstaudenvegetation soll z. B. durch Ausbringen einer sogenannten Heubodensaat gefördert werden.

Zur Funktion und Gestaltung der Waldmantelgebüsche vgl. 5.3-6, Vegetation. Bei bestehenden Aufforstungen soll die Maßnahme im Zuge der Jungforstpflege verwirklicht werden.

Durch die Öffnung der Waldkulisse im Talabschnitt zwischen den beiden kreuzenden Wirtschaftswegen (vgl. Darstellungen des Abschlussbetriebsplanes der Rheinischen Braunkohlenwerke AG vom 7.9.1982) wird die morphologische Eigenart des Reliefs betont und der Kaltluftabfluss verbessert.

Die Bepflanzung des Grabens erfolgt im Rahmen der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" (RdErl. d. MELF v. 1.10.1980). Je nach Gefälle des Talbodens soll die Bepflanzung abwechseln. So können z. B. im Talabschnitt zwischen L 48 n und Hauptwirtschaftsweg Silber-, Purpurweide und andere Arten des Bruchweiden-Auenwaldes verwendet werden.

 Bepflanzung der Feuchtgebiete mit Stillwasserröhricht und Strauchweidengürtel; an geeigneten Stellen im Randbereich der Feuchtgebiete Begründung von mindestens 1 ha Feucht- und Nasswiesenbeständen.

Die Feuchtgebiete sollen ca. 0,30 bis 1,20 m unterhalb der Teichabläufe mit Schilfrohr, schmalblättrigem Rohrkolben sowie anderen Arten des Stillwasserröhrichts bepflanzt werden. Insbesondere zahlreiche Vogelarten sind auf derartige Biotope als Nahrungs- und Brutplätze angewiesen. Zur Vervollständigung der Biozönose und zur Ab-

Zur Vervollständigung der Biozönose und zur Abschirmung der kleinen Wasserflächen soll ein Weidengürtel, vorwiegend aus Grau- und Ohrweide, gepflanzt werden.

Im Bereich sickerfeuchter, im übrigen auch wech-

Im Bereich sickerfeuchter, im übrigen auch wechselfeuchter Standorte im Randbereich der beiden geplanten Feuchtgebiete sollen z. B. durch Aufbringen von Mähgut vorhandener Feuchtwiesen und punktuelle Bepflanzung mit Binsen wie Flatterbinse, Glanzfrüchtige Binse, weitere, ehemals für das Erfttal im Tagebaugebiet Frimmersdorf typische Biotope geschaffen werden.

Gewässer

- Schaffung von wasserstauenden, durch offene Zu- und Abläufe mit dem Hohenholzer Graben verbundene Mulden, Verdichtung des Untergrundes.
- Einbau von Steinschüttungen und Kiesstrecken am Grabenrand im Anschluss an tiefergelegene, verdichtete Flächen mit geringmächtiger Lössauflage zur Begründung von Feuchtwiesenstandorten.

Nach der Teilbetriebsplanzulassung vom 24.2.1983 sind im Bereich der Rübenbuschmulde zwei Feuchtgebiete vorgesehen. Die Feuchtgebiete sollen wenigstens zeitweise wasserführende Teiche oder Tümpel als Amphibienlaichplätze enthalten. Die Pflanzung von Röhricht ist bei der Herrichtung des Untergrunde zu berücksichtigen.

Steinschüttungen und Kiesstrecken am Grabenrand sollen das Austreten des abfließenden Wassers in dafür vorgesehene, angrenzende Flächen ermöglichen. Insbesondere der obere Teil des großen Feuchtgebietes östlich des Rübenbusches soll auf diese Weise bewässert werden.

Zur Neuschaffung von Feuchtwiesen vgl. Punkt Vegetation.

Die Maßnahmen sind im Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Hohenholzer Graben zu berücksichtigen.

Wege und sonstiges

- Herstellung einer Wanderwegeverbindung von der einmündenden Seitenmulde nordöstlich des Weilers Hohenholz bis zum Talweg.
- Weitgehende Absenkung der L 48 n im Kreuzungsbereich mit der Rübenbuschmulde mit Gefällstrecken > 4 %.

Die Haupterschließung der Rübenbuschmulde erfolgt über einen Weg auf der Talsohle. In Verbindung mit dem Wegenetz im Nahbereich der Ortschaft Neu-Königshoven und des Weilers Hohenholz soll ein weiterer Zugang zur Mulde hergestellt werden (vgl. 5.7-1).

Um die Abriegelung der Rübenbuschmulde durch die auf einem Damm kreuzende L 48 n zu minimieren, soll die Straße im Talbereich weitgehend abgesenkt werden.

5.3-32

 Verfüllung des Restloches mit inertem Material. Herstellung der obersten 2 m der Rohkippe aus Mineralboden mit geringem Steingehalt und ohne pflanzenschädliche Beimengungen. Abdeckung der Oberfläche mit bindigem Kulturboden (Mutterboden) in mindestens 1 m Stärke. Forstliche Rekultivierung mit Edellaubhölzern unter Vorwaldschirm aus Roterle. Abgrabungsfläche südlich Paffendorfer Allee. Ziel der forstlichen Rekultivierung soll nach Möglichkeit der Aufbau eines Hartholz-Auenwaldtyps mit Stieleiche, Esche, Feldahorn usw. sein.

Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Wiedereingliederung in die charakteristische Auenlandschaft des Erfttals.

5.3-37

• Verfüllung im Gesamtbereich außerhalb der Abbaugrenze. Erhaltung der Steilböschungen im Süden und im Nordosten in einer aus Standsicherheitsgesichtspunkten vertretbaren Höhe. Bepflanzung der Steilböschungsoberkanten zur Sicherung gegen Abbruch und unbefugtes Betreten. Oberbodenherstellung im östlichen Grubendrittel aus kiesig-sandigem Material mit leicht bewegter Oberfläche. Diese Fläche soll der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Im übrigen Bereich Oberbodenherstellung in mindestens 4 m Stärke und 50 % Lössanteil. Forstliche Rekultivierung mit Arten des Eichen-Buchen-Mischwaldes.

Anlage eines Wanderweges am südlichen Grubenrand zwischen Vorfluter und Eisenbahndamm. Realisierung der Maßnahme spätestens mit Erreichen der nordwestlichen Kiesgrubengrenze durch den Tagebau Bergheim. Bei der Detailplanung ist der Naturschutzbund Rhein-Erft zu beteiligen.

Kiesgrube am Steinbusch, nördlich der Ortslage Quadrath. Die Grube soll im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung durch den Braunkohlentagebau-Betrieb Bergheim überwiegend verfüllt und als Waldbereich wieder hergestellt werden. Die Amphibienpopulationen im Ostteil der Grube sollen, soweit möglich bzw. sinnvoll, in ein Ersatzbiotop umgesiedelt werden.

Der Rekultivierung kommt große Bedeutung als Regenerationsbereich der durch den Tagebau verdrängten Flora und Fauna zu. Sie bildet eine ökologisch wirksame Verbindung zwischen den Restgehölzen des Steinbusches und der Tagebaufolgelandschaft.

Da die Rekultivierung der Grube mindestens einige Jahre vor der Abgrabung des nördlichen Gestütbereiches Schlenderhan erfolgen soll, steht sie sukzessive auch als Ersatzbiotop für die dort entfallenen Wald- und Gehölzbestände zur Verfügung.

5.3-38

• Rekultivierung des Eisenbahndammes im zeichnerisch dargestellten Bereich der ehemaligen Bundesbahnstrecke Horrem - Rommerskirchen. Schienen, Schwellen und Gleisschotter sollen entfernt werden. Punktuelle Bepflanzung mit Arten der Waldmantelgebüsche. Unterhalb der Böschungskrone auch mit Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes. Realisierung der Maßnahmen unmittelbar nach Rechtskraft des Planes.

Teilbereich eines alten Eisenbahndammes am Tagebaurand Bergheim zwischen Martinswerk und Ortslage Quadrath.

Da die Gleisschotter infolge häufigen Herbizid-Einsatzes wuchsfeindliche Stoffe enthalten, sollen sie bei der Rekultivierung entfernt werden.

Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere im Hinblick auf die Refugial- und Regenerationsfunktion der Landschaft am Tagebaurand.

5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 LG NRW)

Die Beseitigung derartiger Objekte oder Anlagen dient der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. Die Beseitigung wird für solche Objekte oder Anlagen festgesetzt, die als langfristig funktionslos und in der Landschaft störend anerkannt wurden. Die betroffenen Flächen sollen nach Beseitigung der Aufbauten in Anpassung an die umgebende Landschaft wieder hergerichtet werden. Festsetzungen zur Beseitigung störender Anlagen sind gerade in dem von vielfältigen Nebenanlagen des Bergbaus geprägten Tagebauumfeld wichtig, da jede mögliche Fläche nach Inanspruchnahme durch Betriebsanlagen so schnell wie möglich wieder in die Landschaft eingegliedert werden soll.

5.4-3

Beseitigung verfallener Schuppen. Oberbodenlockerung und Überlassen der natürlichen Entwicklung. Holzschuppen südlich der Kiesgrube "Steinbusch", auf der Südostseite des Weges zwischen Martinswerk und Tagebau Bergheim. Durch die unter 5.3-37 festgesetzte Rekultivierung soll das Gebiet zwischen L 361 n und Tagebaurand u. a. auch für die siedlungsnahe Erholung zugänglich und nutzbar gemacht werden. In diesem Zusammenhang ist die Beseitigung der alten Schuppen erforderlich.

5.5 Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LG NRW)

Pflegemaßnahmen beziehen sich auf Landschaftsbestandteile, die erhaltenswert, aber in ihrem Bestand gefährdet sind oder die durch Pflege in ihrer ökologischen Funktion verbessert werden können. Als Pflege ist dabei auch das Eingreifen in die Bestandesstruktur einschließlich der Umwandlung des Baumartenbestandes zur Erzielung eines ökologisch stabileren Gefüges zu betrachten.

5.5-1

Entfernen der Asphaltdecke bis 2 m Abstand vom Baumstamm. Oberbodenlockerung. Anbringen eines Schutzes am äußeren Rand der Baumscheiben.

An der gemäß 2.3-1 als ND geschützten Baumgruppe bei Kaiskorb.

5.5-2

Mechanische Beseitigung des Gehölzaufwuchses im 3 - 5 jährigen Rhythmus.

Auf der Brachfläche zwischen L 213, Eisenbahnstrecke Düren-Neuss und bestehender Aufforstung. Zur Erhaltung und Entwicklung des Wiesenbiotops.

5.5-6

Pflege des Waldbestandes durch - abschnittsweise Nutzung der Pappeln im

 abschnittsweise Nutzung der Pappeln im Randbereich, Waldfläche "Gommershovener Busch". Nutzung der Pappeln in erster Linie am unteren Weg zur Verbesserung der Waldrandstruktur.

137

- Durchforstung des Gehölzbestandes, insbesondere der Fichtenanpflanzungen.

Durchforstung zur Förderung eines aufgelockerten und mehrschichtigen Waldbildes und einer verbesserten Bestandesstruktur.

5.5-7

Erhaltung der Hochstaudenvegetation auf der Brachfläche durch Herbstmahd im zeitlichen Rhythmus von 2 - 3 Jahren und ggf. Rückschnitt von spontanem Gehölzaufwuchs. Das Mähgut ist abzufahren.

Brachfläche im unter 2.2-4 festgesetzten LSG "Gommershovener Busch".

Zur Erhaltung der Hochstaudenflur und Schmetterlingsweide. Die fortschreitende Verbuschung durch Gehölzaufwuchs ist zu vermeiden.

5.5-8

Sanierung der Kastanien-Allee soweit erforderlich durch baumchirurgische Maßnahmen.

An der Paffendorfer Allee.

Zur Erhaltung des in einem schlechten Zustand befindlichen ND 2.3-11.

<u>5.5-9</u>

Pflege und Instandhaltung der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte bezeichneten Wiesen in der Erftaue durch mindestens einen Pflegeschnitt pro Jahr. Abfuhr des Mähgutes.

Wiesenbereiche in der Erftaue zwischen Paffendorf und Zieverich.

Durch die Pflegemaßnahmen soll der Erhalt dieser charakteristischen Landschaftselemente gesichert werden. Die Maßnahme dient der Erhaltung einer vielfältigen Landschaft und damit sowohl der Erholung als auch der ökologischen Stabilität.

5.5-10

Obstwiese südöstlich von Paffendorf an der Paffendorfer Mühle

Die Obstwiese ist nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstbäume alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

Höhlentragende Obstbäume sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Gem. Paffendorf, Flur 12, Nr. 58

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung sowie strukturellen Entwicklung der Obstwiese als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

5.5-11

Entwicklung und Pflege einer extensiv genutzten Wiese auf einer Fläche westlich von Oberaußem am ehemaligen Tagebaurand.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen

Der Schutzstreifen für die Hochspannungsfreileitung ist zu beachten.

5.6 Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen (§ 26 Abs. 1 Nr. 6 LG NRW)

Die wasserbaulichen Maßnahmen im Plangebiet erfolgten in der Vergangenheit unter technischen Gesichtspunkten. Dabei wurden die Lebensbedingungen für gewässerabhängige Tiere und Pflanzen vernachlässigt. Insbesondere die Ausformung der Ufer einschließlich der vom Wasser benetzten Bereiche ist ein wichtiger Entwicklungsfaktor für die im Wasser und am Wasser lebende Flora und Fauna.

Bei neuen Ausbaumaßnahmen sollen die Belange von Natur und Landschaf gleichrangig be-

rücksichtigt werden. In dem Sinne setzt der Landschaftsplan für Neubauten den naturnahen Ausbau fest. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, Landeswassergesetzes NRW und den Runderlass des MELF vom 1.10.1980 hingewiesen.

Keine Festsetzungen unter Punkt 5.6.

5.7 Anlage von Wegen (§ 26 Abs. 1 Nr. 7 LG NRW)

Die im Folgenden festgesetzten Wegebaumaßnahmen sollen die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der für die Erholung geeigneten Landschaft verbessern. Die Wegeverbindungen sollen als Fuß- und Radwanderwege erstellt und mit einer wassergebundenen Decke befestigt werden. Die Agrarlandschaft und das Umland der Siedlungen sind im Plangebiet in der Regel durch Wege gut erschlossen. Die Wege bieten auch ausreichend Möglichkeiten für das Wandern und Radfahren.

Die ausgewiesenen Wegeverbindungen dienen ausschließlich der inneren Erschließung und Neuanbindung rekultivierter Landschaftsteile. Die Regelbreite beträgt 2,40 m.

Keine Festsetzungen unter Punkt 5.7.

5.8 Anlage komplexer Biotope (§ 26 Abs. 1 LG NRW)

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft setzt der Landschaftsplan die Anlage der im Folgenden aufgeführten Regenerationszellen und Feuchtgebiete fest.

a) • Regenerationszellen dienen zur ersatzweisen Anreicherung der Landschaft im Umfeld des Braunkohlentagebaus und zur gezielten Regeneration der neu rekultivierten Gebiete.

Für die Ausweisung der Regenerationszellen sind insbesondere folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

Zeitpunkt des Wirksamwerdens

Bis zum Wirksamwerden als Regenerationszelle braucht eine landschaftspflegerische Anlage je nach Größe und Struktur mindestens 5 - 30 Jahre. Der zeitliche Abstand bis zur Rekultivierung muss entsprechend groß sein. Nach Möglichkeit soll die Anlage bereits in einem entsprechenden Zeitabstand vor dem Eingriff erfolgen.

Vernetzung

 Die ökologische Zelle soll mit den ökologisch wirksamen Landschaftselementen des unverritzten Hinterlandes, den landschaftspflegerischen Anlagen der Rekultivierungsgebiete und ggf. mit weiteren ökologischen Zellen vernetzt werden. Bei den unter 5.8 festgesetzten Maßnahmen handelt es sich um die Schaffung komplexer Biotopanlagen, d. h. jede Maßnahme umfasst die Neuanlage und Gestaltung mehrerer biotischer und abiotischer Umweltfaktoren eines Lebensraumes der regionalen Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Innere Struktur und Größe

Die ökologische Zelle soll einer möglichst großen Arten- und Individuenzahl von wildlebenden Tieren und Pflanzen des Kulturlandes Lebensmöglichkeiten bieten, um deren Regeneration und potentielle Wiederausbreitung zu gewährleisten. Ein vielfältiger Aufbau der Anpflanzungen aus Stammwald, Mantelgebüschen und Krautsaum . die Anlage von oberflächenstauenden Mulden, kleine Lichtungen usw. und die Einbeziehung von Grünland und Ackerbrache ermöglichen ein großes Biotopangebot. Die Wahl der Biotopstrukturen muss in Abstimmung mit dem Standort der Regenerationszelle und der funktionalen sowie gestalterischen Bestimmung der Rekultivierung erfolgen. Wenn nur kleine Flächen zur Verfügung stehen, kann ihre Struktur durch die Ausbildung möglichst langer, ökologisch wirksamer Waldränder verbessert werden.

Die absolute Flächengröße für Regenerationszellen soll die in der Praxis von Schutzgebietsausweisungen zugrunde gelegte Mindestgröße, ca. 3 ha, in der Regel nicht unterschreiten. Flächen im Zusammenhang mit Altbestand können diesen Flächenansatz unterschreiten, wenn der um diese Flächen ergänzte Altbestand eine vergleichbare Größenordnung erreicht.

Minimierung von Nutzungskonflikten

- Konflikte mit anderen Nutzungen, welche die Bedeutung der Neuanlage als Refugial- und Regenerationsraum beeinträchtigen können, sollen vermieden werden. Insbesondere siedlungsferne, für die landwirtschaftliche Bearbeitung ungünstig geschnittene oder gelegene Grundstücke sowie Brachland sind in diesem Sinne zu bevorzugen. Die Abwägung im Einzelfall bleibt davon unberührt.
- b) Mit der Anlage und Neugestaltung von Feuchtgebieten im Erfttal- und Villebereich wird die Erhaltung biotischer und abiotischer Lebensfaktoren oder die Wiederanreicherung mit regionaltypischen Staunässe-Standorten und Kleingewässern angestrebt.

5.8-1

Anlage von Kleingewässern. Aufforstung und Waldrandgestaltung im zeichnerisch dargestellten Bereich mit rd. 2,1 ha. Realisierung unmittelbar nach Rechtskraft des Planes.

<u>5.8-2</u>

Aufforstung und Waldrandgestaltung im zeichnerisch dargestellten Bereich auf insgesamt 1 ha.

LE 3. 2/5/7

Refugial- und Regenerationszelle am Rand des Tagebaus Frimmersdorf, nordöstlich des Gutes Kaiskorb.

Der Vorlauf zur Rekultivierung beträgt 10 - 20 Jahre.

LE 7

Ökologische Zelle am Rand des Tagebaus Frimmersdorf zwischen Altwald Rübenbusch und Gut Hohenholz.

Erweiterung des Restwaldes.

Die alten Bauelemente der Grabenentwässerung (eiserne Rohre, Schachtringe usw.) sollen bei der Neugestaltung entfernt werden.

In die für den Tümpel anzulegende Mulde muss

eine wasserstauende (Ton-)Schicht eingebaut werden.

5.8-7

Anlage eines etwa 2 m tiefen Tümpels auf 500 – 600 qm im zeichnerisch gekennzeichneten Bereich. Randliche Bepflanzung mit einigen Sträuchern des Weiden-Faulbaumgebüsches. Anschluss an die Oberflächenentwässerung der benachbarten Äcker.

5.8-9

Erhaltung von Wiesenflächen. Anlage eines Teiches. Gebüschanpflanzung auf 3,5 ha in dem im Erläuterungstext und Karte gekennzeichneten Bereich. Die Wiesenfläche ist durch Herbstmahd im 2-Jahres-Rhythmus zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren.

Realisierung unmittelbar nach Rechtskraft des Planes.

5.8-10

Ausgestaltung des Rückhaltebeckens als Feuchtbiotop. Ab- bzw. Verdichtung und Umpflanzung der tiefsten Stelle mit Strauchweiden.

5.8-11

Anlage einer Flutmulde auf max. 500 qm mit Anschluss an die Kleine Erft, rechtes Flussufer, südöstlich der Paffendorfer Mühle.

LE 7

Im staunassen Acker nördlich der Waldfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Gommershovener Busch nördlich Bedburg-Rath.

Der Untergrund ist auf seine Wasserhaltefähigkeit zu prüfen, ggf. ist eine wasserstauende (Ton-) Schicht einzubauen.

Zur Wiederanreicherung des Landschaftsraumes mit wechselfeuchten Kleinbiotopen.

LE 1, 3

Regenerationsbereich, 2 Teilflächen in den Erftbenden zwischen Klärteichen der Zuckerfabrik Bedburg und Tagebaurand. Bei der einen Fläche handelt es sich um Grünlandbereiche unmittelbar südlich des Venturi-Kanals. Die zweite Fläche liegt unmittelbar nördlich der Abraumbandtrasse. Der Teich soll möglichst dauerhaft durch Zufluss aus dem Zulaufgraben zum Retentionsraum (vgl. 5.6-2) gespeist werden. Der Abschlag soll mit einem Schieber ausgestattet werden, damit er bei Hochwasser ggf. geschlossen werden kann. Eine Trassierung der L 361 n durch die Grünlandparzelle soll möglichst vermieden werden.

An der Glescher Benden unmittelbar südlich der Abraumbandtrasse.

Um die kleine Mulde im Norden des Rückhaltebereichs abzudichten, muss ggf. eine Tonschicht eingebracht werden.

Zur Aufwertung des Rückhaltebeckens als Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten, Anreicherung des an naturnahen Feuchtgebieten verarmten Erfttals.

LE 1, 2

An der Kleinen Erft im Auenwaldrest östlich der Paffendorfer Mühle.

Zum Zwecke der Feuchtgebietsgestaltung müssen einige Holundersträucher entfernt werden. Im Übrigen soll lediglich eine flache Mulde mit Anschluss an die Kleine Erft ausgekoffert werden und eine Initialbepflanzung mit Wasserschwertlilie, Sumpfsegge usw. erfolgen.

Zur Erhaltung eines wechselfeuchten Standortes im früher regelmäßig überfluteten Auenwaldbereich.